

Teilrevision kantonaler Richtplan 2018/2019

Mitwirkungsbericht

Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	6
2	Einleitung	8
2.1	Auslöser für die Teilrevision des KRP 2018/2019	8
2.2	Gegenstand der Teilrevision des KRP 2018/2019	8
2.3	Prozess Teilrevision KRP 2018/2019.....	8
2.4	Zweck, Inhalt und Aufbau Mitwirkungsbericht.....	9
3	Öffentliche Bekanntmachung	10
3.1	Überblick Eingaben	10
3.2	Inhalt der Eingaben	10
3.3	Themenschwerpunkte	13
3.3.1	Anpassungsrhythmus KRP	13
3.3.2	Uferplanungen "Untersee und Rhein" und "Obersee".....	14
3.3.3	Zuständigkeiten bei der Bodensee-Thurtalstrasse (BTS)	16
3.3.4	Umfahrungen Bättershausen und Siegershausen	16
3.3.5	Anschluss Münsterlingen	17
3.3.6	Studentakt Fernverkehr Konstanz bis Bregenz/Chur.....	18
3.3.7	Flächen bevorzugter Deponiestandorte	18
3.3.8	Standorte für Deponien des Typs A und B.....	20
3.3.9	A-Massnahmen Agglomerationsprogramme.....	22
3.4	Weitere Anträge/Hinweise/Aufträge	23
	Anhang: Gesamte Anträge/Hinweise/Aufträge	24
	Kein Bezug zum KRP.....	24
	Bezug zum gesamten KRP	26
	KRP-Unterkapitel "2.1 Allgemeines"	27
	KRP-Unterkapitel "2.3 Gebiete mit Vorrang Landschaft"	29
	KRP-Unterkapitel "2.4 Naturschutzgebiete".....	31
	KRP-Unterkapitel "2.9 Gewässer"	32
	KRP-Unterkapitel "3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)"	37
	KRP-Unterkapitel "3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)"	43
	KRP-Unterkapitel "3.4 Langsamverkehr (LV)"	55
	KRP-Unterkapitel "3.5 Güterverkehr".....	58
	KRP-Unterkapitel "3.8 Schifffahrt"	59
	KRP-Unterkapitel "3.9 Luftverkehr".....	60
	KRP-Unterkapitel "4.2 Energie"	61
	KRP-Unterkapitel "4.4 Abfall".....	62
	KRP-Unterkapitel "5.3 Sportanlagen"	76
	KRP-Unterkapitel "5.4 Schiessanlagen"	77
	KRP-Anhang "A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate".....	78
	Richtplankarte 1:50'000	79

Abkürzungsverzeichnis

AfU	Amt für Umwelt Kanton Thurgau
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ARE TG	Amt für Raumentwicklung Kanton Thurgau
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
BTS	Bodensee-Thurtalstrasse
DBU	Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau
EBG	Eisenbahngesetz (SR 742.101)
GschG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)
GschV	Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
GVK	Gesamtverkehrskonzept Kanton Thurgau
ISOS	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung
KASAK	Kantonales Sportanlagenkonzept Thurgau
KNZ	Kantonale Nutzungszone
KRP	Kantonaler Richtplan Thurgau
KVA	Kehrrichtverbrennungsanlage
LEK	Konzept Landschaftsentwicklung des Kantons Thurgau
LV	Langsamverkehr
LVK	Langsamverkehrskonzept Kanton Thurgau
MIV	Motorisierter Individualverkehr
NASAK	Nationales Sportanlagenkonzept
OLS	Oberlandstrasse
ÖV	Öffentlicher Verkehr
PBG	Planungs- und Baugesetz (RB 700)
PBV	Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (RB 700.1)
REN	Nationales ökologisches Netzwerk
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700)
RPK	Raumplanungskommission des Grossen Rates
RWP	Regionale Waldpläne
RWU	Regionalplanung Winterthur und Umgebung
SIS	Sachplan Infrastruktur Schiene
STEP	Strategisches Entwicklungsprogramm Bund
SVA	Schlammverbrennungsanlage
TBA	Tiefbauamt des Kantons Thurgau
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VCS	Verkehrs-Club der Schweiz
VTG	Verband Thurgauer Gemeinden
VTL	Verband Thurgauer Landwirtschaft
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600)
WBSNG	Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (RB 721.1)
WMZ	Wohn-, Misch- und Zentrumszone
ZPW	Zürcher Planungsgruppe Weinland

1 Zusammenfassung

Angesichts der wachsenden und sich schnell wandelnden Ansprüche an den Raum wird der kantonale Richtplan (KRP) im Kanton Thurgau inskünftig in einem Zweijahresrhythmus überprüft und bei Bedarf angepasst. Damit besteht die Möglichkeit, zeitgerecht auf neue Entwicklungen zu reagieren. Ein solches "Zweijahrespaket" wurde für die Jahre 2018/2019 erarbeitet. In diesen zwei Jahren haben sich Kanton und Gemeinden, Regionalplanungsgruppen, Verbände und Organisationen, Nachbarkantone und das benachbarte Ausland aber auch Teile der Thurgauer Bevölkerung intensiv mit der Überarbeitung des KRP auseinandergesetzt und sich am Überarbeitungsprozess beteiligt. Das Resultat dieses für alle Beteiligten anspruchsvollen Prozesses liegt in Form des teilrevidierten KRP (Stand: Mai 2020) vor.

Der vorliegende Mitwirkungsbericht liefert weiterführende Informationen zur Teilrevision des KRP 2018/2019 (Stand: Mai 2020). Er enthält Angaben zum Richtplanprozess, fasst die im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung eingegangenen Eingaben bzw. die zentralen Änderungsanträge zusammen und zeigt auf, welche Anliegen bei der Überarbeitung des Richtplangentwurfs der öffentlichen Bekanntmachung (Stand: August 2019) wie berücksichtigt wurden.

Aufgrund der im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung eingegangenen Eingaben wurde der Richtplangentwurf (Stand: August 2019) nochmals überarbeitet. Die Unterkapitel "2.1 Allgemeines", "2.9 Gewässer", "3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)", "3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)" und "5.3 Sportanlagen" sowie der Anhang "A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate" und die Richtplankarte 1:50'000 werden nur geringfügig angepasst. Beim Unterkapitel "3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)" wird unter anderem auf die Festlegung der Stadtentlastung Bischofszell und die Aufhebung des Niveauübergangs Bischofszell-Kradolf als Zwischenergebnis verzichtet. Zudem werden die Zuständigkeiten im Rahmen der Bodensee-Thurtalstrasse (BTS) genauer definiert. Die Anpassungen des Unterkapitels "3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)" sind hauptsächlich auf mehrere Anträge und Hinweise des ARE resp. der SBB zurückzuführen. Zudem werden noch diverse weitere kleine Anpassungen am Unterkapitel "3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)" vorgenommen.

Beim Unterkapitel "4.4 Abfall" wurden einige Anpassungen vorgenommen. Dies ist hauptsächlich auf mehrere Aufträge zurückzuführen, welche das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) dem Kanton Thurgau in seinem Vorprüfungsbericht vom 27. Februar 2020 erteilt hat. So wird beispielsweise der Standort Aspi in Homburg (Standort für die Nutzung als Deponie der Typen C, D und E) neu nicht mehr als Zwischenergebnis aufgeführt, sondern nur noch als Vororientierung. Zudem wird die Deponieplanung als Teilbereich der kantonalen Abfallplanung ab 2020 in eigenständigen Dokumenten erstellt und publiziert. Die raumwirksamen Ergebnisse dieser Planung werden weiterhin in den KRP überführt, wobei mittelfristig nur noch Deponietypen und Deponien von kantonalen Bedeutung in den KRP aufgenommen werden sollen, um diesen nicht mit Standorten von Kleindeponien mit nur wenigen Jahren Laufzeit zu überfrachten. Des Weiteren werden noch diverse weitere kleine Anpassungen im Unterkapitel "4.4 Abfall vorgenommen".

Keine Anpassungen vorgenommen wurden bei den Unterkapiteln "2.3 Gebiete mit Vorrang Landschaft", "2.4 Naturschutzgebiete", "3.4 Langsamverkehr (LV)" und "3.8 Schifffahrt" sowie bei den Anhängen "A0 Massnahmen Agglomerationsprogramme" und "A8 Abkürzungsverzeichnis". Die im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung eingegangenen Eingaben wurden aber im Detail geprüft. Viele der eingebrachten Anträge/Hinweise lassen sich dabei sachlich widerlegen.

2 Einleitung

2.1 Auslöser für die Teilrevision des KRP 2018/2019

Der KRP ist das behördenverbindliche, raumordnungspolitische Steuerungsinstrument des Kantons. Mit dem KRP können die räumliche Entwicklung langfristig gelenkt und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg gewährleistet werden. Gemäss Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) muss der KRP überprüft und nötigenfalls angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

Ausgelöst durch das auf den 1. Mai 2014 in Kraft gesetzte revidierte RPG wurde der KRP im Zeitraum von 2014 bis 2017 einer umfassenden Teilrevision unterzogen. An seiner Sitzung vom 4. Juli 2018 hat der Bundesrat den teilrevidierten KRP (Stand: Juni 2017) genehmigt und damit gleichzeitig das Einzonungsmoratorium gemäss Art. 38a Abs. 2 RPG aufgehoben. Angesichts der wachsenden und sich schnell wandelnden Ansprüche an den Raum wird der KRP im Kanton Thurgau inskünftig in einem Zweijahresrhythmus überprüft und bei Bedarf angepasst. Damit besteht die Möglichkeit, zeitgerecht auf neue Entwicklungen zu reagieren.

2.2 Gegenstand der Teilrevision des KRP 2018/2019

Die vorliegende Teilrevision des KRP 2018/2019 sieht Anpassungen in den Unterkapiteln "2.1 Allgemeines", "2.3 Gebiete mit Vorrang Landschaft", "2.4 Naturschutzgebiete", "2.9 Gewässer", "3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)", "3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)", "3.4 Langsamverkehr (LV)", "3.8 Schifffahrt", "4.4 Abfall" und "5.3 Sportanlagen" sowie in den Anhängen "A0 Massnahmen Agglomerationsprogramme", "A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate" und "A8 Abkürzungsverzeichnis" vor. Zudem wird die Richtplankarte 1:50'000 angepasst. Diese Unterkapitel, Anhänge und die Richtplankarte 1:50'000 sind folglich Gegenstand der vorliegenden Teilrevision des KRP 2018/2019.

2.3 Prozess Teilrevision KRP 2018/2019

Im Frühsommer 2018 hat das Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau (ARE TG) bei den raumwirksam tätigen kantonalen Fachämtern eine Umfrage durchgeführt zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs im Rahmen der geplanten Teilrevision des KRP 2018/2019. Im Zeitraum von Mitte Februar bis Mitte April 2019 wurde der auf der Basis der Rückmeldungen der Fachstellen erarbeitete Richtplanentwurf (Stand: Februar 2019) einer verwaltungsinternen Vernehmlassung ("Technische Vernehmlassung") unterzogen. Im Rahmen von zwei Informationsveranstaltungen wurde dieser Richtplanentwurf im April und Mai 2019 auch den Verbänden und Organisationen sowie den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland zur Diskussion gestellt. Aufgrund der erhaltenen Rückmeldungen aus der Technischen Vernehmlassung und den zwei Informations-

und Diskussionsveranstaltungen wurde der Entwurf nochmals überarbeitet und angepasst, wobei im Unterkapitel "2.9 Gewässer" grössere Anpassungen vorgenommen wurden.

Anschliessend wurde der angepasste Richtplanentwurf (Stand: August 2019) im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung im Zeitraum von 30. September bis 28. November 2019 einer breiten Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt. Gleichzeitig wurde dieser Richtplanentwurf auch dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 27. Februar 2020 hat das ARE dem ARE TG den detaillierten Vorprüfungsbericht zugestellt. Im Rahmen mehrerer Sitzungen der ständigen Raumplanungskommission des Grossen Rates (RPK) wurden die Mitglieder der RPK über den jeweils aktuellen Stand der Arbeiten informiert.

2.4 Zweck, Inhalt und Aufbau Mitwirkungsbericht

Durch die öffentliche Bekanntmachung des Richtplanentwurfs (Stand: August 2019) hatten jedermann die Möglichkeit, sich zu den Inhalten und den vorgesehenen Anpassungen zu äussern. Der vorliegende Mitwirkungsbericht (Mai 2020) gliedert sich in einen Hauptteil, in dem die zentralen Eingaben und Änderungsanträge (Themenschwerpunkte) aufgeführt werden und in einen Anhang, wo sämtliche Eingaben und Änderungsanträge in tabellarischer Form aufgeführt werden. Der Mitwirkungsbericht beinhaltet eine fachliche Beurteilung dieser Änderungsanträge aus kantonaler Sicht und zeigt auf, welche Anliegen bei der Überarbeitung des Richtplanentwurfs wie berücksichtigt wurden. Änderungsanträge, die zu einer Anpassung des KRP geführt haben, sind im Anhang grau hinterlegt. Der Mitwirkungsbericht ermöglicht damit einen schnellen Überblick über die im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung eingegangenen zentralen Änderungsanträge und über den Umgang mit ihnen.

Der Bericht dient auch der nach § 3 Abs. 3 der Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV; 700.1) geforderten Beantwortung der Eingaben.

Gleichzeitig mit der Weiterleitung der vom Regierungsrat erlassenen Teilrevision des KRP 2018/2019 (Stand: Mai 2020) zur Genehmigung an den Grossen Rat werden sämtliche Antragsteller mit einem kurzen Antwortschreiben bedient, das auf den vorliegenden Mitwirkungsbericht hinweist. Die Ergebnisse der Mitwirkung werden auf der Homepage des ARE TG veröffentlicht. Neben dem vorliegenden Mitwirkungsbericht sind dies auch die angepassten Unterkapitel resp. Anhänge des KRP (Stand: Mai 2020), eine "Korrekturversion", in der die vorgenommenen Änderungen bzw. Anpassungen gegenüber dem Richtplanentwurf der öffentlichen Bekanntmachung (Stand: August 2019) farblich hervorgehoben werden sowie die Botschaft zur Genehmigung der Teilrevision des KRP 2018/2019.

3 Öffentliche Bekanntmachung

3.1 Überblick Eingaben

Mit Beschluss Nr. 698 vom 3. September 2019 hat der Regierungsrat den Entwurf der Teilrevision des KRP (Stand: August 2019) zusammen mit dem begleitenden Bericht für die öffentliche Bekanntmachung freigegeben. Damit wurde eine breite Diskussion über dieses wichtige raumordnungspolitische Koordinationsinstrument ermöglicht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Zeitraum von 30. September bis 28. November 2019. Es sind insgesamt 64, teilweise umfangreiche und kritische Eingaben eingereicht worden. Der Vorprüfungsbericht des ARE wurde dabei auch als Eingabe gewertet. Tabelle 1 zeigt einen Überblick über die eingegangenen Eingaben.

Tabelle 1: Überblick Eingaben

Antragsteller	Anzahl Eingaben
Gemeinden	21
Regionalplanungsgruppen	3
Bund/Nachbarn	9
Organisationen/Verbände	9
Politische Parteien	4
Unternehmen	7
Private	11
Total Eingaben	64

3.2 Inhalt der Eingaben

In der Folge hat das ARE TG die 64 Eingaben (inkl. Vorprüfungsbericht ARE) systematisch erfasst und ausgewertet. Die Inhalte der Eingaben lassen sich unterteilen in konkrete Änderungsanträge (kurz: Anträge) und in Hinweise. Beim Vorprüfungsbericht des ARE wird zudem unterschieden zwischen Aufträgen und Hinweisen. Im Folgenden werden diese Begriffe kurz erläutert:

Anträge: Konkrete Äusserungen die besagen, wie die Entwürfe der Richtplankapitel (Stand: August 2019) angepasst werden sollen. Dazu werden auch sinngemässe Anträge gezählt. Anträge, die zu einer Anpassung des KRP geführt haben, sind im Anhang grau hinterlegt.

Hinweise: Äusserungen, die im Zusammenhang mit der Teilrevision des KRP 2018/2019 gemacht werden, in sich aber keinen konkreten Änderungsantrag beinhalten. Hinweise, die zu einer Anpassung des KRP geführt haben, sind im Anhang grau hinterlegt.

Aufträge: Konkrete Äusserungen aus dem Vorprüfungsbericht des ARE vom 27. Februar 2020 die besagen, wie die Entwürfe der Richtplankapitel (Stand: August 2019) angepasst werden müssen oder was bei der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen ist. Aufträge, die zu einer Anpassung des KRP geführt haben, sind im Anhang grau hinterlegt.

Tabelle 2 zeigt einen Überblick über sämtliche Anträge, Hinweise und Aufträge.

Tabelle 2: Überblick Anträge/Hinweise/Aufträge

Antragsteller	Anzahl Anträge	Anzahl Hinweise	Anzahl Aufträge
Gemeinden	50	23	0
Regionalplanungsgruppen	7	2	0
Bund/Nachbarn	4	25	10
Organisationen/Verbände	46	11	0
Politische Parteien	20	7	0
Unternehmen	22	6	0
Private	14	2	0
Total Anträge/Hinweise/Aufträge	163	76	10

Zudem wurden die einzelnen Anträge/Hinweise/Aufträge aus den Eingaben den entsprechenden Richtplanunterkapiteln bzw. Planungsgrundsätzen, Planungsaufträgen, Festsetzungen, Zwischenergebnissen, Vororientierungen und Erläuterungstexten zugeordnet. Tabelle 3 zeigt einen Überblick über die Zuordnung der einzelnen Anträge/Hinweise/Aufträge zu den jeweiligen Richtplanunterkapiteln.

Tabelle 3: Überblick Anträge/Hinweise/Aufträge pro Richtplanunterkapitel

Bezugsinhalt	Anzahl Anträge	Anzahl Hinweise	Anzahl Aufträge
Kein Bezug zum KRP	2	4	0
Gesamter KRP	1	9	0
2.1 Allgemeines	5	1	0
2.3 Gebiete mit Vorrang Landschaft	5	1	1
2.4 Naturschutzgebiete	2	0	0
2.9 Gewässer	23	13	0
3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)	25	4	3
3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)	36	15	2
3.4 Langsamverkehr (LV)	8	4	0
3.5 Güterverkehr *	0	1	0
3.8 Schifffahrt	1	1	0
3.9 Luftverkehr *	0	1	0
4.2 Energie *	1	0	0
4.4 Abfall	34	16	4
5.3 Sportanlagen	1	3	0
5.4 Schiessanlagen *	1	0	0
A0 Massnahmen Agglomerationsprogramme	5	0	0
A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate	2	1	0
A8 Abkürzungsverzeichnis	0	0	0
Richtplankarte 1:50'000	11	2	0
Total Anträge/Hinweise/Aufträge	163	76	10

* Richtplanunterkapitel ist nicht Gegenstand der Teilrevision des KRP 2018/2019

Da zahlreiche Anträge/Hinweise/Aufträge auch eine Beurteilung durch die kantonalen Fachämter erforderten, wurden die eingegangenen Anträge/Hinweise/Aufträge nochmals einer entsprechenden Vernehmlassung unterzogen.

Die Gesamtheit aller eingegangenen Anträge/Hinweise/Aufträge, der Vorprüfungsbericht des ARE und die Rückmeldungen der kantonalen Fachämter bildeten sodann die

Ausgangslage bei der Festlegung des konkreten Umgangs mit den einzelnen Anträgen/Hinweisen/Aufträgen. Die folgenden Leitgedanken waren dabei jeweils massgebend:

- Sämtliche Eingaben prüfen
- Fehler korrigieren
- Politische Vorgaben stützen
- Nur voraussichtlich genehmigungsfähige Anpassungen vornehmen

3.3 Themenschwerpunkte

Gestützt auf die systematische Erfassung und Auswertung der 64 Eingaben wurden bei den einzelnen Richtplanunterkapiteln Themenschwerpunkte identifiziert, auf die sich mehrere Eingaben beziehen. Die Abhandlungen zu den einzelnen Themenschwerpunkten sind im Mitwirkungsbericht in der Regel wie folgt aufgebaut:

- Kurzbeschreibung der für den Themenschwerpunkt relevanten Inhalte des Richtplanentwurfs (Stand: August 2019)
- Zusammenfassende Darstellung der Anträge, Hinweise und Aufträge aus der öffentlichen Bekanntmachung
- Themenbezogene Hinweise aus der Vorprüfung des Bundes (ARE)
- Fachliche Erläuterungen zu den Anträgen, Hinweisen und Aufträgen
- Darlegung des Umgangs mit den Anträgen, Hinweisen und Aufträgen im Hinblick auf die vorliegende Teilrevision des KRP 2018/2019

3.3.1 Anpassungsrhythmus KRP

Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

Der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) würde es begrüßen, wenn der KRP inskünftig in einem Vierjahresrhythmus überprüft und bei Bedarf angepasst würde. Die vorgesehene Überprüfung des kantonalen Richtplans im Zweijahresrhythmus belastet die Gemeinden übermässig. Zudem stellt sich dem VTG die Frage, ob redaktionelle Anpassungen nicht gebündelt einfließen könnten und es dafür wirklich eine öffentliche Bekanntmachung benötigt.

Die Stadt Frauenfeld empfiehlt eine Überprüfung und Anpassung des KRP nach Bedarf bis alle vier Jahre, im gleichen Intervall, wie dem Bund über den Stand der Richtplanung Bericht erstattet werden muss.

Die Stadt Kreuzlingen begrüsst eine regelmässige Überprüfung des KRP. Eine Änderung des KRP, welche eine erneute öffentliche Bekanntmachung dieses behördenverbindlichen Instruments nach sich zieht, sollte jedoch nach Auffassung der Stadt Kreuzlingen nur vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 2 RPG erfüllt sind. Die Bundesgesetzgebung halte ausdrücklich fest, dass Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet werden sollen.

Die FDP Thurgau stellt fest, dass die vorliegende Teilrevision des KRP 2018/2019 vor allem formale Punkte oder Anpassungen an übergeordnete Rechtsgrundlagen beinhaltet. Im Sinne der Planungssicherheit wird begrüsst, dass der KRP bei Bedarf den neuen Rahmenbedingungen angepasst wird. Im Sinne des haushälterischen Umgangs mit den Ressourcen stellt sich für die FDP Thurgau aber die Frage, ob diese Anpassungen tatsächlich Dringlichkeit aufweisen und nicht mit einer nächsten grösseren Revision hätten bereinigt werden können. Zudem sei künftig zu prüfen, in welchen Rhythmen solche Anpassungen erfolgen sollen. Ein zu hoher Anpassungsrhythmus erwecke den Eindruck einer "Salami-Taktik".

Fachliche Erläuterungen

Gemäss Art. 9 Abs. 3 RPG werden die kantonalen Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet. Art. 9 Abs. 2 RPG besagt zudem, dass die kantonalen Richtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst werden müssen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

Angesichts der wachsenden und sich schnell wandelnden Ansprüche an den Raum werden die kantonalen Richtpläne der umliegenden Kantone teilweise gar jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Im Kanton Thurgau ist demgegenüber die Überprüfung und Anpassung in einem Zweijahresrhythmus vorgesehen. Damit besteht die Möglichkeit, zeitgerecht auf neue Entwicklungen zu reagieren. Die regelmässige Überprüfung und Anpassung des KRP in klar bestimmten Zeitabständen bringt Klarheit, Routine und Effizienz für alle Betroffenen. So besteht beispielsweise Klarheit darüber, wann ein bestimmtes Thema wieder zur Diskussion gebracht werden kann. Würde der KRP, wie von den Antragstellern vorgeschlagen, in einem Vierjahresrhythmus überprüft und nötigenfalls angepasst, so ist zu erwarten, dass dazwischen dennoch zahlreiche kleinere, zeitdringliche Teilrevisionen durchgeführt werden müssten (z.B. im Zusammenhang mit der Aufnahme von Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen in den Anhang A0 des KRP). Die Überprüfung und Anpassung des KRP im Vierjahresrhythmus mit dazwischenliegenden kleineren Teilrevisionen wäre dann letztlich aber deutlich aufwändiger und weniger effizient, als die vorgeschlagene Überprüfung und Anpassung im Zweijahresrhythmus. Mit der vorliegenden Teilrevision werden mehrere Bereiche des KRP aufgrund von geänderten Verhältnissen grundlegend überarbeitet, was dem Vorgehen gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG entspricht. Dabei geht es nicht nur um redaktionelle Anpassungen.

Umgang im KRP

Die Überprüfung und nötigenfalls Anpassung des KRP erfolgt im Kanton Thurgau weiterhin im Zweijahresrhythmus.

3.3.2 Uferplanungen "Untersee und Rhein" und "Obersee"

Inhalt KRP-Entwurf (Stand: August 2019)

Im Planungsgrundsatz 2.9 E wird festgehalten, dass die beiden Uferplanungen "Untersee und Rhein" sowie "Obersee" bei der Erarbeitung und Beurteilung von Planungen

und Bauvorhaben im Sinne einer gemeinsamen Verständigungsgrundlage zwischen den involvierten Gemeinden und dem Kanton zu berücksichtigen sind.

Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

Der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), die Städte Arbon und Romanshorn, die Gemeinden Egnach und Kemmental sowie die FDP Thurgau beantragen, den Planungsgrundsatz 2.9 E aus dem KRP zu streichen. Gemäss der FDP Thurgau und der Stadt Romanshorn kann die Seeuferplanung als (Planungs-) Hilfsmittel allenfalls in den Erläuterungen erwähnt werden.

Die EVP Thurgau fordert, dass die Berücksichtigung der beiden Uferplanungen "Untersee und Rhein" sowie "Obersee" bei der Erarbeitung und Beurteilung von Planungen und Bauvorhaben ein verbindlicher Bestandteil sein soll.

Die Pro Natura Thurgau findet es schade, dass keine höhere Verbindlichkeit der Uferplanungen "Untersee und Rhein" sowie "Obersee" erreicht wird und stellt die Frage, ob damit zu rechnen ist, dass die beiden Uferplanungen massgebliche Grundlagen für den Planungsauftrag 2.9 B darstellen würden.

Aus Sicht des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee sollte angesichts der starken Überformung der Ufer- und Flachwasserzonen des Bodensees geprüft werden, ob die durch den Planungsgrundsatz 2.9 E aufgenommenen Uferplanungen "Untersee und Rhein" sowie "Obersee" anstelle einer zu berücksichtigenden "Verständigungsgrundlage zwischen Gemeinden und Kanton" nicht zumindest den Rang der Behördenverbindlichkeit aufweisen sollten, um die weitere Sicherung und Entwicklung der Ufer- und Flachwasserzone naturverträglich steuern zu können.

Hinweise aus der Vorprüfung des Bundes (ARE)

Das ARE weist im Zusammenhang mit den Seeuferplanungen lediglich auf einen Input des BAFU hin, wonach es bei den Seeuferplanungen am Bodensee in Bezug auf die Entwicklungsmöglichkeiten gilt, den Gewässerraum nach Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) zu berücksichtigen.

Fachliche Erläuterungen

Im August 2012 hat der Regierungsrat von der Uferplanung "Untersee und Rhein" und im August 2018 von der Uferplanung "Obersee" Kenntnis genommen und dabei festgehalten, dass die Planungsergebnisse eine gemeinsame Verständigungsgrundlage zwischen den involvierten Gemeinden und dem Kanton darstellen würden. Die beiden Uferplanungen seien eine bei inskünftigen Planungen und Bauvorhaben zu berücksichtigende Grundlage, die aber weder behörden- noch grundeigentümerverbindlich sei. Gleichzeitig gab der Regierungsrat der Erwartung Ausdruck, dass die wichtigen Erkenntnisse entweder in den kantonalen oder aber in die kommunalen Richtpläne überführt werden sollen. Mit dem Planungsgrundsatz 2.9 E wird diesem Anliegen entsprochen.

Umgang im KRP

Der Planungsgrundsatz 2.9 E wird im KRP belassen.

3.3.3 Zuständigkeiten bei der Bodensee-Thurtalstrasse (BTS)

Inhalt KRP-Entwurf (Stand: August 2019)

Unter der Festsetzung 3.2 A wird die "Bodensee–Thurtalstrasse" (BTS) von Arbon bis Bonau unter denjenigen Strassenbauvorhaben aufgeführt, die zu realisieren sind.

Auftrag aus dem Vorprüfungsbericht des Bundes (ARE)

Der Kanton wird aufgefordert, die Festlegung 3.2 A, "Bodensee-Thurtalstrasse" (BTS) und die damit verbundenen Erläuterungen entsprechend der Zuständigkeiten ab 1. Januar 2020 (Übernahme durch den Bund) neu zu fassen. Dabei ist eine Formulierung zu wählen, die widerspiegelt, dass sich der Kanton ausschliesslich für die Umsetzung der BTS beim Bund einsetzen kann.

Fachliche Erläuterungen

Die Festlegung bezieht sich auf die bisherige Einstufung der BTS als Kantonsstrasse. Mit der beschlossenen Aufnahme der H14/H474 und damit des Vorhabens BTS in das Nationalstrassennetz liegt die Kompetenz und Zuständigkeit für die weitere Planung und Realisierung der BTS seit dem 1. Januar 2020 beim Bund. Das Richtplankapitel "3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)" wird daher wie gefordert überarbeitet.

Umgang im KRP

Die Festsetzung 3.2 A wird neu in zwei Festsetzungen aufgesplittet. Die Festsetzung 3.2 A enthält neu die Strassenbauvorhaben, bei denen sich der Kanton für die Realisierung durch den Bund einsetzt. Konkret sind dies die "Bodensee–Thurtalstrasse" BTS, der A1-Anschluss Wil-West und der A7-Halbanschluss Felben-Pfyn. Unter der Festsetzung 3.2 B werden sodann die zu realisierenden Strassenbauvorhaben aufgeführt ("Oberlandstrasse" OLS, Spange Bättershausen, Spange Hofen Sirmach). Die Erläuterungstexte werden überarbeitet und unter den entsprechenden Festsetzungen aufgeführt. Zudem wird auch die Nummerierung angepasst.

3.3.4 Umfahrungen Bättershausen und Siegershausen

Inhalt KRP-Entwurf (Stand: August 2019)

In der Festsetzung 3.2 A werden einerseits die Strassenbauvorhaben aufgelistet, die zu realisieren sind und andererseits die Strassenbauvorhaben, bei denen sich der Kanton für die Realisierung durch den Bund einsetzt. Die beiden Umfahrungen Bättershausen und Siegershausen sind in der Festsetzung 3.2 A nicht aufgeführt.

Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

Der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), die FDP Thurgau und die GLP Thurgau beantragen, die beiden Umfahrungen Bättershausen und Siegershausen in die Festsetzung 3.2 A aufzunehmen. Aus Sicht FDP Thurgau muss sichergestellt werden, dass das Projekt "Oberlandstrasse" (OLS) mit den Umfahrungen Bättershausen und Siegershausen koordiniert und gleichzeitig erstellt wird.

Für die Gemeinde Kemmental ist es zwingend, dass bei einer Realisierung der Spange Bättershausen die Umfahrungen Bättershausen und Siegershausen gleichzeitig erfolgen.

Fachliche Erläuterungen

Projekte werden als Vororientierung in den KRP aufgenommen, wenn ihre kantonale oder regionale Bedeutung für das Strassennetz erkennbar ist. Die Einstufung als Zwischenergebnis setzt eine umfassende Beurteilung aller relevanten Wirkungen im Sinne der Nachhaltigkeit voraus. Die Einstufung als Festsetzung erfordert einen politischen Prozess und die Partizipation der betroffenen Bevölkerung. Diese Voraussetzungen sind für die genannten Umfahrungen nicht gegeben.

Umgang im KRP

Die beiden Umfahrungen Bättershausen und Siegershausen werden nicht als Festsetzung in den KRP aufgenommen.

3.3.5 Anschluss Münsterlingen

Inhalt KRP-Entwurf (Stand: August 2019)

Im Erläuterungstext zur "Bodensee–Thurtalstrasse" (BTS) wird auf S. 5 (Korrekturversion) darauf hingewiesen, dass für den Anschluss Münsterlingen drei Varianten existieren. Die Variante 1 führt teilweise überdeckt und in Tieflage zum Kreisel an der See- strasse und bindet auch Schönenbaumgarten an. Die Variante 2 erschliesst Schönen- baumgarten und Landschlacht, indem die bestehende Waldhofstrasse ausgebaut wird. Die Variante 3 sieht lediglich eine Anbindung von Schönenbaumgarten vor.

Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

Der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), die Gemeinde Kemmental und sinngemäss auch die GLP Thurgau beantragen, die Variante 2 aus den Erläuterungen zu streichen, da diese Variante von der Gemeinde Münsterlingen und den umliegenden Gemeinden politisch nicht akzeptiert werde. Für die Gemeinde Kemmental ist es zudem zwingend, dass bei einer Realisierung dieser Spange die Umfahrungen Bättershausen und Sie- gershausen gleichzeitig erfolgen.

Fachliche Erläuterungen

Im Jahr 2020 ist eine Vernehmlassung der 3 Varianten für den Anschluss Münsterlingen vorgesehen. Bis dahin ist der vorgängige Ausschluss einer Variante unzweckmässig. Zudem haben die Oberlandstrasse (OLS) und die Spange Bättershausen keine direkte Abhängigkeit zu den Umfahrungen Bättershausen und Siegershausen.

Umgang im KRP

Die Variante 2 wird im Erläuterungstext belassen.

3.3.6 Stundentakt Fernverkehr Konstanz bis Bregenz/Chur

Inhalt KRP-Entwurf (Stand: August 2019)

Im Zwischenergebnis 3.3 A wird aufgezeigt, für welches Angebot im Fernverkehr sich der Kanton einsetzt. Im Richtplanentwurf (Stand: August 2019) nicht mehr aufgeführt wird der Stundentakt Konstanz–Kreuzlingen-Hafen–Romanshorn–Arbon–Rorschach–Bregenz/Chur.

Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

Der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), die Gemeinde Kemmental und sinngemäss die Stadt Arbon beantragen, den Stundentakt Konstanz–Kreuzlingen-Hafen–Romanshorn–Arbon–Rorschach–Bregenz/Chur nicht aus dem Zwischenergebnis 3.3 A zu streichen. Die Stadt Arbon beantragt eine erneute Prüfung der Machbarkeit. Die Gemeinde Egnach beantragt, im Zwischenergebnis 3.3 A eine Anbindung ins nahe Ausland und nach Graubünden nicht nur wiederaufzunehmen, sondern materiell gegenüber heute zu verbessern. Die FDP Thurgau beantragt, den KRP mit einer Vororientierung zu ergänzen, dass die Bahnverbindung Kreuzlingen–Romanshorn–Rorschach–Bregenz/Chur zu verdichten und zu optimieren ist.

Fachliche Erläuterungen

Das Kosten/Nutzenverhältnis für eine Fernverkehrsverbindung Konstanz–Kreuzlingen-Hafen–Romanshorn–Arbon–Rorschach–Bregenz/Chur ist im Richtplanhorizont ungenügend. Zudem konkurrenziert diese Verbindung den Halbstundentaktausbau der Schnellzugsverbindung Konstanz–St.Gallen und St.Gallen–Chur, deren Kosten/Nutzenverhältnis wesentlich besser ist. Richtung Chur ist der Oberthurgau mit sehr guten Anschlüssen in Rorschach an den IR13 angebunden (ab 2025 halbstündlich).

Umgang im KRP

Der Stundentakt Konstanz–Kreuzlingen-Hafen–Romanshorn–Arbon–Rorschach–Bregenz/Chur wird – wie vorgesehen – aus dem Zwischenergebnis 3.3 A gestrichen.

3.3.7 Flächen bevorzugter Deponiestandorte

Inhalt KRP-Entwurf (Stand: August 2019)

Im Planungsgrundsatz 4.4 I wird festgehalten, dass Deponiestandorte für unverschmutztes Aushubmaterial bevorzugt in den auf der Übersichtskarte "Auffüllpotenzial und Gebiete für Typ A-Deponien" dargestellten Gebieten realisiert werden und regional ausgeprägt sein sollen. Deponiestandorte in BLN-Gebieten sind nur möglich, wenn ein positiver Nutzen für Natur und Landschaft nachgewiesen werden kann.

Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

Die Erde Thurgau AG und die KIBAG Management AG beantragen, die Bevorzugung von Deponiestandorten für die Ablagerung von sauberem Aushubmaterial in den dafür vorgesehenen Gebieten für Typ A-Deponien ersatzlos zu streichen. Die Erde Thurgau

beantragt neben der entsprechenden Anpassung des Planungsgrundsatzes 4.4 I auch die Erläuterungen anzupassen.

Die FDP Thurgau beantragt, die in der Richtplankarte ausgeschiedenen (und im Text erwähnten) "bevorzugten Deponiestandorte für unverschmutztes Aushubmaterial" ersatzlos zu streichen. Sie überschneiden sich teilweise mit den BLN-Gebieten, in denen Deponien faktisch ausgeschlossen sind. Dass grosse Deponien vorzugsweise auf dem Seerücken und im schwer zugänglichen Hinterthurgau liegen sollen, wird als raumplanerisch verfehlt erachtet. Deponien sollen bevorzugt dort betrieben werden, wo der Aushub anfällt, damit die Transportwege kurz bleiben. Zudem genügen der geforderte Bedarfsnachweis und die Umweltschutzvorschriften, um die Deponieentwicklung zu lenken.

Die Stadt Romanshorn drückt ihr Erstaunen aus, dass fast sämtliche Seegemeinden als bevorzugte Standorte vorgesehen sein sollen und stellt dies in Frage.

Fachliche Erläuterungen

Die bereits seit dem Jahr 2009 im KRP enthaltene Karte entstand durch einen Abgleich der bestehenden Abbaugebiete mit den Regionen der Aushubentstehung, den Entwicklungsachsen und den Rückmeldungen von Unternehmen der Aushubbranche. Die Karte trägt Art. 4 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) Rechnung, welcher von den Kantonen verlangt, den Bedarf an Deponievolumen auszuweisen. Dies gilt auch für Deponien des Typs A, wobei dies für einen Zeitraum von 10 Jahren alleine ein Ablagerungsvolumen von 10 Mio. Kubikmetern bedeuten würde. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2009 eine generelle Positivplanung erstellt. Die Karte zeigt die bevorzugten Räume, schliesst aber andere Orte nicht kategorisch aus. Die zugehörigen Textformulierungen sind dabei weniger streng als in der aktuellen Richtplanfassung (Stand: Juni 2009). Ein Verzicht auf diese Vorgaben würde indessen bedeuten, dass Deponien des Typs A bestehende Auffüllgebiete (Materialentnahmestellen) konkurrenzieren würden, was dem Grundsatz der VVEA, die Verwertung über die Ablagerung zu stellen und der Hierarchie in Art. 19 VVEA zuwiderlaufen würde. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass von Seiten der fachlich zuständigen Bundesämter eher eine weitergehende Planung durch den Kanton angeregt wird. Der Kanton Thurgau erarbeitet daher aktuell eine eigentliche Deponieplanung als Teil der kantonalen Abfallplanung. Künftig werden die angesprochenen Belange in dieser Deponieplanung abgebildet werden.

Die Konkurrenz mit den BLN-Gebieten ist eine scheinbare. Im Planungsgrundsatz 4.4 I wird explizit auf den Abstimmungsbedarf hingewiesen.

Umgang im KRP

Der Planungsgrundsatz 4.4 I und die Übersichtskarte "Auffüllpotenzial und Gebiete für Typ A-Deponien" werden nicht angepasst.

3.3.8 Standorte für Deponien des Typs A und B

Inhalt KRP-Entwurf (Stand: August 2019)

Die beiden Standorte Bachagger/Giessen Ost (Gemeinde Bürglen) und Ballen (Gemeinde Egnach) sind gemäss Festsetzung 4.4 A als Standorte für Deponien des Typs A vorgesehen. Im Zusammenhang mit den Standorten für Deponien des Typs B ist zudem Folgendes in Erwägung zu ziehen: Mit RRB Nr. 434 vom 23. April 1996 hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau die kantonale Nutzungszone Deponie Rüti (Frauenfeld-Bühl) genehmigt. Damit sollte im Gebiet Rüti eine Deponie des Typs E ermöglicht werden. In der Zwischenzeit hat sich aber herausgestellt, dass das Gebiet Rüti die heute geltenden technischen Standortanforderungen für eine Deponie des Typs E nicht erfüllt. Einer Nutzung dieses Standorts als Deponie des Typs B steht aus heutiger Sicht hingegen nichts entgegen. Die bestehende kantonale Nutzungszone im Gebiet Rüti (Frauenfeld-Bühl) ist daher aufzuheben (Planungsauftrag 4.4 C). Im Weiteren gehören fünf Deponien des Typs B zur Ausgangslage.

Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

Verschieden Antragsteller beantragen, neue Standorte für Deponien des Typs A und/oder des Typs B in den KRP aufzunehmen.

Die KIBAG Management AG beantragt diesbezüglich Folgendes:

- den Deponiestandort Laam in Raperswilen, Parzellen Nrn. 701, 838 und 705 im KRP als Ablagerungsstandort für Deponiematerial Typ A festzusetzen;
- den Deponiestandort Frauenhölzli in Illhart (Wigoltingen), Parzelle Nr. 3104 im KRP als Ablagerungsstandort für Deponiematerial Typ A festzusetzen;
- den Deponiestandort Hugelshofen (Kemmental), Parzelle Nrn. 4045 und 4146 im KRP als Ablagerungsstandort für Deponiematerial Typ B festzusetzen oder als Vororientierung aufzunehmen (eventuell ist der Standort als Typ A ausserhalb der bevorzugten Teilgebiete für unverschmutztes Aushubmaterial festzusetzen/aufzunehmen);
- den Deponiestandort Altenklingen (Wigoltingen), Parzelle Nr. 2310 im KRP als Ablagerungsstandort für Deponiematerial Typ B festzusetzen (eventuell ist der Standort als Typ A ausserhalb der bevorzugten Teilgebiete für unverschmutztes Aushubmaterial festzusetzen).

Die Gemeinde Berg und die HASTAG St. Gallen Bau AG beantragen, die Lehmgrube Bergerwilen auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Berg als Deponiestandort für die Deponieklassen A und B im KRP festzusetzen.

Hinweise aus der Vorprüfung des Bundes (ARE)

Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) erteilt dem Kanton in seinem Vorprüfungsbericht im Hinblick auf die Genehmigung folgenden Auftrag für die Überarbeitung: Für die Standorte Bachagger/Giessen Ost (Bürglen) und Ballen (Egnach) sind stufengerechte Erläuterungen zur räumlichen Abstimmung für eine Festlegung im Koordinationsstand Festsetzung zu erbringen. Insbesondere muss für den Standort Bachagger/Gies-

sen Ost (Bürglen) die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzziele des angrenzenden Amphibienlaichgebiets Nr. 470 Zil aufgezeigt sein. Dazu ist auch auf die Vernetzungsfunktion als Lebensraum im Verbund mit den südwestlich gelegenen Amphibienlaichgebieten von nationaler Bedeutung (TG466) einzugehen. Der Deponiestandort Ballen (Egnach) ist voraussichtlich nicht genehmigungsfähig, da die vorgesehene Deponie wegen der vermutlichen Beeinträchtigung des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung Nr. TG7 Kiesgrube Atzenholz nicht zulässig ist. Daneben ist im Hinblick auf die Genehmigung als Festsetzung zu prüfen, ob ein Konflikt mit dem Grundwasserschutz besteht.

Fachliche Erläuterungen

Im Zusammenhang mit den gestellten Anträgen zur Aufnahme von Deponien des Typs A und/oder des Typs B in den KRP ist vorweg Folgendes in Erwägung zu ziehen: Deponien vom Typ A und B können über das kommunale Nutzungsplanverfahren bewilligt werden, sofern sie der kantonalen Abfallplanung, Teil Deponieplanung, nicht widersprechen und das Vorhaben bewilligungsfähig ist. Eine direkte Aufnahme in den KRP im Rahmen von Anträgen aus der öffentlichen Bekanntmachung kann indessen nicht erfolgen. Die Standortvorschläge werden in die kantonale Deponieplanung übernommen.

Auf die Festsetzung der Standorte für Typ-A-Deponien Bachagger/Giessen Ost (Bürglen) und Ballen (Egnach) im KRP wird zudem verzichtet. Der Bedarf an Deponien der Typen A und B ändert sich relativ kurzfristig. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung solcher Deponien werden daher im Regelfall im Rahmen der Nutzungsplanung der Gemeinden geschaffen und der KRP wird anschliessend lediglich nachgeführt. Da die beiden Standorte Bachagger/Giessen Ost (Bürglen) und Ballen (Egnach), die im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung noch als Festsetzung vorgesehen waren, in den kommunalen Planungsverfahren bereits weit fortgeschritten und bereits Bestandteil der kantonalen Deponieplanung sind, kann auf eine Festsetzung im KRP verzichtet werden. Die Deponieplanung als Teilbereich der kantonalen Abfallplanung wird ab 2020 in eigenständigen Dokumenten erstellt und publiziert. Die raumwirksamen Ergebnisse dieser Planung werden weiterhin in den KRP überführt, wobei mittelfristig nur noch Deponietypen und Deponien von kantonalen Bedeutung in den KRP aufgenommen werden sollen, um diesen nicht mit Standorten von Kleindeponien mit nur wenigen Jahren Laufzeit zu überfrachten.

Im Zusammenhang mit den Bedenken des Bundes zu den beiden Standorten für Typ-A-Deponien Bachagger/Giessen Ost (Bürglen) und Ballen (Egnach) ist letztlich noch auf Folgendes hinzuweisen: Der Standort Ballen (Egnach) umfasst gemäss Ortsplanrevision (DBU Entscheid Nr. 63 vom 10. Dezember 2019) die Parzellen Nrn. 1962, 1963 und 1978 und liegt zwischen 220 und 400 Metern nördlich der ehemaligen Kiesgrube Atzenholz (Parzelle Nr. 1952) und tangiert somit das Schutzobjekt nicht. Der im Rahmen des Deponievorhabens zu tätige ökologische Ausgleich bietet im Gegenteil sogar die Chance, das weitere Umland des Amphibienlaichgebiets ökologisch aufzuwerten. Der Standort liegt auch ausserhalb der geplanten Grundwasserschutzzone und topografisch NO-gewandt. Die Vorflut in diesem Gebiet entwässert in entgegengesetzter

Richtung der Wasserfassung. Vor diesem Hintergrund können wir keinen Konfliktpunkt erkennen.

Der Standort der vorgesehenen Typ-A-Deponie Bachagger/Giessen Ost (Bürglen) umfasst die Parzellen Nrn. 401, 402, 403 und 404. Er liegt damit nördlich der Kiestransport- und Flurstrasse (Parzelle Nr. 378) und auch nördlich des Amphibiengebiets Zil (TG470, Wanderobjekt). Es handelt sich um eine intensiv ackerbaulich genutzte Fläche, die nach vor mehreren Jahrzehnten erfolgtem Kiesabbau auf tieferem Niveau rekultiviert worden ist. Der Standort tangiert das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung Zil nicht. Auch in diesem Fall bietet der im Rahmen des Deponievorhabens zu tätige ökologische Ausgleich die Chance, das unmittelbare Umland des Amphibienlaichgebiets ökologisch aufzuwerten.

Die ökologische Vernetzung im Kiesabbaugebieten Weinfeldern und Bürglen und insbesondere unter den nationalen Amphibienlaichgebieten TG466, TG468, TG470, TG472 und TG498 ist tatsächlich nicht zufriedenstellend (u.a. getrennt durch Kantonsstrasse und SBB-Linie) und deren Verbesserung ist – basierend auf einem Konzept vom November 2019 – aktueller Diskussionsgegenstand unter den betroffenen Akteuren. Die geäusserten Befürchtungen hinsichtlich der Vernetzung mit dem Objekt TG466 (Sangen-Mülfang) können wir jedoch nicht teilen, liegt das Objekt TG466 doch südlich von TG470, das Deponievorhaben ist jedoch nördlich von TG470 geplant.

Für das Vorhaben wurde ein Umweltverträglichkeitsbericht erstellt, der im Rahmen der Vorprüfung des Gestaltungsplans 2014 geprüft wurde. Die kantonale UVP-Fachstelle kam mit Prüfbericht vom August 2014 zum Schluss, dass das Vorhaben umweltverträglich sei. Ein Konflikt mit den Schutzzielen des Amphibienlaichgebiets ist nicht erkennbar.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die geäusserten Befürchtungen hinsichtlich der beiden Amphibienlaichgebiete nicht zutreffen und sich – im Gegenteil – durch die beiden Deponievorhaben voraussichtlich Chancen eröffnen, deren Umland aufzuwerten.

3.3.9 A-Massnahmen Agglomerationsprogramme

Inhalt KRP-Entwurf (Stand: August 2019)

Gemäss Planungsauftrag 0.5 C hat der Kanton dafür zu sorgen, dass die Vorhaben, die in den Prüfberichten des Bundes zu den Agglomerationsprogrammen erwähnt sind und einer Abstimmung mit dem KRP bedürfen, mit entsprechendem Koordinationsstand im KRP (Anhang A0) aufgeführt werden.

Anträge und Hinweise aus der öffentlichen Bekanntmachung

Die Regio Appenzell AR-St. Gallen-Bodensee beantragt, die richtplanrelevanten Massnahmen insbesondere aus den Kapiteln "1. Siedlung" und "8. Öffentlicher Verkehr" des Agglomerationsprogramms St.Gallen-Bodensee, wie für die anderen Agglomerationsprogramme mit Thurgauer Beteiligung, in dem Anhang "A0 Massnahmen Agglomerationsprogramme" zu ergänzen.

Die Stadt Arbon beantragt, die Massnahmen der Stufe A im Raum St. Gallen-Bodensee an den geeigneten Stellen im KRP zu erwähnen.

Die Stadt Romanshorn beantragt, die Massnahmen der Stufe A im Raum Amriswil–Romanshorn (insbesondere Busbahnhof Amriswil und Gleisquerung sowie Bahnhofplatz/Innenstadt Romanshorn) an den geeigneten Stellen im KRP zu erwähnen und darzustellen (insbesondere im Anhang "A0 Massnahmen Agglomerationsprogramme").

Aus Sicht der Gemeinde Uttwil wäre es wünschbar, wenn alle Massnahmen der Agglomerationsprogramme, welche Thurgauer Gemeinden betreffen, im KRP (z.B. im Anhang) aufgeführt wären.

Aus Sicht des SIA Thurgau wäre es hilfreich, wenn im Sinne einer Übersicht im Anhang "A0 Massnahmen Agglomerationsprogramme" alle aktuellen und umgesetzten Massnahmen aufgeführt und die Schnittstellen aufgezeigt würden.

Fachliche Erläuterungen

Gemäss Planungsauftrag 0.5 C hat der Kanton dafür zu sorgen, dass die Vorhaben, die in den Prüfberichten des Bundes zu den Agglomerationsprogrammen erwähnt sind und einer Abstimmung mit dem KRP bedürfen, mit entsprechendem Koordinationsstand im KRP (Anhang A0) aufgeführt werden. Gemäss Ziffer 6.2 des Prüfberichts des Bundes zum Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee (3. Generation) vom 14. September 2018 weist das Agglomerationsprogramm zwar zwei richtplanrelevante Infrastrukturmassnahmen der A-Liste auf, diese befinden sich jedoch beide auf dem Gebiet des Kantons St. Gallen. Sie müssen deshalb nicht im KRP des Kantons Thurgau verankert werden. Es ist nicht vorgesehen, sämtliche A-Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen in den KRP aufzunehmen. Ebenso ist es nicht Aufgabe des KRP, den Umsetzungsstand der Massnahmen und die Schnittstellen aufzuzeigen.

Umgang im KRP

Es werden keine weiteren Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen in den KRP übernommen.

3.4 Weitere Anträge/Hinweise/Aufträge

Im Kapitel "3.3 Themenschwerpunkte" dieses Berichts werden die Hauptanliegen aus der öffentlichen Bekanntmachung dargelegt und der Umgang damit aufgezeigt. Der Vollständigkeit halber und damit die aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung vorgenommenen Änderungen nachvollzogen werden können, sind im Anhang dieses Berichts alle weiteren Anträge, Hinweise und Aufträge aufgeführt. Dabei wird auch aufgezeigt, wie mit diesen Anliegen umgegangen wurde (Art der Berücksichtigung). Anträge, Hinweise und Aufträge, die zu einer Anpassung des KRP geführt haben, sind im Anhang grau hinterlegt.

Kein Bezug zum KRP

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Die Stadt Bischofszell beantragt, die im Gesamtverkehrskonzept (GVK) als Zwischenergebnis aufgeführte Stadtentlastung und die ebenfalls als Zwischenergebnis aufgeführte Aufhebung des Niveauübergangs aus dem GVK zu streichen. Dies, weil sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 19. Mai 2019 an der Urne gegen die Stadtentlastung ausgesprochen haben und weil die Stadt Bischofszell gemäss Beschluss des Stadtrates in den nächsten 10 bis 15 Jahren nicht in der Lage sein wird, die Aufhebung des Niveauübergangs mitzufinanzieren.	Die Begründung ist nachvollziehbar. Sowohl die Stadtentlastung als auch die Aufhebung des Niveauübergangs werden aus dem GVK gestrichen.
Eine Privatperson aus Engwang beantragt, die Parzelle Nr. 2009 (Ortsteil Engwang, Gemeinde Wigoltingen) von der Landwirtschaftszone in eine Bauzone (wohl Weilerzone) einzuzonen.	Der Antrag hat keinen Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans 2018/2019. Das vorgebrachte Anliegen muss an die zuständige Planungsbehörde (Gemeindebehörde) adressiert werden.
Der Verein ig-hafen-romanshorn und eine Privatperson aus Egnach machen verschiedene Einwände und Bemerkungen zu konkreten Massnahmen der Seeuferplanung (Obersee).	Die Einwände und Bemerkungen haben keinen Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans 2018/2019. Vielmehr beziehen sich die Einwände und Bemerkungen auf einzelne Massnahmen der Uferplanung Bodensee (Obersee). Die Uferplanung für den Obersee hat der Regierungsrat am 21. August 2018 zur Kenntnis genommen und gleichzeitig festgehalten, dass die Planungsergebnisse eine gemeinsame Verständigungsgrundlage zwischen den involvierten Gemeinden und dem Kanton darstellen würden.
Die EVP Thurgau weist darauf hin, dass der Bundesrat gemäss dem begleitenden Bericht (Seite 6) das Einzonungsmoratorium (Art. 38 a Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes [RPG; SR 700]) aufgehoben hat, im Kanton Thurgau aber ein solches Einzonungsmoratorium bis ins Jahr 2040 bestehen würde. In diesem Zusammenhang wird die Frage gestellt, inwieweit diesbezüglich übergeordnetes Recht Bedeutung hat und welches die Folgen für den Kanton Thurgau sind.	Mit der Genehmigung der Teilrevision des kantonalen Richtplans 2017 hat der Bundesrat am 4. Juli 2018 das im Zusammenhang mit der Revision des RPG verhängte Einzonungsmoratorium im Kanton Thurgau aufgehoben. Es besteht folglich im Kanton Thurgau kein Einzonungsmoratorium, das bis ins Jahr 2040 bestehen soll. Vielmehr wurde das Siedlungsgebiet auf Stufe des kantonalen Richtplans (KRP) und auf Stufe des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) bis ins Jahr 2040 festgelegt. Das Siedlungsgebiet besteht dabei einerseits aus allen Bauzonen, andererseits aus den Gebieten, die voraussichtlich bis ins Jahr 2040 eingezont werden können.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Der SIA Thurgau hat sich in seiner Stellungnahme zum Gesamtverkehrskonzept (GVK) mit Brief vom 3. Oktober 2019 wie folgt geäußert: Bei den Massnahmen (im Rahmen des GVK) sind zu deren Koordination in den meisten Fällen Planungsaufträge des kantonalen Richtplans (KRP) angegeben. Wir gehen davon aus, dass sich die Umsetzung des Konzepts nicht nur daran orientiert, sondern zu entsprechenden Anpassungen des KRP mit konkreten Handlungsanweisungen führt. Ausserhalb der kantonalen Amtsstellen involvierte Beteiligte, insbesondere die Gemeinden, wären aus unserer Sicht ansonsten zu wenig verpflichtend eingebunden. Für eine Umsetzung im Rahmen der Teilrevision des KRP 2018/2019 wird es wohl kaum noch reichen. Der SIA Thurgau erwartet aber, dass dies in der nächsten periodischen Teilrevision des KRP erfolgt.</p>	<p>Im GVK sind unter "Koordination" jeweils die entsprechenden Planungsaufträge des KRP angegeben. Koordination heisst koordinieren. Eine Anpassung des KRP wird im Rahmen der nächsten Teilrevision nach der Freigabe des GVK durch den Regierungsrat geprüft.</p>

Bezug zum gesamten KRP

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie geht davon aus, dass der benachbarte Regionale Planungsverband Allgäu im Verfahren beteiligt wird.	Bis anhin wurde bei Anpassungen des kantonalen Richtplans (KRP) jeweils ausschliesslich das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie miteinbezogen, nicht aber der regionale Planungsverband Allgäu. Da der regionale Planungsverband Allgäu von der vorliegenden Teilrevision des KRP 2018/2019 nicht betroffen ist, wird auf einen nachträglichen Einbezug verzichtet. Bei künftigen Richtplananpassungen werden wir aber den regionalen Planungsverband Allgäu neben dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft standardmässig miteinbeziehen.
Die Stadt Frauenfeld hält nach Prüfung der vorgesehenen Änderungen fest, dass ein grosser Anteil der Änderungen eine formale Bereinigung einiger Kapitel beinhaltet. Um den Aufwand für die Prüfung der Anpassungen für die Gemeinden zu optimieren, wird empfohlen, diese in der nächsten Teilrevision des kantonalen Richtplans (KRP) separat auszuweisen.	Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des KRP gibt es zwar Anpassungen von kleinerer und grösserer Bedeutung. Die wenigsten Anpassungen sind jedoch ausschliesslich formeller Natur.
Die Gemeinde Egnach wünscht jeweils eine Liste mit den Änderungen, die die Gemeinde tangieren. Dies würde die Arbeit massiv erleichtern.	Generell steht es allen frei, sich im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung zu sämtlichen Richtplanänderungen zu äussern. Im Weiteren kann nicht immer klar definiert werden, welche Gemeinden von welchen Änderungen betroffen sind. Folglich würde das Erstellen der vorgeschlagenen Änderungslisten für alle 80 Gemeinden nicht nur einen beträchtlichen Mehraufwand für die zuständige kantonale Fachstelle bedeuten, sondern auch das Risiko mit sich ziehen, unvollständige und/oder falsche Aussagen zu machen.
Die EVP Thurgau empfindet es als störend, dass die Änderungen in den einzelnen Kapiteln einmal in der Version mit den roten Änderungen gedruckt wurden und zudem eine weitere definitive Version mit den Änderungen. Den Papierverschleiss hätte sich der Kanton sparen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine zukünftige allfällige Reduzierung der gedruckten Unterlagen soll kantonsintern diskutiert werden.
Für den SIA Thurgau ist der Eintrag "Beteiligte" in den Planungsaufträgen unklar. Diese scheinen nur angegeben, wenn die Federführung bei einer kantonalen Amtsstelle liegt.	Die "Beteiligten" werden im kantonalen Richtplan (KRP) grundsätzlich auch dann aufgeführt, wenn die Federführung nicht bei einer kantonalen Amtsstelle liegt. Ein Beispiel hierfür ist der Planungsauftrag 1.5 A (Federführung: betroffene Gemeinden; Beteiligte: Kanton (ARE)).

KRP-Unterkapitel "2.1 Allgemeines"

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Die EVP Thurgau weist darauf hin, dass die Vorgabe einer flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion in Konflikt steht mit dem Anspruch, einen gewissen Anteil der Landschaft zu schützen (Naturschutzgebiete) sowie bestimmte Gebiete als "Gebiete mit Vorrang Landschaft" auszuscheiden. Die EVP Thurgau beantragt daher, die Formulierung sowie der Planungsgrundsatz 2.1 B zu hinterfragen. Unter der Beschreibung "gepflegtes und attraktives Landschaftsbild" kann ganz Unterschiedliches verstanden werden. Diese Formulierung verlangt nach einer Klärung. Ist damit eine stark von der landwirtschaftlichen Produktion geprägte Kulturlandschaft gemeint, die auf- und zugleich ausgeräumt ist, haben Flora und Fauna kaum noch Raum. Es kommt zu einer Reduktion der Biodiversität, was letztlich zu einer Verarmung der Thurgauer Landschaft führt. Daher sollte der Vorrang der landwirtschaftlichen Produktion der Verhältnismässigkeit gerecht werden und zugunsten eines naturnahen Umgangs mit der Thurgauer Landschaft reformuliert werden.</p>	<p>Planungsgrundsatz 2.1 B hält fest, dass die Produktion von Nahrungs- und Futtermittel nachhaltig zu erfolgen hat und die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten sind. Dies ist grundsätzlich kein Widerspruch zur Förderung der Biodiversität auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>Der Hinweis auf die Erläuterungen und den potenziellen Widerspruch von "flächendeckender Produktion", "gepflegtes und attraktives Landschaftsbild" mit der Biodiversität ist nicht ganz unbegründet. Entsprechend wird der Erläuterungstext wie folgt ergänzt:</p> <p><i>Das kantonale Leitbild für die Thurgauer Landwirtschaft enthält einen Leitsatz, wonach die Produktion flächendeckend zu erfolgen und ein gepflegtes und attraktives Landschaftsbild sicherzustellen habe. <u>Dabei sind Erhalt und Förderung der Biodiversität zu berücksichtigen.</u></i></p>
<p>Die FDP Thurgau erachtet die Vernetzung von ökologisch wertvollen Gebieten als anzustrebendes Ziel, beantragt aber darauf zu achten, dass die Vernetzung im Rahmen einer entsprechenden Interessensabwägung geschieht. Anliegen der Landwirtschaft und der anderen allgemeinen Erschliessungs- und Versorgungsinfrastrukturen dürfen nicht ins Hintertreffen geraten. Die Erläuterungen sind mit einem entsprechenden Vermerk zu ergänzen.</p>	<p>Selbstredend hat der Aufbau einer ökologischen Infrastruktur auch andere Interessen zu berücksichtigen. Im Erläuterungstext steht so auch geschrieben, dass die landwirtschaftliche Nutzung, die Vernetzung und der ökologische Ausgleich im Vordergrund stehen würden. Eine Ergänzung der Erläuterungen ist daher nicht erforderlich.</p>
<p>Die Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) erwähnt, dass sie ebenfalls Festlegungen zur ökologischen Vernetzung getroffen habe und regt an, dass in den Grenzbereichen eine Koordination der Festlegungen vorgenommen werden soll.</p>	<p>Beim Vorgehen zum Aufbau der ökologischen Infrastruktur kommt der Abstimmung an den Kantonsgrenzen eine hohe Bedeutung zu. Der kantonale Richtplan muss diesbezüglich aber nicht angepasst werden.</p>
<p>Der WWF Thurgau und die Pro Natura Thurgau beantragen, den ersten Satz im Planungsgrundsatz 2.1 B wie folgt anzupassen:</p> <p><i>Der produzierenden Landwirtschaft kommt in der Landschaft eine zentrale Rolle zu.</i></p>	<p>Am Wortlaut von Planungsgrundsatz 2.1 B hat sich im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans 2018/2019 nichts geändert. Die beantragte Anpassung hat auch keinen direkten Zusammenhang mit den zur Diskussion stehenden Anpassungen im Erläuterungstext (Aufbau ökologische Infrastruktur).</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Der Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL) beantragt, den Erläuterungstext auf Seite 1 (Korrekturversion) wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>Koordiniert mit den damaligen Arbeiten für das «Nationale ökologische Netzwerk» (REN) auf Bundesebene hat der Kanton dazu ein umfassendes LEK erarbeitet und im Jahre 2003 die wesentlichen Elemente davon in den KRP integriert. <u>Diese sind nach wie vor unverändert geblieben.</u></i></p> <p>Nach wie vor erlebt der VTL, dass die bei dieser Integration in den Materialien festgehaltenen Vereinbarungen nicht eingehalten werden.</p>	<p>Es stimmt zwar, dass der in den KRP überführte Teil des Konzepts Landschaftsentwicklung des Kantons Thurgau (LEK) seit 2003 im Wesentlichen unverändert blieb (ausgenommen gewisse Anpassungen der Vernetzungskorridore), aus der Begründung wird aber nicht klar, was genau das Anliegen ist.</p>

KRP-Unterkapitel "2.3 Gebiete mit Vorrang Landschaft"

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Die Gemeinde Sommeri beantragt, dass besondere landwirtschaftliche Nutzungen, d.h. die Festlegung von Landwirtschaftszonen mit besonderen Nutzungen, zumindest in Siedlungsnähe erlaubt sein soll.	Am Wortlaut von Festsetzung 2.3 A hat sich im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des KRP 2018/2019 nichts geändert. Landwirtschaftszonen mit besonderen Nutzungen (gemäss Art. 16a Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes [RPG; SR 700]) werden in Ausnahmefällen zugelassen, insbesondere in Fällen, wo eine solche Zone unmittelbar an die Bauzonen grenzt und ihr keine überwiegenden Interessen aus landschaftlicher Sicht entgegenstehen. Der KRP muss diesbezüglich aber nicht angepasst werden.
Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) erteilt dem Kanton in seinem Vorprüfungsbericht folgenden Auftrag für die Weiterentwicklung: Der Kanton sollte bei der Umsetzung der nationalen "Landschaftsinventare" (BLN) in den kantonalen Richtplan die spezifischen Schutz- und Erhaltungsziele in seine konzeptionellen Überlegungen aufnehmen.	Es ist richtig, dass auf Stufe Richtplan nicht auf die BLN-spezifischen Schutz- und Erhaltungsziele (gemäss BLN-Objektblätter) eingegangen wird. In die Objektblätter der Gebiete mit Vorrang Landschaft (Stand 2014) sind diese spezifischen BLN-Ziele jedoch sehr wohl eingeflossen. Zudem sei hier ergänzt, dass in Gebieten mit Vorrang Landschaft auch erhöhte Anforderungen an den Standort und die Gestaltung von bewilligungspflichtigen Eingriffen gelten (zusätzlich zu den erwähnten Einschränkungen von Intensivlandwirtschaftszonen). Gerne nehmen wir jedoch die Anregung des ARE/BAFU entgegen, den aktuellen Umgang mit dem BLN auf Stufe Richtplan im Hinblick auf eine spätere Richtplanrevision zu überdenken.
Die EVP Thurgau erachtet es als richtig, die Windenergieanlagen in die Planungsgrundsätze aufzunehmen. Der Schutz von "Gebieten mit Vorrang Landschaft" geht aber zu wenig weit. Siedlungsgebietserweiterungen in solchen Gebieten sollten nur in Ausnahmefällen möglich sein. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung muss Kriterien der extensiven Nutzung standhalten und wo sinnvoll zugunsten von Natur- und Artenschutz eingeschränkt werden. Landwirtschaftszonen mit besonderen Nutzungen gemäss Art. 16a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind in diesen Gebieten zu verbieten.	Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans 2018/2019 wurde der Planungsgrundsatz 2.3 A mit den Windenergieanlagen ergänzt. Am Wortlaut von Festsetzung 2.3 A hat sich nichts geändert. Die beantragte Ausweitung des Schutzes von "Gebieten mit Vorrang Landschaft" hat damit keinen direkten Zusammenhang mit der zur Diskussion stehenden Aufnahme der Windenergiegebiete in den Planungsgrundsatz 2.3 A. Zudem greift die Begründung "Natur- und Artenschutz" nicht, geht es bei den Gebieten mit Vorrang Landschaft doch primär um die Schönheit der Gebiete (Fokus Mensch) und weniger um deren Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna (Fokus Biodiversität).
Der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) beantragt folgende Textergänzung: <u>Siloballen, sofern sie gemäss Merkblatt "Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft" (ein Modul</u>	Die Lagerung von Siloballen ist heute nicht bewilligungspflichtig und grundsätzlich auch in Gebieten mit Vorrang Landschaft möglich. Eine spezifische Nennung und Regelung des Umgangs mit

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<u>der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft, Stand Mai 2012) gelagert werden, sind auch in Gebieten mit Vorrang Landschaft gestattet.</u>	Siloballen würde zudem an der Flughöhe des Richtplans vorbeiziehen.
Das Amt für Baurecht und Umwelt (Landkreis Konstanz) regt an, grenzüberschreitende strategische Ziele in den kantonalen Richtplan (KRP) aufzunehmen und zu benennen, um eine Zerschneidung von Lebensräumen, die Isolierung von Habitaten und die Störung von Wildtierwanderungen zu verhindern. Als Anknüpfung im Landkreis Konstanz können der Generalwildwegeplan 2010, der Fachplan Biotopverbund BW 2012 und die Vogelschutzgebiete "Untersee des Bodensees" im Ermatinger Becken und "Konstanzer Trichter" zugrunde gelegt werden.	Die hier erwähnte Forderung (ökologische Vernetzung über die Landesgrenzen) wäre im Unterkapitel "2.5 Gebiete mit Vernetzungsfunktion" zu platzieren, welches aber nicht Bestandteil der vorliegenden Teilrevision des KRP 2018/2019 ist.
Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee begrüsst, dass im kantonalen Richtplan (KRP) "Gebiete mit Vorrang Landschaft" festgelegt werden, in denen erhöhte Anforderungen an den Standort und an die Gestaltung bewilligungspflichtiger baulicher Eingriffe gelten und dass in diesem Zusammenhang Windenergieanlagen dezidiert angesprochen werden. Es wird angeregt, den Planungsgrundsatz 2.3 A dahingehend zu ergänzen, dass Landschaftsschäden durch Bauten und Anlagen wie z.B. Windenergieanlagen nicht nur möglichst zu beheben sind, sondern - im Sinne der Umweltvorsorge - nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Dies soll im Weiteren nicht nur innerhalb der Gebiete mit Vorrang Landschaft gelten, sondern auch für bewilligungspflichtige Eingriffe ausserhalb, die mit erheblichen Beeinträchtigungen der "Gebiete mit Vorrang Landschaft" verbunden sind.	Gebiete mit Vorrang Landschaft gelten als Abwägungsfälle in Bezug auf die Planung von Windenergieanlagen. Es braucht eine Interessenabwägung, die aufzeigt, dass das öffentliche Interesse an der Energieerzeugung das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Landschaft übersteigt. Nur in diesem Fall können Windenergieanlagen in diesen Gebieten erstellt werden. Selbstverständlich muss der Gesuchsteller dann im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die bestmögliche Einpassung ins Landschaftsbild aufzeigen. Der Landschaftseingriff kann dadurch vermindert, aber nie verhindert werden. Allenfalls können Kompensationsmassnahmen zugunsten des Landschaftsschutzes verlangt werden. Auf eine Anpassung des kantonalen Richtplans wird daher verzichtet.
Die GLP Thurgau erachtet es als sinnvoll und vorausschauend, den Rückbau von Windenergieanlagen im Kapitel "2.3 Gebiete mit Vorrang Landschaft" zu regeln.	Der Rückbau von ausser Betrieb gesetzten Windenergieanlagen wird im neuen Planungsgrundsatz 4.2 S geregelt (vgl. laufende Richtplanänderung "Windenergie"). Beim Planungsgrundsatz 2.3 A kann deshalb auf die Erwähnung des Rückbaus verzichtet werden.

KRP-Unterkapitel "2.4 Naturschutzgebiete"

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Die EVP Thurgau beantragt, dass die Vernetzung und Vergrösserung bestehender sowie die Schaffung neuer Naturschutzgebiete im kantonalen Richtplan (KRP) grössere Berücksichtigung finden muss, als dies jetzt der Fall ist. Zum Schutz der Natur und zur Förderung der Biodiversität braucht es zudem eine kantonale Strategie.</p>	<p>Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans 2018/2019 wurde einerseits die bestehende Festsetzung 2.3 A im Sinne der Richtplansystematik in einen Planungsauftrag 2.3 A umformuliert inkl. Festlegung der Federführung, der Beteiligten und einer realistischen Frist (2030). Andererseits wurden die Wasser- und Zugvogelreservate, Moore, Auengebiete und Amphibienlaichgebiete (Naturschutzgebiete), vom Unterkapitel "2.3 Gebiete mit Vorrang Landschaft" ins Unterkapitel "2.4 Naturschutzgebiete" übernommen und mit den Trockenwiesen und -weiden ergänzt. Ansonsten hat sich beim Unterkapitel "2.4 Naturschutzgebiete" nichts geändert. Der erste Teilantrag hat damit keinen direkten Zusammenhang mit der zur Diskussion stehenden Anpassung des Unterkapitels im Rahmen der vorliegenden Teilrevision. Betreffend den zweiten Teilantrag (Biodiversitätsstrategie) sei auf die kürzlich eingereichte Volksinitiative verwiesen. Auf eine Anpassung des kantonalen Richtplans wird daher verzichtet.</p>
<p>Der WWF Thurgau beantragt, dass die Sicherung der noch nicht ausreichend geschützten Gebiete bis 2025 erfolgen soll.</p>	<p>Der Aufwand für die Sicherung der noch nicht ausreichend geschützten Gebiete ist nicht zu unterschätzen. Die gesetzte Frist (2030) wird daher belassen.</p>

KRP-Unterkapitel "2.9 Gewässer"

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) weist in seinem Vorprüfungsbericht auf Folgendes hin: Im begleitenden Bericht zur öffentlichen Bekanntmachung wird ausgeführt, dass Entwässerungsanlagen künftig nicht mehr zur Länge der kantonalen Fließgewässer gezählt werden. Das BAFU macht darauf aufmerksam, dass künstlich angelegte Wassergräben grundsätzlich als Gewässer anzusehen sind, wenn sie Gewässerfunktionen wie Lebensraum, Vernetzung oder Selbstreinigung erfüllen. Dies gilt es bei der Einstufung zu prüfen.</p>	<p>Die Tatsache, dass Entwässerungsanlagen grundsätzlich als Gewässer anzusehen sind, wenn sie Gewässerfunktionen erfüllen, wird bei der Einstufung geprüft.</p>
<p>Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) weist in seinem Vorprüfungsbericht auf Folgendes hin: Bei den Seeuferplanungen am Bodensee gilt es in Bezug auf die Entwicklungsmöglichkeiten, den Gewässerraum nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) zu berücksichtigen.</p>	<p>Im Bericht zur Seeuferplanung wird festgehalten, dass alle zukünftigen Projekte, die aufgrund der Seeuferplanung entstehen, den heute gültigen gesetzlichen Grundlagen entsprechen müssen. Hinzu kommt, dass bei einer Unterschreitung der gesetzlichen Gewässerabstände die Zustimmung des Amtes für Umwelt erforderlich ist. Damit kann sichergestellt werden, dass Art. 36 GSchG eingehalten wird.</p>
<p>Die Stadt Romanshorn wünscht, über die finanziellen Konsequenzen (für die Gemeinden) der Massnahmen im Zusammenhang mit der Festlegung des Gewässerraumes sowie allfälliger Revitalisierungen informiert zu werden. Zudem soll die Umsetzung massvoll und in sinnvollen Zeiträumen erfolgen. Entsprechende Hinweise in den Kommentaren oder geeigneten Gefässen wären zweckdienlich.</p> <p>Für die Stadt Arbon ist unklar, inwiefern Massnahmen im Zusammenhang mit der Festlegung des Gewässerraumes sowie allfälliger Revitalisierungen Kostenfolgen für die Gemeinden haben.</p>	<p>Die Höhe der Kosten für die Festlegung des Gewässerraums hängt zusammen mit der Länge der Gewässer sowie auch deren Grösse. Eine allgemeine Aussage kann nicht gemacht werden. Das Amt für Umwelt empfiehlt den Gemeinden, bei den Planern eine entsprechende Richtofferte einzuholen. Korrektionsprojekte an Bächen und stehenden Gewässern sind Sache der Gemeinden. Der Kanton beteiligt sich im Umfang von 60 bis 80 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.</p>
<p>Die Gemeinde Uttwil ersucht im Zusammenhang mit der durch den Kanton bis 2022 zu erstellenden behördenverbindlichen Revitalisierungsplanung um frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Gemeinde.</p>	<p>Gemäss dem Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) sind die strategischen Planungen unter Mitwirkung der Gemeinden zu erstellen. Der Kanton wird sich frühzeitig mit der Gemeinde in Verbindung setzen.</p>
<p>Die Gemeinde Sommeri wünscht, dass den Gemeinden ein umfassendes Mitsprache- und Entscheidungsrecht bei der Renaturierung von Gewässern zugestanden werden soll.</p>	<p>Bachprojekte liegen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Sie sind für die Ausarbeitung von Bachprojekten zuständig. Daher ist den Gemeinden ein umfassende Mitsprache- und Entscheidungsrecht bereits zugestanden.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Der WWF Thurgau beantragt, den Planungsgrundsatz 2.9 B wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>Bei raumwirksamen Tätigkeiten und Vorhaben am Gewässersystem sind die Sicherheit, die Umwelt – insbesondere die Biodiversität –, die Verhältnismässigkeit und die wirtschaftliche Tragbarkeit sowie die sozialen Aspekte ausgewogen zu berücksichtigen.</i></p>	<p>Am Wortlaut von Planungsgrundsatz 2.9 B hat sich im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans 2018/2019 nichts geändert. Der Begriff "Biodiversität" ist bereits im Oberbegriff "Umwelt" enthalten. Auf eine Anpassung des kantonalen Richtplans wird daher verzichtet.</p>
<p>Die Stadt Arbon versteht das grundsätzliche Anliegen der Revitalisierung der Seeufer. Für die Stadt Arbon ist es aber wichtig, dass in diesem Bereich weiterhin bauliche Massnahmen und Entwicklungen zugelassen und möglich sind. Der Planungsgrundsatz 2.9. B ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Die Stadt Romanshorn versteht das grundsätzliche Anliegen der Revitalisierung der Seeufer. Für die Stadt Romanshorn ist es aber wichtig, dass im urbanen Bereich weiterhin bauliche Massnahmen und Entwicklungen zugelassen und möglich sind. So haben auch bestehende (teils geschützte) Grün- und Parkanlagen einen urbanen Charakter und Zweck analog zu anderen Stadtpärken, auch wenn sich dadurch das Ufer "grün und natürlich" präsentiert. Dies sollte im Kommentar zum Planungsgrundsatz 2.9 B ergänzend erwähnt werden.</p>	<p>Bauliche Massnahmen sind auch weiterhin möglich, solange sie den gesetzlichen Grundlagen entsprechen und den Gewässerraum resp. die Gewässerabstände einhalten. Eine Anpassung des Planungsgrundsatzes ist daher nicht erforderlich.</p>
<p>Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) erteilt dem Kanton in seinem Vorprüfungsbericht folgenden Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton wird aufgefordert, die erforderliche Abstimmung nach Art. 18m EBG bei der Festlegung der Gewässerraumlinien im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen bzw. darzulegen.</p>	<p>Die Abstimmung nach Art. 18m EBG wird bei der Festlegung der Gewässerraumlinien im Rahmen der nachgeordneten Planung umgesetzt.</p>
<p>Der Kanton Zürich bittet die Gemeinden mit die Kantonsgrenze überschreitenden Gewässern um frühzeitigen Einbezug der Nachbargemeinden im Kanton Zürich.</p>	<p>Die Verpflichtung zur Koordination ist im Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) verankert. So hat die Abgrenzung des Gewässerraumes bei Grenzgewässern im Einvernehmen mit den ausserkantonalen Behörden zu erfolgen.</p>
<p>Der SIA Thurgau beantragt, im Planungsauftrag 2.9 A unter den "Beteiligten" das Amt für Umwelt (AfU) aufzuführen, das mit dem behördenverbindlichen Raumbedarf die Grundlagen liefert.</p>	<p>Die Festlegung der grundeigentümergebundenen Gewässerraumlinien wird durch das Departement für Bau und Umwelt (DBU) genehmigt. Das AfU ist wie auch das Amt für Raumentwicklung (ARE) als Fachamt beteiligt. Der Planungsauftrag 2.9 A wird daher wie folgt zu ergänzt:</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	<i>Beteiligte: <u>Kanton (AfU, ARE)</u></i>
<p>Die Pro Natura Thurgau fragt sich, ob man für die grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden tatsächlich einen Zeitraum von 8 Jahren einräumen muss (Frist: 2026).</p> <p>Für den WWF Thurgau ist es unverständlich, weshalb man den Gemeinden für die grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerräume so viel Zeit eingeräumt hat (Frist: 2026). Gemäss Gewässerschutzverordnung hätte dies bis Ende 2018 erledigt sein müssen.</p>	<p>Die Frist wurde vom Regierungsrat festgelegt. Den Gemeinden muss ein gewisser Zeitraum zur Verfügung stehen, um die Planung zu budgetieren und die Gewässerräumlinien anschliessend festzulegen. Der Aufwand ist nicht zu unterschätzen.</p>
<p>Die Pro Natura Thurgau und der WWF Thurgau weisen darauf hin, dass der Gewässerraum nicht mit dem Lebensraum für Tiere und Pflanzen in Konkurrenz steht und beantragen, die Formulierung "dem Lebensraum für Tiere und Pflanzen" aus dem Erläuterungstext auf Seite 2 (Korrekturversion) zu streichen.</p>	<p>Die Begründung der Pro Natura Thurgau und des WWF Thurgau ist nachvollziehbar und richtig. Der Erläuterungstext wird wie folgt angepasst:</p> <p><i>... wie der Entwicklung des Wirtschafts- und Siedlungsraums, der Siedlungsentwässerung, neuen Verkehrswegen, der landwirtschaftlichen Nutzung, dem Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Freizeitaktivitäten und der Trinkwassergewinnung.</i></p>
<p>Der Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL) beantragt, den Erläuterungstext auf Seite 2 (Korrekturversion) wie folgt anzupassen:</p> <p><i>Diese Ansprüche werden auch in Zukunft weiter zunehmen, weshalb eine umfassende Interessenabwägung erforderlich ist. <u>Bei der Interessenabwägung ist den Fruchtfolgeflächen ein besonderer Schutz zu gewähren und die Grundeigentümer sind frühzeitig in den Prozess einzubeziehen.</u></i></p>	<p>Die landwirtschaftliche Nutzung ist bereits in der Aufzählung erwähnt und der Erhalt der Fruchtfolgeflächen somit implizit abgedeckt. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso dieser Aspekt hier explizit und somit mit stärkerem Gewicht hervorgehoben werden soll. Im Weiteren ist die Mitwirkung unter § 3 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) bereits verankert.</p>
<p>Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee begrüsst es, dass die Flachwasserzone des Bodensees in ihrer Ausdehnung und in ihrem natürlichen Bestand vor störenden Nutzungen und nachteiligen Einflüssen gesichert werden soll. Er regt zudem an – analog zum Bodenseeuferplan der Regionen Bodensee-Oberschwaben und Hochrhein-Bodensee – auch die Uferzone miteinzubeziehen.</p>	<p>Die Ergänzung der Uferzone ist sinnvoll. Der Planungsgrundsatz 2.9 D wird wie folgt angepasst:</p> <p><i>Die <u>Ufer- und Flachwasserzone des Bodensees</u>...</i></p>
<p>Die Gemeinde Gachnang beantragt, dass im Planungsgrundsatz 2.9 F die Renaturierung aufgeführt bleiben soll, zusammen mit der Revitalisierung.</p>	<p>Der Begriff "Revitalisierung" bezieht sich auf Art. 4 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) und bedeutet: Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers mit baulichen Massnahmen. Eine Anpassung ist folglich nicht erforderlich.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Die FDP Thurgau beantragt, die Interessenabwägung im Planungsgrundsatz 2.9 F zu ergänzen.</p>	<p>Der Gegenvorschlag zur Volksinitiative Kulturlandschutz bei Gewässerkorrekturen führte zu Änderungen des § 3 und des § 15 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG, RB 721.1), welche auf den 1. März 2019 in Kraft traten. Mit diesen Änderungen wurde die Abwägung der öffentlichen Interessen und die Abwägung der Interessen der Grundeigentümer und Anstösser gesetzlich verankert. Die Formulierung des Planungsgrundsatzes 2.9 F wurde gemäss WBSNG angepasst.</p>
<p>Der Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL) beantragt, den Planungsgrundsatz 2.9 F wie folgt anzupassen:</p> <p><i>Die Revitalisierung der Fliessgewässer soll gefördert werden. Gewässeraufwertungen und Ausdolungen sollen primär dort erfolgen, wo der Nutzen für Natur, und Landschaft <u>und Siedlung im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gross oder mittel ist.</u> Die Gemeinden, sowie die betroffenen Grundeigentümer und Anstösser sind <u>von Beginn weg frühzeitig</u> in die Planungen einzubeziehen.</i></p>	<p>Revitalisierungen sollen gemäss der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) vorrangig dort erfolgen, wo der Nutzen für die Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gross oder mittel ist. Die Revitalisierung dieser Abschnitte wird entsprechend auch höher subventioniert. Revitalisierungsprojekte im Siedlungsgebiet sind in dieser Formulierung miteingeschlossen. Eine Anpassung des Planungsgrundsatzes ist daher nicht erforderlich.</p>
<p>Die Gemeinde Gachnang beantragt, den Planungsgrundsatz 2.9 G wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>Hindernisse und naturferne Ufer, die die Längs- und Quervernetzung der Fliessgewässer behindern, sind zu entfernen respektive durch naturnahe Ufer zu ersetzen. <u>Die Öffentlichkeit soll bei der Planung im Sinne des Planungsgrundsatzes in geeigneter Weise miteinbezogen werden.</u></i></p>	<p>Der Planungsgrundsatz 2.9 G präzisiert, was im Planungsgrundsatz 2.9 F unter Revitalisierung zu verstehen ist. Es ist nicht notwendig die Interessenabwägung aus dem Planungsgrundsatz 2.9 F zu wiederholen. Zum besseren Verständnis wird aber der Planungsgrundsatz 2.9 G in den Planungsgrundsatz 2.9 F integriert. Der Planungsgrundsatz 2.9 F lautet neu wie folgt:</p> <p><i>Die Revitalisierung der Fliessgewässer soll gefördert werden. <u>Hindernisse und naturferne Ufer, die die Längs- und Quervernetzung der Fliessgewässer behindern, sind zu entfernen respektive durch naturnahe Ufer zu ersetzen.</u> Gewässeraufwertungen und Ausdolungen sollen primär dort erfolgen, wo der Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gross oder mittel ist. Die Gemeinden sowie die betroffenen Grundeigentümer und Anstösser sind frühzeitig in die Planungen einzubeziehen.</i></p>
<p>Der Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL) beantragt, die folgende Erläuterung (Formulierung) aus dem bisherigen Planungsauftrag 2.9 C wieder aufzunehmen:</p> <p><i><u>Die Interessen der Landwirtschaft sowie die Erkenntnisse aus dem Landschaftsentwicklungskonzept (LEK), den Regionalen Waldplänen (RWP),</u></i></p>	<p>Der Inhalt des Planungsgrundsatzes 2.9 C wurde in die Erläuterungen des Allgemeinen Teils verschoben und aktualisiert. Der Erläuterungstext wird wie folgt präzisiert:</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<u>den Gefahrenkarten und den generellen Entwässerungsplänen sind frühzeitig zu berücksichtigen.</u>	Der Gewässerraum steht <u>Gewässerkorrekturen stehen in Konkurrenz mit verschiedenen räumlichen Nutzungsinteressen wie ...</u>
<p>Der WWF Thurgau beantragt, den Planungsauftrag 2.9 C wie folgt zu ergänzen:</p> <p><u>Der Kanton realisiert das Thurrichtprojekt ab 2025 bis 2045.</u></p> <p>Die Pro Natura Thurgau beantragt, dass der Passus "realisiert etappenweise" im Planungsauftrag 2.9 C bleibt.</p>	<p>Der Planungsgrundsatz 2.9 C bezieht sich auf die Aktualisierung des Konzepts. Die im Anschluss geplante etappierte Umsetzung einzelner Wasserbauprojekte ist nicht Gegenstand des Planungsgrundsatzes 2.9 C. Mit der Verabschiedung des Hochwasserschutzkonzepts Thurtal durch den Regierungsrat werden in einer nächsten Überarbeitung des kantonalen Richtplans die entsprechenden Termine für die Umsetzung festgelegt.</p>
<p>Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) weist in seinem Vorprüfungsbericht auf Folgendes hin: Der Kanton Thurgau beabsichtigt im Abschnitt Fließgewässer den Planungsauftrag 2.9 C (Thurrichtprojekt) zu ändern. Der momentan gültige Auftrag enthält die Aktualisierung und Realisierung des Thurrichtprojekts bis 2035. Der Kanton möchte nun im Planungsauftrag die Realisierung streichen und nur noch die Aktualisierung nennen, unter Vorverlegung des Termins auf 2025. Der Bund hat Verständnis für den erhöhten Zeitbedarf für die Konzepterarbeitung, Konkretisierung und Genehmigung der Bauprojekte. Dennoch vertritt der Bund die Ansicht, dass die Realisierung des Thurrichtprojekts unter Nennung eines eigenen Termins im Richtplan verbleiben sollte.</p>	<p>Die Umsetzung des Konzeptes Thur+ mit konkreten Projekten findet etappenweise über einen Zeitraum von rund 30 Jahren statt. Das Konzept Thur+ als Thurrichtprojekt ist die Planungsgrundlage für alle zukünftigen Wasserbauprojekte entlang der Thur. Für die Umsetzung wurden drei Hauptetappen vorgesehen, abhängig von bestehenden Defiziten und gemachten Vorarbeiten. Es wird nicht als sinnvoll erachtet, im kantonalen Richtplan (KRP) für die Umsetzung einen konkreten Termin auf 30 Jahre hinaus zu nennen.</p>
<p>Der Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL) beantragt, die Erläuterungen auf Seite 7 (Korrekturversion) wie folgt zu ergänzen:</p> <p><u>Die Aktualisierung des Thurrichtprojekts erfolgt in interdisziplinärer Zusammenarbeit der kantonalen Fachstellen und unter Einbezug der Landbesitzer und -bewirtschafter.</u></p>	<p>Die Mitwirkung ist gesetzlich verankert und muss im Erläuterungstext nicht zusätzlich erwähnt werden.</p>

KRP-Unterkapitel "3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)"

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Die Gemeinde Sommeri weist darauf hin, dass in diesem Kapitel den Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen ein grosses Gewicht beigemessen wird und dass diese Verbindungen in weiten Teilen auf den Urbanen Raum und den Kompakten Siedlungsraum ausgerichtet sind. Die Gemeinden in der Kulturlandschaft dürfen dabei nicht vergessen gehen. Optimale Verbindungen in die Zentren mit allen Verkehrsmitteln, insbesondere auch mit dem motorisierten Individualverkehr, sind gerade für diese Orte von zentraler Bedeutung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Stadt Konstanz vermisst im Unterkapitel "3.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)" Ausführungen zur Erstellung von Park+Ride-Anlagen an Haltepunkten des Schienenverkehrs (Neubau und Erweiterung). P+R-Anlagen sind aber – gerade auch bei zunehmender Elektromobilität – zwingende Voraussetzung dafür, dass Kraftfahrzeug-Nutzer aus ländlichen Regionen zum Umstieg auf die Bahn bewegt werden können.	Die Forderung ist im Unterkapitel "3.1 Gesamtverkehr" im Planungsgrundsatz 3.1 C des kantonalen Richtplans (KRP) berücksichtigt. Das Thema "Park+Ride" wird zudem auch im Richtplankapitel "3.6 Parkierung" behandelt.
Der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) und die Gemeinde Kemmental beantragen, im Planungsgrundsatz 3.2 B zusätzlich folgendes Ziel aufzunehmen: <u>Abstimmung der Verkehrsinfrastrukturen auf die Siedlungsentwicklung</u>	Die Forderung ist im Unterkapitel "3.1 Gesamtverkehr" im Planungsgrundsatz 3.1 F des kantonalen Richtplans (KRP) bereits ausreichend berücksichtigt.
Die EVP Thurgau weist darauf hin, dass es nicht ausreicht, die Auswirkungen von Strassenbauten, die Gebiete mit Vernetzungsfunktion durchschneiden, zu minimieren (vgl. Planungsgrundsatz 3.2 D). Viel mehr sind solche Bauten wenn immer möglich zu vermeiden, da ihre Auswirkungen auf Flora und Fauna gravierend sind.	Am Wortlaut von Planungsgrundsatzes 3.2 D hat sich im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans 2018/2019 nichts geändert. Zudem wird im Planungsgrundsatz 3.1 A bereits festgehalten, dass der Kanton und die Gemeinden für eine effiziente Verkehrsabwicklung zu sorgen haben, die sich an den Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung und den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung orientiert. Dies bedingt, dass Verkehr vermieden oder wo immer möglich auf ressourcen- und klimaschonende Mobilitätsformen verlagert wird. Auf eine Anpassung des kantonalen Richtplans wird daher verzichtet.
Die Stadt Frauenfeld beantragt, die Ziele im Planungsgrundsatz 3.2 D mit dem folgenden Grundsatz nach dem zweiten Satz zu ergänzen:	Die Forderung ist im Unterkapitel "3.1 Gesamtverkehr" im Planungsgrundsatz 3.1 F des kantonalen Richtplans (KRP) bereits ausreichend berücksichtigt.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<u>Dabei sollen die Verkehrsinfrastrukturen auf die zukünftige Siedlungsentwicklung abgestimmt werden.</u>	
Der Verkehrs-Club der Schweiz (VCS, Sektion Thurgau) beantragt, die drei Strassenbauvorhaben "Bodensee-Thurtalstrasse" (BTS) von Arbon bis Bonau, "Oberlandstrasse" (OLS) von Bättershausen bis Oberaach und "Spange Bättershausen" zurückzustufen.	Die bisherigen Abklärungen (insbesondere Umweltverträglichkeitsbericht 2. Stufe) zeigen auf, dass die Bauvorhaben umweltverträglich sind. Die Aussage, wonach die BTS in der Prioritätenliste des Bundes weit hinten angesiedelt sei, ist nicht nachvollziehbar, da die NEB-Strecken noch gar nicht priorisiert wurden. Die Verkehrskapazität von Strassen ist von verschiedenen Faktoren abhängig. "Pauschale" Verkehrskapazitäten für Strassentypen sind deshalb mit Vorsicht zu geniessen. Gemäss Highway Capacity Manual sind bis 1'600 Fahrzeuge pro Stunde möglich. Die höchste Verkehrsbelastung (Prognose) bei der BTS 1. Etappe beläuft sich auf ca. 1'500 Fahrzeuge pro Stunde und liegt somit unter der maximal möglichen Kapazität. Die Einschätzung wird geteilt, dass es sich um realistische Verkehrsprognosen handelt. Umso wichtiger ist es, dass die Bauvorhaben realisiert werden, da ansonsten diese Verkehrsmengen durch die Dörfer geführt werden müssen.
Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) erteilt dem Kanton in seinem Vorprüfungsbericht folgenden Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton wird aufgefordert für den "A7-Halbanschluss Felben-Pfyn" eine Zweckmässigkeitsprüfung unter Beizug des ASTRA auszuarbeiten oder den Eintrag aufzuheben.	Für den "A7-Halbanschluss Felben-Pfyn" wird eine Zweckmässigkeitsprüfung ausgearbeitet.
Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) weist in seinem Vorprüfungsbericht auf Folgendes hin: Die Festsetzung 3.2 A, "A1-Anschluss Wil-West" nimmt korrekt die Zuständigkeit auf, dass sich der Kanton für die Realisierung durch den Bund einsetzt. Das ASTRA legt dar, dass derzeit die erste Ämterkonsultation für die Genehmigung des generellen Projektes erfolgt. Das BAV weist darüber hinaus darauf hin, dass für die Massnahme "A1-Anschluss Wil-West" eine Koordination mit dem Projekt der Frauenfeld-Wil-Bahn, der Kurvenverlängerung (Kurvenstreckung) und dem neuen Halt Wil-West erfolgen sollte, welche durch das Parlament mit dem Ausbauschnitt 2035 genehmigt worden sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erforderliche Koordination der verschiedenen Projekte ist dem Kanton bekannt.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Da die Festsetzungen zur Bodensee-Thurtalstrasse (BTS) und Oberlandstrasse (OLS) leider nicht Gegenstand der Teilrevision des kantonalen Richtplans 2018/2019 sind, macht die Pro Natura Thurgau lediglich auf die folgenden Punkte aufmerksam:</p> <p>Die verschiedenen Detailänderungen in den Erläuterungen stehen in klarem Widerspruch zur vollmundigen Behauptung der Regierung in der Abstimmungsbotschaft vom 26. Juni 2012. Damals wurden die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen wie folgt informiert: Es herrscht Klarheit über den Verlauf der neuen Strassen, die Kosten und die Finanzierung (Botschaft Seite 4). Nichts in diesem Satz stimmt.</p> <p>Der begleitende Bericht formuliert zurecht sehr vage, dass die BTS "dereinst" vom Bund realisiert und finanziert würde. Dereinst – 2045, 2050? Tatsächlich hat der Bund dringlichere Probleme im Netz der Nationalstrassen (Unterhalt, Engpässe mit Stautunden usw). Dereinst bedeutet, dass infolge BTS-Projekt die Anwohner an der bestehenden Thur-Aachtalstrecke für Jahre und wohl Jahrzehnte nicht mit einer Verbesserung der Situation rechnen können (es sei denn, dank Elektromobilität und andern Arbeits- und Mobilitätsformen).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Stadt Weinfelden beantragt, die Erläuterungen auf Seite 3 (Korrekturversion) wie folgt anzupassen:</p> <p><i>...überquert quert die Bahnlinie vor Weinfelden...</i></p>	<p>Die geforderte Anpassung ist sinnvoll und richtig. Die Erläuterungen werden diesbezüglich angepasst.</p>
<p>Die EVP Thurgau beantragt, im Zusammenhang mit der Linienführung der Bodensee-Thurtalstrasse (BTS) vor Weinfelden (Westen) zwingend alternative Linienführungen zu prüfen. Die neu geplante Linienführung der BTS vor Weinfelden über die Bahnlinie anstelle einer Unterquerung widerspreche dem Planungsgrundsatz 3.2 B (letzter Punkt). Ein Viadukt hätte einschneidende Folgen für das Landschaftsbild. Auch die Belastung für die Bevölkerung (Lärm) wäre im Unterschied zu einer Unterquerung wohl gravierend.</p>	<p>Im Erläuterungstext des kantonalen Richtplans ist bereits festgehalten, dass in der nächsten Projektierungsphase in Abhängigkeit der Grundwasserhältnisse eine Tieflage zu prüfen ist.</p>
<p>Eine Privatperson aus Amriswil beantragt, den Erläuterungstext auf Seite 4 (Korrekturversion) wie folgt zu ändern und zu ergänzen:</p> <p><i>Östlich von Schrofen bis nach der zur Querung der SBB-Linie verbleibt das BTS-Trasse in Tieflage soll das BTS-Trasse in Tieflage verbleiben.</i></p>	<p>Die Linienführung der Bodensee-Thurtalstrasse (BTS) ist im Generellen Projekt an den Bund abgegeben. Verschiedene Varianten von Linienführungen im angegebenen Perimeter wurden in den</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<u>wobei die konkrete Linienführung noch offen ist. Sofern keine Linienführung nördlich des Waldstücks möglich ist, soll das BTS-Trasse zwecks möglichst guter Einbettung in die Landschaft und um den Kulturlandverbrauch möglichst gering zu halten unter Einbezug des Waldstücks erstellt werden.</u>	letzten Jahren intensiv geprüft. Die jetzige Linienführung ist die Bestvariante. Der Erläuterungstext wird folglich nicht angepasst.
Die Stadt Kreuzlingen ist der Auffassung, dass im Bereich der Schiessanlage Fohrenhölzli eine Überdeckung der Strasse erforderlich ist. Damit kann die Zerschneidung dieser Geländekammer (wichtiges Naherholungsgebiet von Kreuzlingen) vermieden werden. Gemäss ersten Gesprächen mit dem Tiefbauamt (TBA) müssen die Kosten für diese Überdeckung von der Stadt Kreuzlingen übernommen werden. Der Stadtrat vertritt jedoch die Meinung, dass sich der Kanton wesentlich an diesen Kosten beteiligen müsste bzw. – analog der geplanten Überdeckungen in der Gemeinde Lengwil – diese als Projektbestandteil der OLS gar vollumfänglich übernehmen müsste. Der Stadtrat Kreuzlingen beantragt, die Thematik der zusätzlichen Überdeckung in den Erläuterungstext aufzunehmen.	Die Diskussion zwischen der Stadt Kreuzlingen und dem Kanton (TBA) hat stattgefunden. Im Projekt OLS sind die notwendigen Massnahmen enthalten. Die weitergehenden Wünsche der Stadt Kreuzlingen sind dem Kanton bekannt. Aus Sicht des Kantons ist aber die gewünschte Überdeckung im Bereich der Schiessanlage Fohrenhölzli allerdings nicht zwingend erforderlich, weshalb auch eine finanzielle Beteiligung an der gewünschten Überdeckung seitens des Kantons nicht in Aussicht gestellt werden kann. Auf eine Anpassung des kantonalen Richtplans wird verzichtet.
Der Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL) beantragt, die Erläuterungen auf Seite 5 (Korrekturversion) wie folgt zu ergänzen: <u>"Oberlandstrasse" (OLS) von Bättershausen bis Oberaach (Nr. 3.202) ...und weitere Varianten, die zusammen mit der betroffenen Bevölkerung erarbeitet werden.</u>	In den Erläuterungen wird primär die Linienführung der OLS beschrieben. "Detailprojektierungen" sind nicht auf Stufe des kantonalen Richtplans (KRP) auszuweisen. Die landwirtschaftlichen Bedürfnisse werden im Rahmen der Güterzusammenlegung berücksichtigt. Da es sich hierbei primär um Arrondierungen und Flurwege handelt, entspricht dies nicht einer "KRP-Flughöhe".
Die Gemeinde Lengwil beantragt, den Passus "Die Bedürfnisse von LV (Schulwege), Landwirtschaft und Industrie sind im weiteren Projektverlauf vertieft abzuklären und optimal zu berücksichtigen" im Erläuterungstext zur Oberlandstrasse (OLS) auf Seite 5 (Korrekturversion) zu belassen.	Der Passus wurde bewusst weggelassen, da die Aufzählung unvollständig ist (z.B. fehlen zahlreiche Umweltaspekte) und eine "Ausweitung" nicht zweckmässig ist. Gemäss den ordentlichen Planungsprozessen erfolgt ohnehin eine phasen- und stufengerechte (Weiter-) Bearbeitung sämtlicher Aspekte.
Die Stadt Kreuzlingen beantragt, den letzten Satz zur Spange Bättershausen auf Seite 6 (Korrekturversion) durch folgenden Satz zu ersetzen: <u>Sie bindet als 1. Etappe der OLS, diese an die A7 an.</u>	Die Oberlandstrasse (OLS) und die Spange Bättershausen sind zwei separate Projekte, da die Spange Bättershausen unabhängig von der OLS realisiert werden kann. Eine Anpassung der Erläuterungen ist daher nicht erforderlich.
Aus Sicht der Stadt Kreuzlingen ist die Länge der geplanten, normierten Wildbrücke (45 m ± 5 m) im	Grundsätzlich ist es erfreulich, wenn Wildbrücken grosszügig erstellt werden. Aus fachlicher Sicht besteht jedoch keine zwingende Notwendigkeit für

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Bereich der Wildsauenhütte (wichtiges Naherholungsgebiet der Stadt) zu kurz. Deshalb vertritt der Stadtrat die Meinung, dass in diesem Abschnitt eine grosszügigere Überdeckung erforderlich ist, um bei der Kreuzlinger Stimmbevölkerung eine Mehrheit für dieses Strassenbauvorhaben zu erreichen. Gemäss ersten Gesprächen mit dem Tiefbauamt (TBA), müssen die Kosten für die Verlängerung der Überdeckung um 290 m von der Stadt Kreuzlingen übernommen werden. Der Stadtrat vertritt jedoch die Meinung, dass sich der Kanton wesentlich an diesen Kosten beteiligen müsste bzw. – analog der geplanten Überdeckungen in der Gemeinde Lengwil – diese gar vollumfänglich übernehmen müsste. Der Stadtrat Kreuzlingen beantragt, die Thematik der verlängerten Wildbrücke in den Erläuterungstext aufzunehmen.</p>	<p>eine Verlängerung der Überdeckung um 290 m. Auf eine Anpassung des kantonalen Richtplans wird verzichtet.</p>
<p>Die Stadt Bischofszell beantragt, die Stadtentlastung Bischofszell (3.207; Zwischenergebnis) aus dem kantonalen Richtplan (KRP) zu streichen. Dies, weil sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 19. Mai 2019 an der Urne gegen die Stadtentlastung ausgesprochen haben.</p>	<p>Die Begründung ist nachvollziehbar. Die Stadtentlastung wird aus dem KRP gestrichen (Anpassung von Text und Karte).</p>
<p>Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) erteilt dem Kanton in seinem Vorprüfungsbericht folgenden Auftrag für die Weiterentwicklung: Der Kanton wird aufgefordert, für eine Festsetzung des Strassenbauvorhabens "Stadtentlastung Bischofszell" (Nr. 3.207) aufzuzeigen, wie das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) berücksichtigt wird (Art. 4a der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz [VISOS; SR 451.12]).</p>	<p>Die Stadt Bischofszell hat im Rahmen der Vernehmlassung zur aktuellen Teilrevision des kantonalen Richtplans 2018/2019 den Antrag gestellt, die "Stadtentlastung Bischofszell" aus dem kantonalen Richtplan (KRP) zu entfernen. Der Antrag des ARE wird damit gegenstandslos.</p>
<p>Die Stadt Bischofszell beantragt, die Aufhebung des Niveauübergangs Bischofszell-Kradolf (3.208; Zwischenergebnis) aus dem kantonalen Richtplan (KRP) zu streichen. Dies, weil die Stadt Bischofszell gemäss Beschluss des Stadtrates in den nächsten 10 bis 15 Jahren nicht in der Lage sein wird, die Aufhebung des Niveauübergangs mitzufinanzieren.</p>	<p>Die Begründung ist nachvollziehbar. Die Aufhebung des Niveauübergangs Bischofszell-Kradolf wird aus dem KRP gestrichen (Anpassung von Text und Karte).</p>
<p>Der Kanton St. Gallen weist im Zusammenhang mit der Stadtentlastung Bischofszell auf den Koordinationsbedarf mit dem Tiefbauamt des Kantons St. Gallen hin, um allfällige Verkehrsverlagerungen frühzeitig zu erkennen und falls notwendig geeignete Massnahmen zu entwerfen.</p>	<p>Die Stadtentlastung Bischofszell wird aus dem kantonalen Richtplan (KRP) gestrichen. Bei einem allfälligen Neubeginn der Planungen wird der Kanton St. Gallen involviert.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Der Verkehrs-Club der Schweiz (VCS, Sektion Thurgau) beantragt, die Südumfahrung Frauenfeld zu streichen.	Detaillierte Abklärungen zur Stadtentlastung Frauenfeld sind im Gange und sind auch ein behördenverbindliches Ziel. Bis die entsprechenden Resultate vorliegen, sind keine Änderungen am kantonalen Richtplan (KRP) vorzunehmen.

KRP-Unterkapitel "3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)"

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) erteilt dem Kanton in seinem Vorprüfungsbericht folgenden Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton wird aufgefordert, die Zuständigkeiten des Kantons und des Bundes in Bezug auf die Infrastrukturplanung und die Bereitstellung des öffentlichen Verkehrs gemäss Artikel 48d des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) bei den Festlegungen im Richtplan deutlich zu machen.</p>	<p>Der Erläuterungstext wird wie folgt angepasst:</p> <p><i>Der Kanton setzt sich im Rahmen des Strategischen Entwicklungsprogrammes (STEP) Bahninfrastruktur des Bundes für die Realisierung der Angebotsverbesserungen ein und nimmt auf die <u>Bahninfrastrukturplanung des Bundes über die Planungsregion Einfluss.</u></i></p>
<p>Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) weist in seinem Vorprüfungsbericht auf Folgendes hin: Das Unterkapitel "3.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)" enthält die im Ausbauschnitt 2035 beschlossenen Massnahmen nur teilweise. Um deren Umsetzung zu erleichtern, sollte der Kanton die nachfolgenden Massnahmen in das Unterkapitel aufnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stein am Rhein: Wendegleis (ein Teil des Wendegleises ist im Kanton Schaffhausen) - Winterthur-Weinfelden: Zugfolgezeitverkürzung - Frauenfeld: Wendegleise FV 420m - Weinfelden: Neue Gleisverbindung und Perronverlängerung - Weinfelden Ost: Ersatz Gleis 2 von Weinfelden - Siegershausen: Erhöhung Einfahrgeschwindigkeit Seite Kreuzlingen - Kreuzlingen: 4. Perron - Tobel-Affeltrangen: Kreuzungsstation - Formationsbahnhof Weinfelden Ost (mehr Details in einem folgenden Absatz) - Kurvenstreckung zur Fahrzeitverkürzung Rosental-Wängi 	<p>Diese Infrastrukturmassnahmen für den Bahnausbau 2035 waren im Jahr 2019 noch nicht bekannt und flossen daher auch nicht in den Entwurf des kantonalen Richtplans 2018/2019 ein (Entwurf für die öffentliche Bekanntmachung). Die Infrastrukturmassnahmen werden bei der nächsten Teilrevision des kantonalen Richtplans aufgenommen.</p>
<p>Der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) und die Gemeinde Kemmental halten fest, dass Gemeinden im ländlichen Raum mit grossem Siedlungswachstum nicht durch die Reduktion von Angeboten im öffentlichen Verkehr abgehängt werden dürfen. Speziell zu Stosszeiten darf kein Abbau erfolgen – die Schere zwischen urbanen Räumen und ländlichem Raum darf in Bezug auf die Verkehrserschliessung nicht weiter aufgehen.</p> <p>Die GLP Thurgau stellt fest, dass die Hauptachsen des ÖV-Netzes stark ausgebaut werden. Sie steht diesen Ausbauten skeptisch und zurückhaltend gegenüber, da diese das Pendeln zur Arbeit</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der öffentliche Verkehr wird auch im ländlichen Raum der Nachfrage entsprechend stetig ausgebaut. Bahn- und Buslinien müssen jedoch eine minimale Wirtschaftlichkeit erreichen. Wenn diese wegen ungenügender Nachfrage nicht erreicht wird, muss das Angebot angepasst werden. Alternative Erschliessungsformen, wie z.B. Sammeltaxi, werden geprüft.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>ausserhalb des Kantons attraktiver machen und fördern werden. Das Regionalnetz wird demgegenüber nicht im gleichen Ausmass ausgebaut und dadurch tendenziell zurückgestuft. Die entsprechende Erschliessung der kleineren Gemeinden wird ausser Acht gelassen, was die GLP Thurgau bemängelt. Zur Ergänzung des ÖV wäre beispielsweise eine Ausdehnung des Angebots "Anruf-Sammeltaxi" wünschenswert.</p>	
<p>Die Gemeinde Sommeri hält fest, dass die Gemeinden im ländlichen Raum nicht vom öffentlichen Verkehr abgehängt werden dürfen. Es sind ihnen ferner gleich lange Spiesse zu gewähren wie den Gemeinden im Urbanen Raum und im Kompakten Siedlungsraum, wenn es um Angebotsausbauten geht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Den Verhältnissen in den verschiedenen Raumtypen wird mit unterschiedlichen Grenzwerten für die minimale Wirtschaftlichkeit Rechnung getragen. Linien in der Kulturlandschaft müssen einen Kostendeckungsgrad von mindestens 20% erreichen, Linien im Kompakten Siedlungsraum einen Kostendeckungsgrad von mindestens 30% und Linien im Urbanen Raum einen solchen von mindestens 40%.</p>
<p>Die Stadt Romanshorn hält fest, dass sie in verschiedener Hinsicht von Fahrplanveränderungen stark betroffen ist (Bahnhaltestelle Hof) und auch sehr hohe Kosten tragen muss und bittet daher die entsprechenden Stellen, sie frühzeitig in die weiteren Planungen und Ausbauschritte einzubinden.</p>	<p>Der Hinweis wird in der Planung der Bahnausbau schritte berücksichtigt.</p>
<p>Die Initiative Bodensee-S-Bahn beantragt, den Planungsgrundsatz 3.3 B wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>Der Kanton Thurgau ist an den europäischen Fernverkehr wie folgt anzubinden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>in Zürich nach Paris und Mailand–Genua resp. Rom–Neapel</i> - <i>in Zürich nach Süd- und Westfrankreich sowie nach England</i> - <i>in Zürich, Schaffhausen und Singen nach Stuttgart</i> - <i>in Winterthur, St. Gallen und St. Margrethen nach München resp. mit der Neubaustrecke (Frauenfeld -) Felben–Tägerwilen (- Kreuzlingen) sowohl nach Zürich–Bern–Westschweiz/Wallis als auch via Kreuzlingen–Romanshorn–Arbon–St. Margrethen nach Bregenz–Lindau–München und Dornbirn–Feldkirch–Arlberg–Innsbruck–Wien</i> - <i>in Zürich und Buchs sowie in St. Margrethen nach Innsbruck und Wien</i> 	<p>Das Aufführen zusätzlicher internationaler Verbindungen im kantonalen Richtplan (KRP) hat keinen Nutzen. Der Einfluss des Kantons auf internationale Fernverkehrsverbindungen ist sehr gering. Das Kosten/Nutzenverhältnis für eine Neubaustrecke Felben–Tägerwilen ist für eine Umsetzung im Richtplanhorizont ungenügend.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<ul style="list-style-type: none"> - <u>in Kreuzlingen/Konstanz nach Offenburg, Strassburg und Karlsruhe</u> - <u>Konstanz–Arbon–St. Margrethen–Sargans–Chur (Schwarzwaldexpress Karlsruhe–Konstanz durch BODEX verlängern)</u> - <u>über die Fähre Romanshorn–Friedrichshafen nach Ulm</u> - <u>in Zürich an ein stark ausgebautes, europäisches Nachtzug-Netz nach, Italien, Deutschland, Ost- und Südost-Europa, Frankreich, Grossbritannien, Spanien, etc.</u> <p>Die Stadt Konstanz beantragt, im Planungsgrundsatz 3.3 B auch die Anbindung von Kreuzlingen/Konstanz nach Stuttgart aufzuführen, da in diesem Planungsgrundsatz ja auch die Zugsanbindung in Kreuzlingen/Konstanz nach Offenburg genannt ist.</p>	
<p>Die SBB AG beantragt, den Text in Festsetzung 3.3 A anzupassen, da auf der Strecke Weinfelden–Kreuzlingen nur ein Zweistundentakt möglich ist.</p>	<p>Die Festsetzung 3.3 A wird wie folgt angepasst:</p> <p><i>Abgestimmt auf das Fernverkehrsangebot wird in den Fahrplanjahren 2019-2024 auf den schnellen S-Bahnlinien Weinfelden–Romanshorn und Weinfelden–Konstanz in Etappen ein Stundentakt umgesetzt ein Stundentakt auf der schnellen S-Bahnlinie Weinfelden–Romanshorn und ein Zweistundentakt auf der schnellen S-Bahnlinie Weinfelden–Konstanz (späterer Ausbau zum Stundentakt) umgesetzt als Übergangsangebot bis zur Realisierung des Halbstundentakts im Fernverkehr.</i></p>
<p>Die FDP Thurgau und die Stadt Romanshorn beantragen, die Führung der IC Strecke via Flughafen sowohl für die Verbindung Romanshorn–Zürich wie auch Kreuzlingen–Zürich als Zwischenergebnis festzulegen. Im Erläuterungstext ist die Verbindung via Zürich Flughafen zu erwähnen/begründen.</p>	<p>Das Zwischenergebnis 3.3 A wird wie folgt angepasst:</p> <p><i>Der Kanton setzt sich für folgendes Angebot im Fernverkehr ein:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Halbstundentakt Romanshorn–Weinfelden–Zürich Flughafen–Zürich und Konstanz–Weinfelden–Zürich Flughafen–Zürich</u> - <u>Viertelstundentakt Weinfelden–Zürich</u> - <u>Halbstundentakt Konstanz–Kreuzlingen-Hafen–Romanshorn–St. Gallen</u> <p>Der Erläuterungstext wird wie folgt angepasst:</p> <p><i>Das Rückgrat des ÖV im Kanton Thurgau bilden, wie bisher, die Schnellzugsverbindungen <u>Romanshorn–Zürich Flughafen–Zürich</u> und <u>Konstanz–Zürich Flughafen–Zürich</u>. Auf beiden Linien soll ein umsteigefreier Halbstundentakt angeboten werden.</i></p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Die Gemeinde Egnach beantragt, im Hinblick auf eine wirkungsvolle Anbindung des Oberthurgaus nach Westen/Frauenfeld/Zürich den Viertelstundentakt nicht nur bis Weinfelden, sondern bis nach Romanshorn zu prüfen (Zwischenergebnis 3.3 A).	Das Kosten/Nutzenverhältnis für einen Fernverkehrsviertelstundentakt Romanshorn–Weinfelden ist im Richtplanhorizont ungenügend.
Die SBB AG beantragt, den Halbstundentakt Konstanz–Kreuzlingen–Hafen–Romanshorn–St. Gallen aus dem Zwischenergebnis 3.3 A zu streichen, da dies kein Ziel des Fernverkehrs ist. Der Spangenzug ist aktuell und künftig ein Regionalverkehrsprodukt.	Der kantonale Richtplan (KRP) bildet nicht die Unternehmensziele der SBB ab, sondern die kantonale Planung. Der Kanton Thurgau setzt sich für einen Fernverkehrshalbstundentakt Konstanz–Kreuzlingen–Hafen–Romanshorn–St. Gallen ein.
Die Initiative Bodensee-S-Bahn beantragt, den Planungsgrundsatz 3.3 A wie folgt zu ergänzen: <i>Der Kanton setzt sich für folgendes Angebot im Fernverkehr ein:</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Halbstundentakt Romanshorn–Weinfelden–Zürich und Konstanz–Weinfelden–Zürich</i> - <i>Viertelstundentakt Weinfelden–Zürich</i> - <i>Halbstundentakt Konstanz–Kreuzlingen–Hafen–Romanshorn–St. Gallen</i> - <i><u>Halbstundentakt Basel–Hochrheinbahn–Schaffhausen–Singen–Konstanz–Kreuzlingen–Hafen–Romanshorn–Arbon–St. Margrethen–Lindau</u></i> - <i><u>Stündliche Eilzugverbindung Weinfelden–Frauenfeld–Winterthur–Bülach–Koblenz–Laufenburg–Rheinfelden–Basel (Mittelzentren-Verbindung)</u></i> - <i><u>Stündliche Eilzugverbindung Konstanz–Kreuzlingen–Weinfelden–Wil–Wattwil–Uznach–Rapperswil/Ziegelbrücke–Glarus (Mittelzentren-Verbindung)</u></i> 	Das Kosten/Nutzenverhältnis für einen Halbstundentakt Basel–Lindau, einen Stundentakt Weinfelden–Basel und einen Stundentakt Konstanz–Glarus zusätzlich zum geplanten Angebot ist im Richtplanhorizont ungenügend.
Für die SBB AG ist nicht klar, was genau im Nachbarkanton St. Gallen verlangt wird (was ist das Angebotsziel?). Die SBB AG beantragt, den Satz im Zwischenergebnis 3.3 B präziser zu formulieren.	Der Satz ist bereits präzise formuliert. In St. Gallen sollen nicht nur zur Minute 00 und 30, sondern auch zur Minute 15 und 45 gute Anschlüsse zwischen Fern- und Regionalverkehr angeboten werden. Nur so können im Knoten Romanshorn und im Knoten St. Gallen gute Anschlüsse angeboten werden.
Die SBB AG beantragt, den Satz im Zwischenergebnis 3.3 C, wofür sich der Kanton einsetzen will, offener zu formulieren.	Der Kanton Thurgau setzt sich für diese Fernverkehrs-Durchbindungen im Rahmen der Strategischen Entwicklungsprogramms (STEP) des Bundes ein. Eine Anpassung des Zwischenergebnisses ist daher nicht erforderlich.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Die Initiative Bodensee-S-Bahn beantragt, den Planungsgrundsatz 3.3 C wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>Der Kanton setzt sich für folgende Durchbindungen der Fernverkehrszüge ein:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Romanshorn–Weinfelden–Zürich–Bern–Brig (nach Erstellung der Neubaustrecke Tägerwilen–Felben auch: Rorschach–Romanshorn–Kreuzlingen/Konstanz–Frauenfeld–Zürich–Westschweiz/Wallis)</u> - <u>Konstanz–Weinfelden–Zürich–Luzern oder Biel (bis zum Bau der Neubaustrecke Tägerwilen–Felben via Bergstrecke, nachher via Neubaustrecke)</u> - <u>St. Gallen–Konstanz–Singen–Schaffhausen–Basel</u> - <u>Karlsruhe–Konstanz–Arbon–St. Margrethen–Chur (Schwarzwaldexpress und BODEX)</u> <p><i>Der Kanton setzt sich ein für eine Aktualisierung der BODEX-Studie 2008 inkl. Ergänzung durch ein Kapitel "Machbarkeit" für einen Schnellzug Konstanz–Arbon–St. Margrethen und in einem zweiten Schritt zur Weiterführung des Schwarzwald-Express Konstanz–Arbon–St. Margrethen–Buchs–Sargans–Landquart–Chur</i></p>	<p>Im Richtplanhorizont ist das Kosten/Nutzenverhältnis der angeregten zusätzlichen Angebots- und Infrastrukturausbauten ungenügend.</p>
<p>Die Initiative Bodensee-S-Bahn beantragt, den folgenden Planungsauftrag in den kantonalen Richtplan aufzunehmen:</p> <p><i>Der Kanton Thurgau setzt sich für einen Kapazitätsausbau bis zur zweiten Doppelspur und für Fahrzeitverkürzungen auf der Strecke Winterthur–St. Gallen ein.</i></p>	<p>Der Kanton setzt sich für Bahnangebotsausbauten und nicht für Infrastrukturausbauten ein. Bahninfrastrukturausbauten werden in den kantonalen Richtplan (KRP) aufgenommen, wenn sie für einen angestrebten Bahnangebotsausbau erforderlich sind.</p>
<p>Die Initiative Bodensee-S-Bahn beantragt, den folgenden Planungsauftrag in den kantonalen Richtplan aufzunehmen:</p> <p><i>Der Kanton Thurgau setzt sich bedarfsgerecht und schrittweise für den weiteren Ausbau der Bahnlinien Konstanz–St. Gallen und Romanshorn–Rorschach bis zur durchgehenden Doppelspur ein, damit Schnellzüge bis zum Halbstundentakt und S-Bahnen bis zum Viertelstundentakt verkehren können.</i></p> <p>Die Stadt Konstanz unterstützt den Vorschlag der Initiative Bodensee-S-Bahn für eine Doppelspur zwischen Kreuzlingen und Rorschach, um weitere Verbesserungen im Fahrplanangebot und dadurch weitere Verlagerungen im Modal Split zu</p>	<p>Der Kanton setzt sich für Bahnangebotsausbauten und nicht für Infrastrukturausbauten ein. Bahninfrastrukturausbauten werden in den kantonalen Richtplan (KRP) aufgenommen, wenn sie für einen angestrebten Bahnangebotsausbau erforderlich sind. Da auf Einspurstrecken schon kleine Fahrplananpassungen zu geänderten Kreuzungspunkten führen, gibt es im KRP den Planungsgrundsatz 3.3 E: "Mit dem Ziel, die Trassenkapazitäten zu erhöhen, sind entlang aller Bahnlinien die notwendigen Flächen freizuhalten, um insbesondere Doppelspurabschnitte, Überholgleise, Kreuzungstationen und Perronverlängerungen realisieren zu können."</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
ermöglichen. Dies ist umso wichtiger, als die in Kapitel 3.2. erläuterte "Oberlandstrasse" (OLS) zwischen Bättershausen und Oberaach die MIV-Erreichbarkeit aus dem nordöstlichen Thurgau nach Konstanz deutlich verbessern wird. Daher sollten auch Planungen für die Zweigleisigkeit zwischen Kreuzlingen und Rorschach vorangetrieben werden.	
Die Initiative Bodensee-S-Bahn beantragt, den folgenden Planungsauftrag in den kantonalen Richtplan aufzunehmen: <i><u>Der Kanton Thurgau setzt sich gemeinsam mit dem Landkreis Konstanz sowie den Kantonen Schaffhausen und Zürich für die Wiederinbetriebnahme und die Elektrifizierung der Strecke Etwilen–Singen ein. Er prüft mit diesen drei Partnern einen attraktiveren S-Bahn-Fahrplan in dieser Region und ein Angebot für schnelle, interregionale Verbindungen Richtung Winterthur, Zürich, Singen, Stuttgart und Ulm sowie in die Bodenseeregion.</u></i>	Der Zusatznutzen einer Bahnstrecke Etwilen–Singen gegenüber der heute bestehenden Busverbindung Stein am Rhein–Singen ist für den Kanton Thurgau gering.
Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) weist in seinem Vorprüfungsbericht auf Folgendes hin: Die SBB AG beantragt, die Formulierung im Erläuterungstext auf Seite 2 (Korrekturversion) <i>"Das Schnellzugsangebot zwischen Weinfelden und Zürich ist im Rahmen des Bahnausbauschritts STEP 2035 auf vier Züge pro Stunde auszubauen"</i> anzupassen. Dies weil die Botschaft zum Angebotskonzept STEP 2035 vom Parlament bereits verabschiedet wurde und einen 1/4h-Takt zwischen Zürich und Frauenfeld (nicht Weinfelden) vorsieht.	Der Erläuterungstext wird wie folgt angepasst: <i>Das Schnellzugsangebot zwischen Weinfelden und Zürich ist im Rahmen des <u>nächsten</u> Bahnausbauschritts STEP 2035 auf vier Züge pro Stunde auszubauen.</i>
Die SBB AG beantragt, die Formulierung im Erläuterungstext auf Seite 2 (Korrekturversion) <i>"Die aufgezeigte Schnellzugsverbindung St. Gallen–Romanshorn–Konstanz soll die "Zürcher" Züge ergänzen"</i> präziser zu formulieren.	Der Erläuterungstext wird wie folgt angepasst: <i>Die aufgezeigte <u>halbstündliche</u> Schnellzugsverbindung St. Gallen–Romanshorn–Konstanz soll <u>die zusammen mit den «Zürcher» Züge ergänzen</u> <u>Zügen das Städtedreieck Zürich/Winterthur–Kreuzlingen/Konstanz–St. Gallen optimal miteinander verbinden.</u></i>
Die SBB AG beantragt, den Satz im Erläuterungstext auf Seite 2 (Korrekturversion) <i>"Sie werden durch den Halbstundentakt auf der Strecke Zürich–St. Gallen ohne Halt zwischen Winterthur und St. Gallen ergänzt"</i> zu streichen, da die Haltepolitik nicht im kantonalen Richtplan (KRP) festgelegt wird.	Der Satz wird gestrichen.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Die Gemeinde Gachnang beantragt, den letzten Satz des Planungsgrundsatzes 3.3 C wie folgt zu ergänzen:</p> <p><u><i>In der Kulturlandschaft stellt der Regionalverkehr die Grundversorgung auch in ländlichen Gebiete bedarfsgerecht sicher.</i></u></p>	<p>Inhaltlich steht das im Planungsgrundsatz 3.3 C bereits. Der Begriff "Kulturlandschaft" stammt aus dem Raumkonzept Thurgau und steht sinngemäss für die ländlichen Gebiete.</p>
<p>Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) weist in seinem Vorprüfungsbericht auf Folgendes hin: Die Festsetzung 3.3 B zum Halbstundentakt auf den S-Bahnlinien bezieht sich auf die Verbesserung des Angebots an Regionalverkehrslinien auf der Grundlage des Versorgungskonzeptes der Entwicklungsstufe Eisenbahn 2025 und des Konzeptes "öffentlicher Regionalverkehr" Kanton Thurgau 2019-2024. Der Kanton nennt die Finanzierung dieser Angebotsverbesserung nicht. Das BAV erinnert daran, dass die Beteiligung an der Finanzierung durch den Bund nach dem Gesetz über die Beförderung von Reisenden sowie der Verordnung über die Beförderung von Reisenden und der Entschädigung für den Regionalverkehr von Reisenden erfolgt. Der Bund kann die Finanzierung dieser Verbesserung der öffentlichen Verkehrsversorgung nicht garantieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Gemeinden Uesslingen-Buch beantragt, in Uesslingen-Buch einen dichteren Bus- und Postauto-Takt zu den Hauptverkehrszeiten (morgens, über Mittag und abends) zu gewährleisten und eine Anbindung an den öffentlichen Verkehr des Kantons Zürich, an den Postautokurs von Ellikon an der Thur nach Rickenbach–Attikon zu verfolgen.</p>	<p>Es ist nicht möglich, im kantonalen Richtplan (KRP) jeden einzelnen Busangebotsausbau festzuhalten. Das gesamte Busangebot wird der Nachfrage entsprechend stetig ausgebaut. Dabei muss aber auch die Wirtschaftlichkeit beachtet werden. Die Buslinie nach Uesslingen erreicht zurzeit einen Kostendeckungsgrad von 25%.</p>
<p>Die Regio Wil beantragt, den Planungsauftrag 3.3 A wie folgt zu ergänzen:</p> <p><u><i>In diesem ist aufzuzeigen, wie das Angebot der S-Bahnlinien und der regionalen Buslinien bis 2030 entwickelt werden soll. Dabei ist im ländlichen Raum mindestens am heutigen Angebot des öffentlichen Verkehrs festzuhalten.</i></u></p>	<p>Das gesamte Bahn- und Busangebot wird der Nachfrage entsprechend stetig ausgebaut. Dabei muss aber auch die Wirtschaftlichkeit beachtet werden. Falls eine Buslinie mit der vorhandenen Nachfrage die minimale Wirtschaftlichkeit nicht mehr erreicht, wird das Angebot angepasst. Der kantonale Richtplan (KRP) wird diesbezüglich nicht angepasst werden.</p>
<p>Die Initiative Bodensee-S-Bahn beantragt, den Planungsauftrag 3.3 A wie folgt zu ergänzen:</p> <p><u><i>Abgestützt auf das Angebotskonzept des Bahnausbaus schritts STEP 2025 und gestützt auf die Erfolgskontrolle des geltenden Konzepts "Öffentlicher Regionalverkehr Kanton Thurgau 2019-2024" ist ein Nachfolgekonzept für die Jahre</i></u></p>	<p>Im Richtplanhorizont ist das Kosten/Nutzenverhältnis der angeregten zusätzlichen Angebots- und Infrastrukturausbauten ungenügend.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>2025-2030 zu erstellen. In diesem ist aufzuzeigen, wie das Angebot der S-Bahnlinien und der regionalen Buslinien bis 2030 entwickelt werden soll. <u>Dafür sind auch die folgenden Angebote gemeinsam mit den anderen betroffenen Kantonen zu prüfen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Weiterführung der Zürcher S 29 von Stein a/Rh. als Eilzug nach Kreuzlingen</u> - <u>Eilzugverbindung Konstanz–Kreuzlingen-Hbf.—Weinfelden–Wil–Wattwil–Uznach–Ziegelbrücke–Glarus (Mittelzentren-Verbindung)</u> - <u>Ergänzung bestehender Bahnlinien und Bahnangebote im Zürcher Weinland für Direkt-Verbindung Frauenfeld–Andelfingen–Marthalen–Schaffhausen</u> 	
<p>Die Initiative Bodensee-S-Bahn beantragt, den folgenden Planungsauftrag in den kantonalen Richtplan (KRP) aufzunehmen:</p> <p><u>Der Kanton Thurgau erstellt eine Machbarkeitsstudie für die Neubaustrecke Felben-Wellhausen–Tägerwilen-Dorf. Diese führt ab Bahnhof Felben-Wellhausen entlang der A7 bis in den Raum Engwilen und mündet dort in einen Tunnel bis vor die Bahnhaltestelle Tägerwilen-Dorf.</u></p> <p>Die Stadt Konstanz unterstützt die von der Initiative Bodensee-S-Bahn vorgeschlagene Neubaustrecke Felben–Kreuzlingen, da diese deutliche Zeitgewinne gegenüber dem motorisierten Verkehr brächte.</p>	<p>Im Richtplanhorizont ist das Kosten/Nutzenverhältnis für eine Neubaustrecke Felben-Wellhausen–Tägerwilen-Dorf ungenügend.</p>
<p>Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) erteilt dem Kanton in seinem Vorprüfungsbericht folgenden Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton wird aufgefordert, die Festlegung 3.3 D (Zwischenergebnis) gemäss der vom Parlament verabschiedeten Botschaft zum Angebotskonzept STEP 2035 anzupassen.</p>	<p>Es gibt noch kein offizielles Angebotskonzept für den beschlossenen Bahnausbau schritt 2035. Eine Anpassung des Zwischenergebnisses ist daher nicht erforderlich.</p>
<p>Die Initiative Bodensee-S-Bahn beantragt, den Planungsgrundsatz 3.3 E wie folgt zu ergänzen:</p> <p><u>Mit dem Ziel, die Trassenkapazitäten zu erhöhen, sind entlang aller Bahnlinien die notwendigen Flächen freizuhalten, um insbesondere Doppelspurabschnitte, Überholgleise, Kreuzungsstationen und Perronverlängerungen bis zur durchgehenden Doppelspur realisieren zu können.</u></p> <p><u>Der Kanton hält entlang der Strecke Winterthur–Wil die Flächen für eine zweite Doppelspur frei und beantragt das beim Kanton Zürich bis zur</u></p>	<p>Der Kanton setzt sich für Bahnangebotsausbauten und nicht für Infrastrukturausbauten ein. Bahninfrastrukturausbauten werden in den kantonalen Richtplan (KRP) aufgenommen, wenn sie für einen angestrebten Bahnangebotsausbau erforderlich sind.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><u>Kantonsgrenze und beim Kanton St. Gallen für die Strecke Wil–St. Margrethen. Ausserdem werden die Flächen für ein Doppelspur-Trasse der Neubaustrecke Felben–Tägerwilen freigehalten. Die Freihalteflächen sind durch rechtskräftige und grundeigentümerverbindliche Verkehrsbaulinien zu sichern.</u></p> <p><u>Der Kanton setzt sich für Aus- und Neubauten auf Teilstrecken der Bahnlinien Winterthur–St. Gallen und Frauenfeld–Kreuzlingen ein, um die Schnellzugs-Fahrzeiten zu verkürzen. Diese dürfen für die Strecke Frauenfeld–Kreuzlingen nicht länger sein als mit dem Auto auf der A7.</u></p>	
<p>Die Stadt Romanshorn beantragt, analog zu der nun umgesetzten zweiten Erschliessung der Perrons im Bahnhof Weinfelden (Festsetzung 3.3 C) eine zweite Erschliessung der Perrons im Bahnhof Romanshorn als Festsetzung oder Zwischenergebnis in den kantonalen Richtplan (KRP) aufzunehmen.</p>	<p>Der Kanton setzt sich für Bahnangebotsausbauten und nicht für Infrastrukturausbauten ein. Bahninfrastrukturausbauten werden in den KRP aufgenommen, wenn sie für einen angestrebten Bahnangebotsausbau erforderlich sind.</p>
<p>Die Gemeinde Kemmental weist darauf hin, dass aufgrund immer häufiger geschlossenen Schranken in Siegershausen Unterführungen zu planen sind. Auf der Strecke Kreuzlingen–Berg kann die Unterführung mit der Realisierung der Umfahrungsstrasse Siegershausen realisiert werden. Nicht gelöst ist demgegenüber die Unterführung auf der Strecke Siegershausen–Hugelshofen. Die Gemeinde Kemmental beantragt, auch hier eine Unterführung zu planen und in den kantonalen Richtplan (KRP) aufzunehmen. Eine Alternative zu zwei Unterführungen wäre eine Tieferlegung des Bahntrassees sowie des Bahnhofs Siegershausen.</p>	<p>Diese Unterführung muss nicht im KRP aufgeführt werden, da sie keine kantonale Bedeutung haben wird (es betrifft eine K-Strasse und nicht eine H-Strasse).</p>
<p>Die Stadt Weinfelden weist auf Folgendes hin: Die in diesem Kapitel aufgezeigten Absichten zur weitergehenden Verbesserung des ÖV-Angebots bedeuten für Weinfelden im besten Fall im Fernverkehr neu einen Viertelstundentakt Weinfelden–Zürich zusätzlich zu den schnellen S-Bahn-Verbindungen Weinfelden–Romanshorn und Weinfelden–Konstanz. Im Planungsgrundsatz 3.3 E wird die Freihaltung der notwendigen Flächen entlang aller Bahnlinien festgeschrieben. Zu Bahnhofsarealen hingegen sind keine entsprechenden Aussagen gemacht. Mit Blick auf den letzten, im Jahr 2018 realisierten Ausbau der Anlagen beim Bahn-</p>	<p>Die SBB erarbeitet ab Sommer 2020 eine Studie für die in Weinfelden für das Angebotskonzept 2035 benötigten Bahninfrastrukturausbauten. Die SBB wird den Studienauftrag im Frühsommer mit der Stadt Weinfelden besprechen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>hof Weinfelden stellt sich die Frage, ob diese Infrastruktur den künftigen Anforderungen zu genügen vermag. Diese Frage ist für den Stadtrat von zentraler Bedeutung, soll doch schon in naher Zukunft der Bushof nördlich des SBB-Trassees aufwändig umgebaut und die westlich daran angrenzende Platzfläche gemeinsam mit der SBB auf mögliche neue Nutzungen hin überprüft werden. Hierfür muss die Gewissheit bestehen, dass die Platzverhältnisse am Bahnhof Weinfelden auch dann genügen, wenn die geplanten Angebotsverbesserungen realisiert werden. Daraus resultiert kein Antrag auf Änderung des Revisionsinhalts - aber die Bitte, entweder die Frage zu beantworten, ob die Infrastruktur am Bahnhof Weinfelden mittelfristig ausreicht oder aber die nötigen Abklärungen in die Wege zu leiten, um Fehlinvestitionen zu vermeiden.</p>	
<p>Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) weist in seinem Vorprüfungsbericht auf Folgendes hin: Hinsichtlich der Festlegung zur Leistungssteigerung am Halt Jakobstal (Zwischenergebnis 3.3 E), welche den Viertelstundentakt zwischen Frauenfeld und Wil ermöglicht, weist das BAV darauf hin, dass eine Verlängerung der Kurven zur Verkürzung der Fahrzeit in Rosental-Wängi ebenfalls erforderlich ist. Das BAV regt an, diese Massnahme der Festlegung hinzuzufügen. Die Verlängerung der Kurven zur Verkürzung der Fahrzeit am Bahnhofsaustritt von Wil ist ebenfalls notwendig und sollte wie eine Massnahme ausserhalb des Kantons erwähnt werden. Die Aufnahme als Zwischenergebnis scheint dem BAV angesichts des aktuellen Planungsstandes dieser mit dem STEP AS 2035 beschlossenen Massnahmen korrekt zu sein. Die Massnahmen der Frauenfeld-Wil-Bahn (FW-Bahn) könnten im Rahmen der Anpassungen 2021 mit Koordinationsstand Vororientierung in den Sachplan Infrastruktur Schiene (SIS) aufgenommen werden.</p>	<p>Diese Infrastrukturmassnahmen für den Bahnausbau 2035 waren im Jahr 2019 noch nicht bekannt und flossen daher auch nicht in den Entwurf des kantonalen Richtplans 2018/2019 ein (Entwurf für die öffentliche Bekanntmachung). Die Infrastrukturmassnahmen werden bei der nächsten Teilrevision des kantonalen Richtplans aufgenommen.</p>
<p>Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) weist in seinem Vorprüfungsbericht auf Folgendes hin: Im Erläuterungstext auf Seite 7 (Korrekturversion) verweist der Kanton auf den Kreuzungspunkt an der Haltestelle Lüdern als Ersatz für den Kreuzungspunkt Murkart, dessen Realisierung gemäss FW-Bahn nicht möglich sein wird. Da die</p>	<p>Der Erläuterungstext wird wie folgt angepasst:</p> <p><i>Die Frauenfeld-Wil-Bahn wird die Kreuzungsstelle in Frauenfeld Lüdern als Ersatz für die erneuerungsbedürftige Kreuzungsstelle Frauenfeld Murkart aus Mitteln der Leistungsvereinbarung 2017-2020 bis 2020 bauen.</i></p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Vereinbarung im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2017-2020 erstellt werden muss, muss dieser Absatz geändert werden.	
Der Verkehrs-Club der Schweiz (VCS; Sektion Thurgau) beantragt, ausgehend von einer neuen SBB-Thurbrücke entlang der Autobahn A7 sowie ab Lamperswil bis Tägerwilen im Tunnel eine neue SBB-Bahnlinie planerisch freizuhalten.	Im Richtplanhorizont ist das Kosten/Nutzenverhältnis für eine Neubaustrecke Felben–Wellhausen–Tägerwilen-Dorf ungenügend.
Der Verkehrs-Club der Schweiz (VCS; Sektion Thurgau) beantragt, das Zwischenergebnis 3.3 I mit einer zu prüfenden S-Bahnhaltestelle Frauenfeld West (Bahnlinie Frauenfeld–Winterthur) zu ergänzen.	Das Potential einer neuen Haltestelle Frauenfeld West, die Auswirkungen eines zusätzlichen Bahnhalts und die Kosten für eine Realisierung werden abgeklärt. Je nach Ergebnis dieser Prüfung wird die Haltestelle Frauenfeld West bei der nächsten Revision in den kantonalen Richtplan (KRP) aufgenommen.
Die Stadt Weinfelden macht darauf aufmerksam, dass im Erläuterungstext auf Seite 8 (Korrekturversion) weiterhin die Rede ist von der Bahnhaltestelle Weinfelden Güttingersreuti. In der Richtplankarte ist diese Haltestelle, welche im Zuge der Teilrevision 2016 entfernt wurde, nicht mehr aufgeführt. Folglich sollte sie auch im Erläuterungstext nicht mehr aufgeführt werden.	Dies ist eine Erläuterung, wie man zur Auswahl der weiter zu prüfenden Bahnhaltestellen im Zwischenergebnis 3.3 I gekommen ist. Eine Anpassung des Zwischenergebnisses ist daher nicht erforderlich.
Die Stadt Weinfelden beantragt, den Erläuterungstext auf Seite 8 (Korrekturversion) wie folgt anzupassen: <i>Bei einem positiven Ergebnis könnten sind diese Bahnhaltestellen frühestens für den nächsten Bahnausbau Schritt STEP 2040 durch den Kanton beim BAV angemeldet werden anzumelden.</i>	Der Erläuterungstext wird wie folgt angepasst: <i>Bei einem positiven Ergebnis könnten sind diese Bahnhaltestellen frühestens für den nächsten Bahnausbau Schritt STEP 2040 durch den Kanton beim BAV angemeldet werden anzumelden.</i>
Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) weist in seinem Vorprüfungsbericht auf Folgendes hin: Auf Seite 8 bezieht sich der Kanton auf zwei Güterverkehrsanlagen in Sulgen und Frauenfeld-Ost im Rahmen des Ausbaus Schritts 2035. Nur die Anlage in Frauenfeld-Ost wird gefördert. Das Werk Sulgen ist nicht mehr Teil der Planung und muss durch den Formationsbahnhof Weinfelden Ost ersetzt werden, der voraussichtlich mit Koordinationsstand "Vororientierung" in den SIS integriert wird.	Gemäss SBB ist in Sulgen die Verlängerung des Gleises 97 geplant. Die Infrastrukturanpassung wird über die Leistungsvereinbarung mit dem Bund finanziert (Erfordernisse des Verkehrs). Das aktuelle Güterverkehrsaufkommen löst den Bedarf nach einem langen Annahme-Gleises in Sulgen aus. Der Formationsbahnhof Weinfelden Ost ist nicht reif für einen SIS-Eintrag oder für einen Eintrag in den kantonalen Richtplan (KRP). Weder die Dimension noch die Lage des Güterformationsbahnhofs im Thurtal ist fix. Diese Infrastrukturmassnahme ist auch nicht Bestandteil des Ausbaus Schritts 2035.
Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) weist in seinem Vorprüfungsbericht auf Folgendes hin: Die SBB regen an, das Zwischenergebnis 3.3 J wie folgt anzupassen:	Das Zwischenergebnis wird wie beantragt angepasst

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><i>Zur Erhöhung der Kapazität und Produktivität des Bahngüterverkehrs ist die Bahninfrastruktur folgendermassen auszubauen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Sulgen: Gleisverlängerung</i> - <i>Frauenfeld-Ost/Felben-Wellhausen: Anpassung Weichenverbindungen und Verlängerung/Er-gänzung von Gleisen</i> 	
<p>Die Stadt Romanshorn weist auf Folgendes hin: Der Güterbahnhof Romanshorn ist hier nicht erwähnt. Die Stadt geht entsprechend davon aus, dass keine Ausbauschritte geplant sind. Andernfalls erwartet sie eine frühzeitige Information und Einbindung in die Planungsschritte. Die Stadt Romanshorn könnte insbesondere bei der Entwicklung des Hafenterrains (Areal im Südosten des Bahnhofs am See) betroffen sein. Die SBB zog vor einigen Jahren (ca. 2014) in Erwägung, das direkte Verbindungsgleis Romanshorn-Hof-Egnach zur längerfristigen Abstellung von langen Güterzügen zu nutzen. Das würde den Interessen der Stadt Romanshorn sowie der Region stark entgegenlaufen, da sie eine allfällige zukünftige direkte Verbindung Amriswil-Romanshorn-Hof-Egnach-Arbon-Rorschach (Stadtbahn Oberthurgau) erschweren oder verhindern könnte. Auch hier geht die Stadt davon aus, dass diese Pläne definitiv vom Tisch sind (da nicht erwähnt) oder die Stadt Romanshorn andernfalls frühzeitig informiert, zur Stellungnahme eingeladen und in die Planung eingebunden würde.</p>	<p>Die Annahmen der Stadt Romanshorn werden bestätigt. Falls sich die Planungen ändern, wird die Stadt Romanshorn frühzeitig in die Planungsarbeiten miteinbezogen.</p>
<p>Die Gemeinde Sulgen wünscht im Zusammenhang mit der geplanten Gleisverlängerung (vgl. Zwischenergebnis 3.3 J) von der SBB AG und/oder dem Amt für Raumentwicklung (ARE TG) informiert zu werden: Was ist im Zusammenhang mit dem Richtplaneintrag auf dem Gemeindegebiet von Sulgen wann und wo geplant? Welches sind die zu erwartenden Auswirkungen (Immissionen) auf die teils nahegelegenen Wohnzonen? Welches sind die geplanten Betriebszeiten usw.?</p>	<p>Es wird veranlasst, dass die SBB AG die geplanten Bahninfrastrukturausbauten am Bahnhof Sulgen und deren Auswirkungen der Gemeinde präsentiert.</p>
<p>Die Schweizerische Südostbahn AG beantragt, dass nicht nur die Anschlusssituation im Fernverkehr, sondern auch diejenige im Regionalverkehr sowie die Verknüpfung von Fern- und Regionalverkehr in der Übersichtskarte "Öffentlicher Verkehr - Personenfernverkehr" in geeigneter Form dargestellt werden.</p>	<p>Eine detailliertere Darstellung der angestrebten Anschlusssituation in den Knoten ist nicht sachgerecht.</p>

KRP-Unterkapitel "3.4 Langsamverkehr (LV)"

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Die EVP Thurgau weist darauf hin, dass es aufgrund des Aufkommens der E-Scooter in den Städten neue Lösungen braucht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und kann allenfalls bei der Überarbeitung des Langsamverkehrskonzepts (LVK) berücksichtigt werden.
Die Stadt Romanshorn beantragt, die Gleisquerung Bahnhof Süd neu als Festsetzung zu führen. Die Regio Appenzell AR - St. Gallen - Bodensee beantragt, für die Massnahme "Gleisquerung Bahnhof Süd" des Agglomerationsprogramms St. Gallen-Bodensee (vgl. Zwischenergebnis 3.4 A) eine Änderung des Koordinationstands von Zwischenergebnis auf Festsetzung vorzunehmen. Gemäss Weisung zu den Agglomerationsprogrammen müssen Infrastrukturen im A-Horizont mit Richtplanrelevanz zum Zeitpunkt des Abschlusses der Leistungsvereinbarung (voraussichtlich Ende 2019) im kantonalen Richtplan (KRP) den Koordinationstands Festsetzung aufweisen.	Gemäss Planungsauftrag 0.5 C hat der Kanton dafür zu sorgen, dass die Vorhaben, die in den Prüfberichten des Bundes zu den Agglomerationsprogrammen erwähnt sind und einer Abstimmung mit dem KRP bedürfen, mit entsprechendem Koordinationsstand im KRP (Anhang A0) aufgeführt werden. Die vorliegend zur Diskussion stehende Massnahme ist nicht im Prüfbericht des Bundes aufgeführt und muss daher zum Zeitpunkt des Abschlusses der Leistungsvereinbarung im KRP auch nicht den Koordinationsstand "Festsetzung" aufweisen. Die Einstufung als Zwischenergebnis setzt eine umfassende Beurteilung aller relevanten Wirkungen im Sinne der Nachhaltigkeit voraus. Die Einstufung als Festsetzung erfordert einen politischen Prozess und die Partizipation der betroffenen Bevölkerung. Diese Voraussetzungen ist für die Gleisquerung in Romanshorn nicht gegeben.
Die IG Hafen und Zentrum Romanshorn weist auf Folgendes hin: Das Richtplankapitel "3.4 Langsamverkehr (LV)" befasst sich mit dem Langsamverkehr (Fussgänger, Velos, fahrzeugähnliche Geräte). Für Romanshorn wird im Richtplan-Entwurf unter dieser Ziffer vor allem die Gleisquerung Bahnhof Süd erwähnt, die mit einer über alles dominierenden Passerelle realisiert werden soll. Diese hat in der Bevölkerung bereits jetzt viele negative Reaktionen ausgelöst. Sie würde das Stadtbild massiv beeinträchtigen und ist eine viel zu teure Lösung, weshalb man darauf verzichten und eine angemessenere Lösung suchen sollte. Hingegen sollte man dem See-Radweg, der vom Bahnhof bis zum Seeufer auf Strassen verläuft, die derzeit mit 50 km/h befahren werden dürfen, mehr Beachtung schenken. Der Verkehr ist in diesem Bereich in Stosszeiten heftig. Deshalb sollte man die schon längst auch von vielen Anwohnern geforderte 30 km/h-Zone endlich einführen.	Die Gleisquerung in Romanshorn erfordert einen politischen Prozess und die Partizipation der betroffenen Bevölkerung. Diese Arbeiten wurden für die Gleisquerung in Romanshorn noch nicht durchgeführt. Eine Streichung ist daher noch nicht angebracht. Tempo 30-Zonen an spezifischen Orten bei Gemeindestrassen betreffen die Ortsplanung und nicht den kantonalen Richtplan (KRP).
Die Gemeinde Sommeri weist darauf hin, dass der Langsamverkehr in der Kulturlandschaft eine besondere Bedeutung hat, da er zunehmenden	Der Kanton macht dies bereits.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Anteil an der Freizeitgestaltung der Bevölkerung aus dem Urbanen Raum und dem Kompakten Siedlungsraum erlangt. Massnahmen zum Ausbau und zur Erweiterung von Fuss- und Radwegnetzen dürfen daher nicht alleine auf den betroffenen Gemeinden lasten. Der Kanton hat sich in dieser Hinsicht massgeblich zu engagieren.	
Der Verkehrs-Club Schweiz (VCS; Sektion Thurgau) beantragt, bei den Radwegen eine dritte Kategorie "Radschnellverbindungen" einzuführen.	Die Entwicklung von Radschnellverbindungen wird bereits jetzt vom Kanton beobachtet. Wenn sich Möglichkeiten ergeben, wird es sicher auch eingebracht. Im Kanton Thurgau ist das Potenzial aber eher klein, um kantonsweit extra eine separate Kategorie "Radschnellverbindungen" einzuführen. Der Landverbrauch bei genereller Einführung erzeugt zudem enormes Potenzial für Einsparungen.
Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee weist darauf hin, dass aus Sicht der "Grenzregion" Hochrhein-Bodensee eine möglichst gute Verknüpfung des Radnetzes an den Regions- und (Länder- bzw.) insbesondere auch an den Staatsgrenzen (Schweiz, Frankreich) sichergestellt werden muss (grenzüberschreitende Routen). Ansonsten besteht aus Sicht der "Grenzregion" Hochrhein-Bodensee zumindest teilweise die Gefahr einer "Inselplanung".	Der Kanton Thurgau und der Landkreis Konstanz – als Teil der Region Hochrhein-Bodensee – sind bezüglich Langsamverkehr in regem Austausch.
Die Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) beantragt, in der Übersichtskarte "Wanderwege" die im Regionalplan RWU orange gepunktet gezeichnete Route von Ellikon an der Thur nach Horgenbach aufzunehmen und weiterzuführen. Andernfalls ist eine Streichung im Regionalplan RWU in Erwägung zu ziehen.	Der vorgeschlagene Weg ist kein Wanderweg.
Die Regio Appenzell AR - St. Gallen - Bodensee beantragt, die Korridore St.Gallen – Arbon/Amriswil/Romanshorn als Hauptverbindungen in die Übersichtskarte "Radwegnetz Alltagsverkehr" aufzunehmen.	Das Langsamverkehrskonzept (LVK) bildet die Grundlage für die zur Diskussion stehenden Karteneinträge im kantonalen Richtplan (KRP). Der Hinweis wird bei der nächsten Überarbeitung des LVK aufgenommen. Anschliessend wird auch der KRP entsprechend angepasst.
Die Schweizerische Südostbahn AG beantragt, die beiden Übersichtskarten "Radwegnetz Alltagsverkehr" und "Radwegnetz Freizeitverkehr" mit Abstellanlagen bei publikumsintensiven Anlagen, Bahnhöfen und in Ortszentren zu ergänzen.	Das Thema wird im Planungsgrundsatz 3.4 H behandelt. Die vorgeschlagene kartografische Ergänzung würde den Informationsgehalt der beiden Übersichtskarten sprengen.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Die Gemeinde Warth-Weiningen beantragt, die Radstrecke Weiningen–Hüttwilen auf der Übersichtskarte "Radwegnetz Freizeitverkehr" nachzuführen.	Die Strecke ist als kantonale Route (Nebenverbindung) in der Übersichtskarte "Radwegnetz Alltagsverkehr" eingezeichnet.
Für die Gemeinde Egnach ist die Haltung des Kantons zur Linienführung des Bodensee-Radweges, immerhin die internationale Rhein-Route Nr. 2, auf dem Gemeindegebiet von Egnach nach wie vor enttäuschend und unverständlich. Obwohl längst im kantonalen Richtplan (KRP) verankert und festgelegt, bewegt sich der Kanton in dieser Sache nicht. Die Gemeinde Egnach ersucht den Kanton Thurgau, die Schliessung der Lücke innert nützlicher Frist anzugehen.	Der Bodenseeradweg Nr. 2 ist auf dem Gemeindegebiet von Egnach definiert, es besteht keine Lücke. Optimierungen der Linienführung sind angedacht, eine Umsetzung dieser ist aber noch nicht absehbar.

KRP-Unterkapitel "3.5 Güterverkehr"

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Die Schweizerische Südostbahn AG weist darauf hin, dass das Thema "Güterverkehr" weitgehend ausgeklammert wurde. Aus Sicht eines Verkehrsunternehmens und Infrastrukturbetreibers ist das Thema "Güterverkehr" wie auch die intermodale Verknüpfung desselben elementar und in der Regel raumwirksam und damit würdig, in geeigneter Form in den kantonalen Richtplan (KRP) aufgenommen zu werden.	Das Thema Güterverkehr wird im Unterkapitel "3.5 Güterverkehr" des KRP behandelt, ist jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Teilrevision des KRP 2018/2019. Die Erarbeitung eines Güterverkehrskonzepts ist geplant und kann im Rahmen eines künftigen Richtplanänderungspakets einfließen.

KRP-Unterkapitel "3.8 Schifffahrt"

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Die GLP Thurgau beantragt, auf das Erstellen einer weiteren Anlegestelle für Uferkurse in Güttingen zu verzichten. Das Kosten-Nutzenverhältnis ist negativ, zudem bewirkt eine weitere Anlegestelle einen unnötigen, nachhaltig störenden Eingriff in die Fauna und Flora der Uferzone.	Im Zwischenergebnis 3.8 C wird lediglich erwähnt, dass am Obersee die Realisierung einer weiteren Anlegestelle zu prüfen ist.
Die Gemeinde Egnach weist darauf hin, dass die Verdichtung der Fährverbindung Friedrichshafen–Romanshorn in einen Halbstundentakt aus Sicht der Gemeinde aktiv vorangetrieben werden sollte.	Zusammen mit dem Verkehrsministerium Baden-Württemberg und dem Bodenseekreis werden zurzeit die Entscheidungsgrundlagen erarbeitet. Der Entscheid über die Verwirklichung des Projekts erfolgt im Jahr 2020.

KRP-Unterkapitel "3.9 Luftverkehr"

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Der Kanton Zürich weist darauf hin, dass die bestehende Festsetzung im kantonalen Richtplan (KRP; Unterkapitel "3.9 Luftverkehr") bezüglich der Verlängerung der Piste 28 am Flughafen Zürich dem vom Bundesrat am 23. August 2017 beschlossenen SIL Objektblatt widerspricht. Der Kanton Zürich ist der Ansicht, dass die vorliegende Teilrevision auch dazu dienen könnte, diesen Widerspruch zu beseitigen.</p>	<p>Das Richtplanunterkapitel "3.9 Luftverkehr" ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision des KRP 2018/2019.</p>

KRP-Unterkapitel "4.2 Energie"

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Eine Privatperson aus Oberwangen beantragt, das Windenergiegebiet Simnach-Littenheid aus dem kantonalen Richtplan (KRP) zu streichen.	Das Unterkapitel "4.2 Energie" ist nicht Bestandteil der vorliegenden Teilrevision des KRP 2018/2019.

KRP-Unterkapitel "4.4 Abfall"

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) weist in seinem Vorprüfungsbericht auf Folgendes hin: Einige Erläuterungen zu den Planungsgrundsätzen erscheinen eher als Erläuterungen zur vorliegenden Revision. Dem Kanton Thurgau wird daher empfohlen, Erläuterungen, die nicht die Planungsgrundsätze des kantonalen Richtplans, sondern lediglich dessen vorliegende Revision 2018/19 betreffen, nicht im Richtplantext aufzuführen.	Die kritisierten Textpassagen sind für das Verständnis wichtig und auch der politischen Diskussion der letzten Jahre geschuldet. Eine Beschränkung auf die Erläuterung der Planungsgrundsätze ist nicht zielführend.
Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) weist in seinem Vorprüfungsbericht auf Folgendes hin: Falls es sich bei Ablagerungsgebieten nach Planungsgrundsatz 4.4 G um "Gebiete für Typ A-Deponien" handelt, sollte dies so – oder gleich wie in der Kartenlegende – bezeichnet werden. Falls es sich bei Ablagerungsräumen nach Planungsgrundsatz 4.4 H um Einzugsgebiete handelt, sollte dies entsprechend präzisiert werden.	Die Verwendung der Begriffe ist in der Tat nicht ganz einheitlich und aus den Rückmeldungen (auch Dritter) kann entnommen werden, dass diese nicht immer richtig verstanden werden. Die Begriffe werden daher nochmals überprüft, präzisiert und vereinheitlicht.
Die EVP Thurgau beantragt, die Einführung einer Abgabe auf Produkte zu prüfen, um den Abfall generell zu minimieren. Dies wäre ein wichtiger Beitrag zur Reduktion der Gesamtumweltbelastung.	Für die Einführung einer Steuerungsabgabe bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Der kantonale Richtplan ist nur behördenverbindlich.
Die Terena Baustoff & Recycling AG weist auf Folgendes hin: Die erforderlichen Kapazitäten richten sich nach dem konsolidierten Bedarf der Region Ostschweiz. Die Terena Baustoff & Recycling AG ist mit ihrem Standort Zelgli, Altishausen prädestiniert für einen wirtschaftlichen Betrieb einer innerhalb der Region Ostschweiz koordinierten Deponie der Typen C, D und E. Gemäss Abfallverordnung (VVEA) sollen Abfälle vor der Ablagerung aufbereitet werden, womit zwangsläufig Transporte zwischen Aufbereitungsanlagen (wie auch z.B. der bahnerschlossenen KVA) und Deponien zunehmen werden. Zudem soll gemäss den Erläuterungen im kantonalen Richtplan zum Ausgleich des jahrelangen Abfallexports aus dem Thurgau den angrenzenden Kantonen die Möglichkeit des Exports in den Thurgau geboten werden. Bahntransporte liegen damit auf der Hand, ist es ja gerade die Stärke der Bahn, grosse Tonnen über weitere Distanzen zu transportieren. Der Standort Zelgli, Altishausen liegt direkt neben der Bahnlinie Weinfelden–Kreuzlingen und die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Terena Baustoff & Recycling AG ist bereit, die Deponie an die Bahn anzuschliessen. Entsprechende Abklärungen mit der Bahn wurden bereits getroffen. Die Terena Baustoff & Recycling AG würde es als eine verpasste Chance sehen, wenn diese einzigartige Möglichkeit der Verlagerung des Verkehrs von der Strasse auf die Schiene nicht genutzt würde. Zudem ist sie auch der Auffassung, dass der Bahnanschluss politisch sehr nützlich ist und eine für den Wirtschaftsstandort Thurgau wertvolle Investition in die Zukunft darstellt.</p>	
<p>Eine Privatperson aus Alterswilen beantragt, die Suche nach ausserkantonalen Lösungen in den Planungsauftrag 4.4 A aufzunehmen.</p>	<p>Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone, eine Abfallplanung zu erstellen und darin die erforderlichen Anlagen und Kapazitäten festzulegen. Darüber hinaus ist die Abfallplanung mit den Nebenkantonen abzustimmen. Die Suche nach ausserkantonalen Lösungen gehört zu dieser Abstimmung. Eine Ergänzung des Planungsauftrags ist daher nicht notwendig.</p>
<p>Eine Privatperson aus Alterswilen beantragt, den kantonsübergreifenden Austausch, die Zusammenarbeit mit Forschung und Technik zu Verfahren der Rückgewinnung von Sekundärrohstoffen und der Verbesserung der Schlackenqualität in den Planungsauftrag 4.4 A aufzunehmen. Leider fehlt dem Papier jeglicher verbindliche Innovationsansatz im Bereich der Rückgewinnung von Sekundärwertstoffen bei der der Kehrichtschlacke. Man geht im Kanton Thurgau immer noch vom klassischen Deponieverfahren aus, obwohl es in andern Kantonen funktionierende Alternativen in Richtung Nachhaltigkeitsleistung gibt. Die verschiedenen Systeme basieren entweder auf dem Nass- oder dem Trockenverfahren. Sie sind mit der aktuellen Kostenrechnung einer Tonne Schlacken im Moment zwar noch nur bedingt wirtschaftlich und auch vom Mengengerüst abhängig. Dennoch gilt der Grundsatz: Wertstoffe zu deponieren ist ökologisch und mittelfristig auch ökonomisch nicht sinnvoll, da sich neben dem Vorteil der Rückgewinnung auch die abzulagernde Restmenge reduziert. Zudem gilt es, das Augenmerk auf die Verbesserung der Schlackenqualität zu legen. Weiter kann auch die Suffizienz als Geschäftsfeld einer Kreislaufwirtschaft gefordert werden. Dies erfordert den politischen Willen und Investitionen in neue Verfahren sowie die Definition von Rahmenbedingungen.</p>	<p>Die Kehrichtschlacke der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Weinfelden wird nass ausgetragen und vor der Deponierung einer Rückgewinnung der NE-Metalle zugeführt. Die Filterasche wird einer Metallrückgewinnung zugeführt. Die Anlage hält die Bestimmungen nach Anhang 5 Ziffer 4.3 und Art. 32 Abs. 2 lit g der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) ein. Die Deponierung der Kehrichtschlacke erfolgt also bereits heute nach vorgängiger Aufbereitung. Der Verband KVA Thurgau und der Kanton Thurgau verfolgen die technologischen Entwicklungen permanent und sind im regen Austausch mit der Forschung und der Branche.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Die Regio Wil beantragt, die Ausgangslage auf Seite 4 (Korrekturversion) wie folgt zu ergänzen:</p> <p><u>Zur Ausgangslage gehören die KVA Thurgau in Weinfelden sowie die Kehricht- und Schlammverbrennungsanlagen (KVA und SVA) in Bazenhaid.</u></p>	<p>Der Erläuterungstext wird wie folgt ergänzt:</p> <p><u>Die Entsorgung der Siedlungsabfälle erfolgt über drei Zweckverbände mit festgelegten Einzugsgebieten. Für die thermische Verwertung stehen die Kehrichtverbrennungsanlagen in Weinfelden sowie die ausserkantonalen Anlagen in Bazenhaid und St. Gallen zur Verfügung. Anlagenbedarf und Kapazitätsplanung werden mit den Ostschweizer Kantonen koordiniert.</u></p> <p>Die KVA Thurgau ist seit 1997 in Betrieb...</p>
<p>Die Stadt Weinfelden weist darauf hin, dass gemäss § 22 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) die Behörden der betroffenen Gemeinden vor der Planaufgabe einer kantonalen Nutzungszone anzuhören sind. Weil eine Änderung dieser Bestimmungen in der kantonalen Nutzungszone wohl ebenfalls eine Planaufgabe erfordert, gilt diese Anforderung folglich auch für Änderungen. Die Stadt Weinfelden beantragt, die Erläuterungen im kantonalen Richtplan dahingehend zu ergänzen, dass der Kanton bei der Überprüfung der Anforderungen an die Logistik die Gemeinden Weinfelden und Bürglen einbezieht.</p>	<p>Der Einbezug der betroffenen Gemeinden ist in § 22 PBG bereits ausreichend geregelt. Die Stadt Weinfelden wird bei einer Anpassung der Bestimmungen der kantonalen Nutzungszone einbezogen werden. Eine Anpassung des Erläuterungstextes ist nicht erforderlich.</p>
<p>Die Regio Wil beantragt, den Erläuterungstext auf Seite 4 (Korrekturversion) wie folgt zu ergänzen:</p> <p><u>Die Sammellogistik wurde weiter optimiert.</u></p> <p><u>Die KVA Bazenhaid ist seit 1976 in Betrieb. Die Anlage wird laufend modernisiert. Im Jahr 2008 ist ergänzend zur KVA in Bazenhaid auch eine Schlammverbrennungsanlage (SVA) für kommunale und industrielle Klärschlamm in Betrieb genommen worden. Dank der sehr guten interkantonalen und überregionalen Zusammenarbeit sind die Anlagen in Bazenhaid voraussichtlich auch in Zukunft voll ausgelastet.</u></p>	<p>Im Grundsatz behandelt der Abschnitt zur Kehrichtverbrennung nur die raumwirksamen Belange auf Thurgauer Gebiet. Im Sinne von Planungsauftrag 4.4 A führt die ergänzende Formulierung jedoch zu einer verbesserten Gesamtübersicht. Der Erläuterungstext wird daher wie folgt ergänzt:</p> <p><u>... Im Zentrum soll eine möglichst geringe Gesamtumweltbelastung stehen.</u></p> <p><u>Die KVA Bazenhaid ist seit 1976 in Betrieb. Die Anlage wird laufend modernisiert. Im Jahr 2008 ist ergänzend zur KVA in Bazenhaid auch eine Schlammverbrennungsanlage (SVA) für kommunalen und industriellen Klärschlamm in Betrieb genommen worden. Eine Rückgewinnung von Phosphor in dieser Anlage wird geprüft. Dank der sehr guten interkantonalen und überregionalen Zusammenarbeit sind die Anlagen in Bazenhaid voraussichtlich auch in Zukunft voll ausgelastet.</u></p>
<p>Die Stadt Weinfelden weist darauf hin, dass im Erläuterungstext auf Seite 4 (Korrekturversion) festgehalten wird, dass gemäss Vorgabe aus der kantonalen Nutzungszone (KNZ) "die weit überwiegende Mehrheit aller Transporte per Bahn" erfolgen soll. Der Wortlaut in den Zonenvorschriften</p>	<p>Der Erläuterungstext wird wie folgt angepasst:</p> <p><u>Die Bewilligung des Departements für Bau und Umwelt (DBU) der kantonalen Nutzungszone für die KVA Thurgau von 1992 schreibt vor, dass die weit überwiegende Mehrheit aller Transporte per</u></p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>der KNZ ist aber geringfügig anders. Die Stadt Weinfelden regt daher an, den genauen Wortlaut der im Jahr 1992 genehmigten KNZ zu zitieren.</p>	<p><i><u>Bahn erfolgen soll. Dies gilt sowohl für die Zulieferung der Haushalt- und Industrieabfälle als auch für den Abtransport der Verbrennungsrückstände (Schlacken, Filterstaub). Die Bewilligung des Departements für Bau und Umwelt (DBU) der kantonalen Nutzungszone für die KVA Thurgau von 1992 schreibt vor, dass der weit überwiegende Anteil aller An- und Abtransporte auf dem Schienenweg erfolgen soll. Dies gilt sowohl für die Zulieferung der Haushalts- und Industrieabfälle sowie Betriebsmittel, also auch für den Abtransport der Verbrennungsrückstände (Schlacken, Filterstaub).</u></i></p>
<p>Eine Privatperson aus Alterswilen weist darauf hin, dass ein Widerspruch besteht zwischen der Aussage im Planungsgrundsatz 4.4 D, wonach an den vorgesehenen Deponiestandorten nur Stoffe abzulagern sind, für die keine weitere Verwertungsmöglichkeit besteht, und den Erläuterungen auf Seite 11 (Korrekturversion).</p>	<p>Der Hinweis ist unzureichend begründet. Wir können keinen Widerspruch erkennen.</p>
<p>Der Kanton Zürich weist auf Folgendes hin: Das Zürcher Weinland leidet bereits heute unter dem Schwerverkehr auf der Strasse. Dieser wählt seit der Einführung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe oft den jeweils kürzesten Weg, ohne Rücksicht auf den Ausbaugrad der Infrastruktur. Damit geht eine Reduktion der Wohn- und Siedlungsqualität in der Region und den Gemeinden einher. Mit dem Richtplanabschnitt "Deponiestandorte" sollen im Kanton Thurgau hinreichende Deponiekapazitäten bereitgestellt werden. Im Nordwesten des Kantons Thurgau und somit im Umfeld des Weinlands legt der bisherige Richtplan Deponiestandorte des Typs A (für unverschmutzten Aushub) in den Gemeinden Diessenhofen, Schlatt und Warth-Weiningen fest. Mit der vorliegenden Richtplanrevision werden in den Nachbargemeinden des Weinlands keine neuen Deponiestandorte festgelegt. Aus Sicht der Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW) ist bei den Deponiestandorten darauf hinzuwirken, den Verkehr konsequent auf das übergeordnete Strassennetz zu führen, um die Lebensqualität in der Region und den Gemeinden hochzuhalten. Hierzu bedarf es aus Sicht der Region der Mitarbeit aller beteiligter Akteure (u.a. Nachbarkantone, Regionen). Die ZPW würde es begrüßen, dass sie bei der weiteren Planung bzw. Umsetzung konkreter</p>	<p>Es sind keine neuen Deponiestandorte in den Gemeinden Diessenhofen, Schlatt und Warth-Weiningen geplant. Möglicherweise bezieht sich der Hinweis auf den dortigen Kies- und Tonabbau. Der Einbezug der ZPW kann situativ vorhabensbezogen erfolgen.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Massnahmen, im Sinne einer grenzüberschreitenden Abstimmung, miteinbezogen wird.	
<p>Die Erde Thurgau AG und die Toggenburger AG beantragen, den Planungsgrundsatz 4.4 E wie folgt anzupassen:</p> <p><u>Es sind ausreichende Kapazitäten für die Ablagerung von Abfällen zur Verfügung zu stellen. Die Kapazitäten für die Ablagerung von Abfällen sind dem langfristigen Bedarf entsprechend grosszügig zu bemessen. Überkapazitäten sind zu vermeiden.</u></p>	<p>Art. 4 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) verlangt von den Kantonen, den Bedarf an Deponievolumen auszuweisen. Der Kanton Thurgau setzt dies um und verwendet einen Planungshorizont je nach Deponietyp von bis zu 30 Jahren. Bei der Ermittlung des Bedarfs werden verschiedenste Entwicklungsszenarien berücksichtigt, so dass der ermittelte Bedarf möglichst realitätsnah ermittelt werden kann. Die Festlegung eines "grosszügigen" Bedarfs würde diesen Grundsätzen zuwider laufen und wäre bundesrechtswidrig.</p>
<p>Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) erteilt dem Kanton in seinem Vorprüfungsbericht folgenden Auftrag für die Überarbeitung: Der Kanton hat die Erläuterungen im Richtplan um nachfolgende Aussagen zu ergänzen bzw. zu aktualisieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedarf, kantonale bzw. regionale Planung für den Zeitraum der Richtplanung - Räumliche Kriterien für die Festlegung der einzelnen Standorte und Standortalternativen. 	<p>Der Erläuterungstext wird wie folgt ergänzt:</p> <p><u>Die kantonale Deponieplanung ist, abhängig vom Deponietyp, auf Zeiträume von 10 resp. 30 Jahren ausgelegt. Dabei wird die Entwicklung der anfallenden Materialmengen laufend beobachtet und mit definierten Schwellenwerten verglichen, die sich aus dem kantonalen Bedarf an Deponievolumen ergeben. Für Deponien der Typen A und B erfolgt die Planung nach Regionen, für die anderen Deponietypen bezogen auf den Gesamtkanton. Dabei werden Entwicklungen in den Nachbarkantonen berücksichtigt.</u></p>
<p>Die Pro Natura Thurgau beantragt, den Planungsgrundsatz 4.4 G wie folgt zu ändern (bzw. zu ergänzen):</p> <p><u>Die im Planungsgrundsatz 4.4 H verlangte Mindestgrösse einer Deponie kann aufgrund von geografischen Gegebenheiten ausnahmsweise unterschritten werden.</u></p>	<p>Der Planungsgrundsatz 4.4 H wird wie folgt angepasst:</p> <p><i>Deponiestandorte für unverschmutztes Aushubmaterial (Typ A-Deponien) sollen nur dort geschaffen werden, wo sie bestehende Ablagerungsräume nicht konkurrenzieren. Kanton und Gemeinden unterstützen die Bestrebungen zur Erstellung von Deponien des Typs A durch Private, sofern der Bedarfsnachweis erbracht wird. Typ A-Deponien sind regional zu planen und zu betreiben und müssen grundsätzlich eine Mindestgrösse von 50'000 m³ aufweisen den Mindestgrössen nach Bundesrecht genügen.</i></p> <p>Die Festlegung der Mindestgrösse einer Deponie hat aber nichts mit einer landwirtschaftlich begründeten Terrainveränderung zu tun. Solche Terrainveränderungen werden im Rahmen eines Baugesuchsverfahrens überprüft und übersteigen die Menge von 20'000 m³ nicht. Sie werden nur in</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	Fällen bewilligt, wo die Notwendigkeit für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nachvollziehbar belegt werden kann.
<p>Die Erde Thurgau AG beantragt, den Planungsgrundsatz 4.4 G wie folgt anzupassen:</p> <p><i>Unverschmutzter Aushub ist in erster Linie auf der Baustelle wieder zu verwenden oder als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen einzusetzen. In zweiter Linie sind damit Abbaugelände (Kies-, Sand-, Lehm- und Tongruben) wieder aufzufüllen und zu rekultivieren. Kleinere Mengen nachweislich unverschmutzten Aushubs dürfen für lokale, landwirtschaftlich begründete Terrainveränderungen verwendet werden. Reichen diese Kapazitäten nicht aus, sind regional gut zugängliche Ablagerungsgebiete auszuscheiden <u>erschlossene Deponiestandorte für unverschmutztes Aushubmaterial zu ermöglichen. Lokale, landwirtschaftlich begründete Terrainveränderungen werden nur in Ausnahmefällen und für kleinere Mengen bewilligt.</u></i></p> <p>Die Erde Thurgau AG weist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin: Im Planungsgrundsatz 4.4 G wird festgehalten, dass unverschmutzter Aushub primär auf der Baustelle wieder zu verwenden sei, sekundär in Abbaugeländen (Kies-, Sand-, Lehm- und Tongruben) und tertiär für landwirtschaftlich begründete Terrainveränderungen. Erst wenn diese Kapazitäten nicht ausreichen, seien regional gut zugängliche Ablagerungsgebiete auszuscheiden. Die Erde Thurgau AG kann die Priorisierung von landwirtschaftlichen Terrainveränderungen gegenüber der Erstellung von professionell geführten, grossen Aushubdeponien dort, wo ein Grossteil des Aushubs anfällt, nicht nachvollziehen. Die politischen Diskussionen haben aufgezeigt, dass unnötig lange Transportwege und Leerfahrten möglichst vermieden werden sollten. Kleine landwirtschaftliche Terrainveränderungen führen zudem nicht selten zu Bodenverschlechterungen. Die Erde Thurgau AG beantragt daher, landwirtschaftliche Terrainveränderungen nur in Ausnahmefällen zu bewilligen und Aushubdeponien zu priorisieren (vgl. Vorschlag Planungsgrundsatz 4.4 G).</p>	<p>Die im Planungsgrundsatz 4.4 G wiedergegebene Reihenfolge trägt dem Grundsatz des Bundesrechts Rechnung, wonach die Verwertung der Ablagerung vorzuziehen ist. Sie entspricht den Vorgaben von Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600; Verwertungspflicht). Die Deponierung von Abfällen, auch von unverschmutztem Aushubmaterial, stellt dagegen keine Verwertung dar. Der im Antrag formulierten Problematik kann jedoch mit einer strengeren Bewilligungspraxis begegnet werden. Vor diesem Hintergrund wird der Planungsgrundsatz 4.4 G wie folgt angepasst:</p> <p><i>... Kleinere Mengen nachweislich unverschmutzten Aushubs dürfen für lokale, landwirtschaftlich begründete Terrainveränderungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nötige Terrainveränderungen verwendet werden...</i></p>
Die FDP Thurgau begrüsst die Bereitstellung von ausreichender Deponiekapazität für sauberen	Insgesamt stehen im Kanton Thurgau derzeit 14 grössere Materialentnahmestellen und 5 Depo-

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Aushub und beantragt, die Kapazitäten grosszügig nach dem langfristigen Bedarf zu bemessen. Dies, damit keine Missbräuche der faktischen Monopolstellung beim Betrieb von Aushubdeponien entstehen können und der Markt spielen kann.</p>	<p>nien oder Kompartimente vom Typ A zur Verfügung. Im Weiteren bestehen Ablagerungsmöglichkeiten in Kiesgruben aller Nachbarkantone. Für Deponien des Typs A bestehen lediglich für den Kanton St. Gallen Einzugsgebiete, welche Anlieferungen aus dem Kanton Thurgau unterbinden. Im Zusammenhang mit der "grosszügigen" Dimensionierung ist zudem Folgendes in Erwägung zu ziehen: Art. 4 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) verlangt von den Kantonen, den Bedarf an Deponievolumen auszuweisen. Der Kanton Thurgau setzt dies um und verwendet einen Planungshorizont je nach Deponietyp von bis zu 30 Jahren. Bei der Ermittlung des Bedarfs werden verschiedenste Entwicklungsszenarien berücksichtigt, so dass der ermittelte Bedarf möglichst realitätsnah ermittelt werden kann. Die Festlegung eines "grosszügigen" Bedarfs würde diesen Grundsätzen zuwider laufen und wäre bundesrechtswidrig.</p>
<p>Die Erde Thurgau AG weist auf Folgendes hin: Typ A-Deponien sollen gemäss Planungsgrundsatz 4.4 H nur dort geschaffen werden, wo sie bestehende Ablagerungsräume nicht konkurrenzieren. Dies steht in einem gewissen Widerspruch zum geforderten Bedarfsnachweis. Sofern der Bedarf ausgewiesen ist, sollen Aushubdeponien durchaus auch in der Nähe von bestehenden Ablagerungsräumen bewilligt werden können. Die Erde Thurgau AG gibt zu bedenken, dass für die Deponieentwicklung ein Zeitraum von bis zu vier Jahren zu veranschlagen ist und die Verfülldauer einer grösseren Deponie zwischen fünf und acht Jahren beträgt. Eine rollende bzw. überlappende Planung und Deponieentwicklung ist daher notwendig.</p>	<p>Es liegt kein Widerspruch vor. Eine Konkurrenz zu einem bestehenden Abbaugelände tritt nur dann auf, wenn in diesem Gebiet selbst nennenswerte Ablagerungen stattfinden. Da es abhängig von der jeweiligen Abbauplanung möglich ist, dass für einen gewissen Zeitraum keine Ablagerungen in einem Abbaugelände stattfinden können, ist es dann auch möglich, bei konkret nachgewiesenem Bedarf Deponien in Abbaugeländen zu erstellen.</p>
<p>Die Pro Natura Thurgau und der WWF Thurgau beantragen, den Planungsgrundsatz 4.4 I wie folgt zu ergänzen:</p> <p><i>... Deponiestandorte in BLN-Gebiete sind nur möglich, wenn ein positiver Nutzen für Natur und Landschaft nachgewiesen werden kann. <u>Werden Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben als Deponie für unverschmutzten Aushub verwendet, ist sicher zu stellen, dass keine wertvollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere zerstört werden.</u></i></p>	<p>Aufgrund der geltenden Gesetzeslage ist es klar, dass wertvolle Lebensräume grundsätzlich weder gefährdet noch zerstört werden dürfen. Im Erläuterungstext wird zudem explizit auf den Abstimmungsbedarf und die Einzelfallprüfung hingewiesen. Eine Anpassung des kantonalen Richtplans ist daher nicht erforderlich.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Die Erde Thurgau AG begrüsst den neuen Auftrag an das Amt für Umwelt, Planungsgrundlagen bereitzustellen und für eine zeitnahe Publikation bewilligter Deponiestandorte für unverschmutztes Aushubmaterial zu sorgen. Sie verbindet damit wiederum die Hoffnung, dass gleichzeitig die formellen Hürden für die Realisierung einer zeitlich befristeten Aushubdeponie gesenkt und die Bewilligungsverfahren nach Möglichkeit gestrafft werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anpassung von Bewilligungsverfahren ist indes- sen Aufgabe der Gesetzgeber auf kantonaler Ebene und auf Bundesebene.</p>
<p>Der Kanton St. Gallen weist auf Folgendes hin: Es wurden neue Typ-A Deponiestandorte unmittelbar zur Kantongrenze in den kantonalen Richtplan (KRP) aufgenommen. Für die Projektierungs- phase dieser Anlagen, welche Auswirkungen über die Kantongrenzen haben, ersuchen wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem Kanton St. Gallen. Bei der Festsetzung 4.4 A des Standortes Ballen in Egnach ist zu berücksichtigen, dass in der Gemeinde Häggenschwil in rund 2.5 km Fahr- distanz die Typ-A Deponie Rütiholz in Planung ist. Deren Einzugsgebiet wird sich auch auf den Kan- ton Thurgau erstrecken.</p>	<p>Der Standort Ballen wurde bereits in die Ortspla- nung der Gemeinde Egnach übernommen. Der- zeit läuft die Vorprüfung des Gestaltungsplans. Das Amt für Umwelt und das Amt für Raument- wicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen wurden im Rahmen der Vernehmlassung miteinbezogen.</p>
<p>Die KIBAG Management AG beantragt, den als Vororientierung aufgenommenen Standort Schlatt/Engwang, Wigoltingen für Deponien der Typen C, D und E zusätzlich als Standort für De- ponien des Typs B aufzunehmen.</p>	<p>Der Standort Schlatt/Engwang, Wigoltingen ist ein Reservestandort für Deponien erhöhter Standort- anforderungen nach der Verordnung über die Ver- meidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600). Die Standorteignung ist weitgehend nachgewiesen. Der Einbau von Typ-B-Material ist allenfalls in einem durchlässigeren Randbereich denkbar. Ein Typ B-Kompartiment steht aber nicht im kantonalen Interesse, weder seitens Deponie- planung noch seitens des Grundeigentümers.</p>
<p>Die Terena Baustoffe & Recycling AG weist auf Folgendes hin: Um die Entsorgung rechtzeitig langfristig zu sichern, ist der vom Bund geforderte mit den Nachbarkantonen konsolidierte Bedarfs- nachweis möglichst rasch zu erbringen, damit die Standortfestsetzung im kantonalen Richtplan (KRP) zeitnah erfolgen und eine kantonale Nut- zungszone ausgeschieden werden kann. Gemäss ersten Gesprächen im Herbst 2017 mit Vertretern des Departements für Bau und Umwelt (DBU) sol- len möglichst alle Teilbereiche der Deponie (inkl. Schuttflächen, Zufahrt, Entwässerung etc.) Teil der kantonalen Nutzungszone sein. Da die kanto- nale Nutzungszone bereits im KRP als Fläche ausgeschieden werden muss, ist die Terena Bau-</p>	<p>Der konkrete Bedarfsnachweis ist Voraussetzung für die Erteilung der Errichtungsbewilligung nach Art. 39 Abs. 1 lit a der Verordnung über die Ver- meidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600). Dazu muss der Bedarf in der kanto- nalen Abfallplanung ausgewiesen sein. Derzeit ist dies noch nicht der Fall, da die Entsorgungssi- cherheit für die an diesem Standort prioritär abzu- lagernden Abfälle vom Typ D für mindestens 10 Jahre sichergestellt ist. Ein Bedarf für Ablage- rungsmöglichkeiten des Deponietyps E ist zwar mittelfristig gegeben, jedoch nicht in einem Um- fang, mit dem der Betrieb einer entsprechenden Deponie sichergestellt werden kann. Zudem sind</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>stoffe & Recycling AG der Ansicht, dass die geografische Abgrenzung bis zum Zeitpunkt der KRP-Festsetzung definiert sein muss. Die Terena Baustoffe & Recycling AG ist bereit, für den Standort Zelgli, Altishausen in Zusammenarbeit DBU die erforderlichen Vorarbeiten zu leisten.</p>	<p>ausserkantonale Entsorgungsmöglichkeiten vorhanden.</p>
<p>Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) erteilt dem Kanton in seinem Vorprüfungsbericht folgenden Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton wird aufgefordert, die Ausscheidung des Gewässerschutzbereiches Au im Bereich des Standorts Aspi zu überprüfen, bevor der Standort für die Nutzung als Deponie der Typen C, D und E als Zwischenergebnis festgelegt wird.</p>	<p>Der Kanton Thurgau hat den Gewässerschutzbereich Au bis anhin nur für Lockergesteinsgrundwasserleiter ausgeschieden. Dieser Beschluss erfolgte nach reiflichen fachlichen Überlegungen, da die Festlegung in den meisten Fällen nur mit grossen Unsicherheiten möglich ist. Dies wurde vom Bund bis anhin auch nicht bemängelt.</p> <p>Der Standort Aspi liegt in einem Klufftgrundwasserleiter. Es liegen bereits sehr umfangreiche hydrogeologische Untersuchungen vor, die weitergeführt werden sollen. Dabei wird auch die Schutzzonenausscheidung der Quelle Hörhausen Nr. 16 (nordwestlich der bestehenden Deponie) überprüft. Der Dreidimensionalität des Grundwasservorkommens und dem vorherrschenden Verlauf der Klüfte kommt hierbei eine entscheidende Bedeutung zu. Es ist, losgelöst von der Frage, ob ein Gewässerschutzbereich Au formell ausgeschieden ist, in jedem Fall auszuschliessen, dass Wasser aus dem Gebiet der Deponie in die Quelfassung gelangen kann oder dass die Quellschüttung durch die Deponie quantitativ verändert wird.</p> <p>Da die vom Bund verlangte Prüfung einen Zeitaufwand von mehreren Jahren erfordert, wird auf eine Aufnahme des geplanten Typ-C, D und E-Kompartiments Aspi als Zwischenergebnis verzichtet. Der Standort wird neu nur noch als Vororientierung geführt.</p>
<p>Die Toggenburger AG beantragt, den Standort Oberes Schlatt/Engwang, Wigoltingen zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit für Materialien der Typen B, C, D und E festzusetzen. Der Deponiebetreiber verpflichtet sich, die mittelfristig notwendige Ablagerung von Materialien des Typs D aus der KVA Thurgau sicherzustellen und falls notwendig und erwünscht, andere relevante Deponieparteien einzubinden.</p>	<p>Der konkrete Bedarfsnachweis ist Voraussetzung für die Erteilung der Errichtungsbewilligung nach Art. 39 Abs. 1 lit a der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600). Dazu muss der Bedarf in der kantonalen Abfallplanung ausgewiesen sein. Derzeit ist dies noch nicht der Fall, da die Entsorgungssicherheit für die an diesem Standort prioritär abzulagernden Abfälle vom Typ D für mindestens 10 Jahre sichergestellt ist. Ein Bedarf für Ablagerungsmöglichkeiten des Deponietyps E ist zwar mittelfristig gegeben, jedoch nicht in einem Umfang, mit dem der Betrieb einer entsprechenden Deponie sichergestellt werden kann. Zudem sind</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	ausserkantonale Entsorgungsmöglichkeiten vorhanden.
<p>Die Terena Baustoffe & Recycling AG weist auf Folgendes hin: Eine Deponie mit Komponenten der Typen C-E verlangt, um gesetzeskonform, sicher und rentabel betrieben werden zu können, einen hoch professionellen Betrieb. Zudem müssen die hohen Investitionen, welche für die Errichtung der Deponie getätigt werden müssen, finanziert und amortisiert werden können. Um einen einwandfreien Betrieb sicherzustellen, ist daher ein gewisser jährlicher Umsatz zu erwirtschaften. Es ist daher wichtig und richtig, die Bedarfsplanung zumindest mit den Nachbarkantonen zu koordinieren. Beim Deponiestandort Zelgli, Altishausen sind die erforderlichen Nachweise für die technische Standorteignung schon seit längerer Zeit erbracht, die Landsicherung ist weitgehend erfolgt und die langfristige kantonale Entsorgungssicherheit kann mit dem geplanten Deponievolumen und durch die Reservation der benötigten Anteile der Deponie für Abfälle der Typen C, D und E, insbesondere aber für Abfälle des Typs D (Kehrrichtschlacke), gewährleistet werden. Damit kann auch das erforderliche Volumen freigehalten werden, um Kehrrichtschlacke der Nachbarkantone als Gegenleistung für die jahrzehntelange Entgegennahme von Thurgauer Kehrrichtschlacke zu deponieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die KIBAG Management AG beantragt, den als Vororientierung aufgenommene Standort Schlatt/Engwang, Wigoltingen für Deponien Typs C, D und E festzusetzen.</p>	<p>Der Standort wurde im Rahmen der Deponieplanung der 1980er- und 1990er-Jahre als Deponiestandort der damaligen Deponieklasse III als geeignet beurteilt und bereits in den ersten Teilrichtplan Entsorgung aufgenommen. Seit dem ersten Teilrichtplan wird er als Reservestandort geführt. Gemäss einer Überprüfung im Jahr 2011 ist er als Standort der heutigen Deponietypen C, D und E geeignet. Voraussetzung für die Erteilung der Errichtungsbewilligung nach Art. 39 Abs. 1 lit a der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) ist ein konkreter Bedarfsnachweis. Dazu muss der grundsätzliche Bedarf in der kantonalen Abfallplanung ausgewiesen sein. Derzeit ist dies noch nicht der Fall, da die Entsorgungssicherheit für die an diesem Standort prioritär abzulagernden Abfälle vom Typ D für mindestens 10 Jahre sichergestellt ist. Ein Bedarf für Ablagerungsmöglichkei-</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	<p>ten des Deponietyps E ist zwar mittelfristig gegeben, jedoch nicht in einem Umfang, mit dem der Betrieb einer entsprechenden Deponie sichergestellt werden kann. Zudem sind ausserkantonale Entsorgungsmöglichkeiten vorhanden.</p>
<p>Die Gemeinde Sommeri beantragt, den Standort Riet, Sommeri aus der Vororientierung 4.4 B zu streichen.</p>	<p>Der Standort Riet, Sommeri wurde im Rahmen der Deponieplanung der 1980er- und 1990er-Jahre als Deponiestandort der damaligen Deponieklasse III als geeignet beurteilt und bereits in den ersten Teilrichtplan Entsorgung aufgenommen. Die technische Standorteignung wurde im Jahr 2011 überprüft und bestätigt. Damit ist der Standort einer von sehr wenigen, die überhaupt für die Ablagerung solcher Abfälle geeignet sind. Der Standort ist für nachfolgende Generationen unbedingt zu erhalten. Die vom Gemeinderat erwähnten Nutzungskonflikte sind dabei selbstredend zu berücksichtigen. Dies ist ohnehin Bestandteil der raumplanerischen Festsetzung und der nachfolgenden Umweltverträglichkeitsprüfung.</p>
<p>Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) erteilt dem Kanton in seinem Vorprüfungsbericht folgenden Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Für eine künftige Festlegung als Zwischenergebnis ist die Verträglichkeit der Deponiestandorte Schlatt (Wigoltingen), Riet (Sommeri) und Hau (Amriswil) mit den überregionalen Wildtierkorridoren Nr. TG15, TG25 und TG26 darzulegen.</p>	<p>Die Feststellung, dass von den Deponien Schlatt (Wigoltingen), Riet (Sommeri) und Hau (Amriswil) überregionale Wildtierkorridore (TG15, TG25, TG26) betroffen sind, ist richtig. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch die Deponiestandorte eine Vernetzungsfunktion allenfalls nur für einen befristeten Zeitraum beeinträchtigt werden könnte. Eine vollständige Unverträglichkeit der Deponiestandorte ist dabei nicht zu erwarten. Im Detail ist dies jedoch zu einem späteren Zeitpunkt abzuklären. Die Standorte wurden im Zuge der Deponieplanung der 1990er-Jahre bereits weitgehend abgeklärt und in den kantonalen Richtplan (KRP) überführt. Im rechtsgültigen KRP (inhaltlicher Stand 2009) sind sie als Reservestandorte ohne Zuordnung zu einem Deponietyp nach TVA resp. WEA aufgeführt. Da die Standorte für Deponien der Typen C, D und E geeignet sind und die Standorte gesichert werden sollen, wurden sie im Rahmen der Neufassung des Kapitels "4.4 Abfall" lediglich neu eingruppiert. Eine Anpassung des KRP ist derzeit nicht erforderlich.</p>
<p>Die Toggenburger AG beantragt, den Erläuterungstext auf Seite 11 (Korrekturversion) aufgrund der vorliegenden geologischen Erkenntnissen wie folgt anzupassen:</p> <p><i>An dem bisherigen Reservestandort Zelgli/Altishausen (Kemmental) und dem neuen Standort</i></p>	<p>Der Erläuterungstext wird aufgrund der vorliegenden geologischen Erkenntnissen wie folgt angepasst:</p> <p><i>An dem bisherigen Reservestandort Zelgli/Altishausen (Kemmental) und dem neuen Standort Oberes Schlatt bei Engwang (Wigoltingen) wurde</i></p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p><i>Oberes Schlatt bei Engwang (Wigoltingen) wurde die technische Standorteignung für eine Deponie der Typen C, D und E mit Hilfe weiterführender Untersuchungen mit hoher Wahrscheinlichkeit erbracht. Ebenso wurde der neue Standort Oberes Schlatt bei Engwang (Wigoltingen) als voraussichtlich geeignet beurteilt.</i></p>	<p><i>kann die technische Standorteignung für eine Deponie der Typen C, D und E mit Hilfe weiterführender Untersuchungen mit hoher Wahrscheinlichkeit erbracht werden. Ebenso wurde der neue Standort Oberes Schlatt bei Engwang (Wigoltingen) als voraussichtlich geeignet beurteilt.</i></p>
<p>Der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), die Gemeinde Kemmental sowie die GLP Thurgau beantragen, den Erläuterungstext auf Seite 11 (Korrekturversion) wie folgt anzupassen:</p> <p><i>An diesen beiden Standorten ist nicht ausgeschlossen, dass auch Abfälle vom Typ B oder Typ A abgelagert werden dürfen, sofern der benötigte Anteil der Deponie für Abfälle der Typen C, D und E reserviert bleibt und damit die kantonale Entsorgungssicherheit langfristig gewährleistet werden kann.</i></p>	<p>Das Gesamtvolumen der an den beiden Standorten realisierbaren Deponien ist vom Deponietyp unabhängig. Dadurch ergibt sich gesamthaft gesehen dasselbe deponiebedingte Verkehrsaufkommen. Allerdings stehen Abfälle der Typen A und B nicht im Vordergrund. Das kantonale Interesse liegt in der Sicherstellung der Entsorgungssicherheit für Abfälle, die auf den Deponietypen C und E, vor allem aber D abgelagert werden können. Aufgrund der hohen technischen Standortanforderungen dürfen diese Standorte nicht für Materialien "verbraucht" werden, die deutlich geringere Standortanforderungen haben. In der Praxis ist indessen auch der wirtschaftliche Betrieb sicherzustellen. Dies kann es unter Umständen erforderlich machen, in begrenztem Masse und unter langfristiger Gewähr der oben genannten Entsorgungssicherheit, auch Materialien der Typen B und evtl. A anzunehmen. Mit den Zweckbestimmungen der kantonalen Nutzungszone kann darauf Einfluss genommen werden.</p>
<p>Eine Privatperson aus Alterswilen beantragt, den zusätzlichen Betrieb einer Multikomponentenanlage mit Deponietypen A und B am Standort Zelgli abzulehnen. Zudem ist der Erläuterungstext auf Seite 11 (Korrekturversion) wie folgt anzupassen:</p> <p><i>Zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit für Materialien der Typen C, D und E werden daher die Standorte Zelgli/Altishausen und Oberes Schlatt (Wigoltingen) mittelfristig als Ersatzstandorte benötigt. An diesen beiden Standorten ist nicht ausgeschlossen, dass auch Abfälle vom Typ B oder Typ A abgelagert werden dürfen, sofern der benötigte Anteil der Deponie für Abfälle der Typen C, D und E reserviert bleibt und damit die kantonale Entsorgungssicherheit langfristig gewährleistet werden kann.</i></p>	<p>Das Gesamtvolumen der an den beiden Standorten realisierbaren Deponien ist vom Deponietyp unabhängig. Dadurch ergibt sich gesamthaft gesehen dasselbe deponiebedingte Verkehrsaufkommen. Allerdings stehen Abfälle der Typen A und B nicht im Vordergrund. Das kantonale Interesse liegt in der Sicherstellung der Entsorgungssicherheit für Abfälle, die auf den Deponietypen C und E, vor allem aber D abgelagert werden können. Aufgrund der hohen technischen Standortanforderungen dürfen diese Standorte nicht für Materialien "verbraucht" werden, die deutlich geringere Standortanforderungen haben. In der Praxis ist indessen auch der wirtschaftliche Betrieb sicherzustellen. Dies kann es unter Umständen erforderlich machen, in begrenztem Masse und unter langfristiger Gewähr der oben genannten Entsorgungssicherheit, auch Materialien der Typen B und evtl. A anzunehmen. Mit den Zweckbestimmungen der kantonalen Nutzungszone kann darauf Einfluss genommen werden.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) regt in seinem Vorprüfungsbericht an, den Planungsgrundsatz 4.4 N anders zu formulieren: Mineralische Bauabfälle werden in Bauschuttzubereitungsanlagen nicht verwertet, sondern behandelt, damit sie anschliessend im Baustoffkreislauf verwertet werden können.</p>	<p>Der Planungsgrundsatz 4.4 N wird wie folgt angepasst:</p> <p><i>Mineralische Bauabfälle sind in regionalen Bauschuttzubereitungsanlagen stofflich zu verwerten zu behandeln. Die hergestellten Recyclingbaustoffe sollen im Hoch- und Tiefbau wieder eingesetzt werden.</i></p> <p>Der Erläuterungstext wird wie folgt angepasst:</p> <p><i>Beim Rückbau von Gebäuden und Infrastrukturanlagen fallen sehr grosse Mengen an Bauabfällen an. Diese sind auf der Baustelle zu trennen und in spezialisierten, regionalen Aufbereitungsanlagen zu verwerten behandeln und sie so wieder dem Baustoffkreislauf zukommen zu lassen. Unsortierte Bauabfälle dürfen nicht in Deponien abgelagert werden. Voraussetzung für den verstärkten Einsatz von Recyclingbaustoffen ist die Einhaltung der Qualitätsanforderungen. Hier besteht in Zukunft noch Handlungsbedarf. Das im April 2018 vom Regierungsrat mit RRB Nr. 386 vom 24. April 2018 verabschiedete Baustoff-Recyclingkonzept sieht entsprechende Massnahmen vor.</i></p>
<p>Die Gemeinde Neunforn beantragt, den Erläuterungstext auf Seite 16 (Korrekturversion) wie folgt anzupassen:</p> <p>Des Weiteren soll der im Kanton anfallende Hofdünger vermehrt vergärt werden.</p> <p>Falls nicht möglich, soll der Erläuterungstext auf Seite 16 (Korrekturversion) aber zumindest wie folgt angepasst werden:</p> <p><i>Des Weiteren soll der <u>überschüssige Hofdünger</u> im Kanton anfallende Hofdünger vermehrt vergärt werden.</i></p>	<p>Die Formulierung entspricht den Vorgaben des Biomassekonzepts des Kantons Thurgau, das vom Regierungsrat mit RRB Nr. 173 vom 25. Februar 2014 genehmigt wurde. Das Konzept war zum erheblich erklärten Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates von Josef Gemperle vom 11. Mai 2011 erstellt worden. Ein Eingriff in die unternehmerische Freiheit der Landwirte kann nicht erkannt werden.</p>
<p>Die Gemeinde Kradolf-Schönenberg beantragt, die Übersichtskarte "Auffüllpotenzial und Gebiete für Typ A-Deponien" mit einem neuen Gebiet für Typ A-Deponien in Neukich an der Thur zu ergänzen. Es handelt sich um einen Standort mit kurzfristigem Auffüllpotenzial in der Grössenordnung von 100'000 m³. Diesbezüglich besteht schon ein konkretes Projekt.</p>	<p>Der Antrag ist noch zu unbestimmt. Das erwähnte Projekt ist uns nicht bekannt und wird auch nicht näher beschrieben. Die Karte des Kapitels beschreibt einerseits bestehendes Auffüllpotenzial in Materialabbaustellen und andererseits bestehende oder vorgesehene Deponien. Es ist indessen nicht ausgeschlossen, dass ein entsprechendes Projekt über die reguläre Nutzungsplanung Aufnahme in den kantonalen Richtplan finden kann. Da die Fläche ausserhalb der schraffierten Fläche der Karte liegt (bevorzugte Deponiestandorte für unverschmutztes Aushubmaterial) und in der Nachbargemeinde Ablagerungsmöglichkeiten</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
	zur Verfügung stehen, ist dem konkreten Bedarfsnachweis grosse Beachtung beizumessen.
Der Kanton Zürich weist auf Folgendes hin: Bezüglich den beiden, bei Aadorf und Aawangen, an der Grenze zum Kanton Zürich, neu festgelegten Standorten für Aushubmaterial mit kurzfristigem Auffüllpotenzial ist das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich frühzeitig in die Planungen in diesem Gebiet einzubeziehen.	Es handelt sich nicht um eine Festsetzung im Sinne der Richtplan-Systematik. Die Karte wurde lediglich nachgeführt und beschreibt in dem erwähnten Gebiet die derzeitige Ist-Situation des bestehenden Rohstoffabbaus. In die entsprechenden Planungen war der Kanton Zürich seinerzeit einbezogen worden. Ein weiterer Einbezug ist für uns selbstverständlich.
Die Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) weist auf Folgendes hin: Im Raum Hagenbuch-Elgg-Aadorf werden die Festlegungen zu den Deponiestandorten angepasst. Die RWU hat im Juni dieses Jahres auf eine Anfrage betreffend einem Richtplaneintrag des Kieswerks Aawangen, Hagenbuch Stellung genommen. Der Abbau wird von der Zürcher Standortgemeinde Hagenbuch grundsätzlich als positiv beurteilt. Dieser Einschätzung kann sich die RWU anschliessen. Da es sich um ein überkantonales Gebiet handelt, ist die – noch fehlende – Einschätzung des Kantons Zürich von übergeordneter Bedeutung. Sollten sowohl die kantonalen Stellen als auch die Standortgemeinde Hagenbuch dem Abbau positiv gegenüberstehen, kann sich die RWU dieser Haltung anschliessen.	Es handelt sich nicht um eine Festsetzung im Sinne der Richtplan-Systematik und nicht um Deponien im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600). Die Karte wurde lediglich nachgeführt und beschreibt in dem erwähnten Gebiet die derzeitige Ist-Situation des bestehenden Rohstoffabbaus. Die von der RWU angesprochene Anfrage des Kieswerks Aawangen ist uns nicht bekannt. Zum Vorhaben selbst wurden bislang nur Ideenskizzen vorgelegt. Der Einbezug des Kantons Zürich resp. der RWU erfolgt wie bei früheren Vorhaben.
Die Stadt Arbon und die Stadt Romanshorn weisen auf Folgendes hin: Die in der Übersichtskarte auf Seite 17/18 innerhalb der Gebiete "bevorzugte Deponiestandorte für unverschmutztes Aushubmaterial" (gelbe Schraffur) betroffenen Gemeinden sind über die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Planung von Deponien und ihrer daraus resultierenden Aufgaben, sowie über weitere Planungsabsichten des Kantons in nicht in der Festsetzung 4.4 A aufgeführten Standorten in geeigneter Form zu informieren.	Die Bewilligung von Typ-A-Deponien erfolgt via Nutzungsplanung und Baubewilligungsverfahren. Die Gemeinden sind dabei nach § 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) Planungsbehörden und werden folglich einbezogen.

KRP-Unterkapitel "5.3 Sportanlagen"

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Der SIA Thurgau weist darauf hin, dass in Kreuzlingen eine Schwimmhalle mit grösserem Wasserball-Spielfeld als angegeben gebaut wird, das den internationalen und nicht nur den nationalen Normen entspricht. Die Festsetzung 5.3 A ist entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Die GLP Thurgau weist darauf hin, dass eine 25-Meter-Schwimmhalle in Kreuzlingen lediglich den nationalen Vorgaben für Wasserball genügt. Für internationale Wettkämpfe bedürfte es einer 30-Meter-Schwimmhalle – was durch diese Festsetzung ausgeschlossen werde.</p>	<p>Die Ausführungen treffen zu. Festsetzung 5.3 A wird wie folgt angepasst:</p> <p><i>In Kreuzlingen ist der Bau einer neuen 25x33,5-Meter-Schwimmhalle als Leistungssportzentrum Wassersport vorgesehen. Diese Anlage soll die nationalen Vorgaben für Wasserball erfüllen. Die Schwimmhalle mit ihrem deutlich grösseren Angebot an 25-Meter-Schwimmbahnen entspricht aufgrund ihrer Masse auch den internationalen Wasserball-Normen.</i></p>
<p>Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) weist in seinem Vorprüfungsbericht auf Folgendes hin: Beim Unterkapitel "5.3 Sportanlagen" wurde eine Anpassung nötig, da mittlerweile das kantonale Sportanlagenkonzept (KASAK) gemäss dem bestehenden Planungsauftrag erarbeitet und vom Regierungsrat mit RRB Nr. 938 vom 28. November 2017 verabschiedet wurde. Das KASAK TG dient dazu, die vielfältigen Sportinteressen und die damit verbundenen Bedürfnisse an die Sportinfrastruktur zu koordinieren. Der Bund verweist in diesem Zusammenhang auf das nationale Sportanlagenkonzept (NASAK). Das BAV würde es begrüssen, wenn Sportanlagen als ebenfalls verkehrsentensive Einrichtungen dort geplant würden, wo eine minimale ÖV-Güteklasse gerade auch abends und an Wochenenden vorhanden ist.</p>	<p>Im KASAK ist auf Seite 16 unter Erreichbarkeit (K7) Folgendes vermerkt: Die Erschliessung der Anlage erfolgt bedarfsgerecht und berücksichtigt das bestehende Angebot des öffentlichen Verkehrs sowie des Langsamverkehrs. Bei verkehrsentensiven Sportanlagen gelten die Bestimmungen von § 73 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700).</p>
<p>Die Schweizerische Südostbahn AG weist darauf hin, dass Sportanlagen an den durch den ÖV erschlossenen Standorten zu erstellen oder nachträglich wesensgerecht mit dem ÖV zu erschliessen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

KRP-Unterkapitel "5.4 Schiessanlagen"

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Die Stadt Weinfelden beantragt, die Jagdschiessanlage Weinfelden im Unterkapitel "5.4 Schiessanlagen" ausdrücklich zu erwähnen und den Handlungsbedarf im Sinne der erwähnten Besprechungen zu benennen.</p>	<p>Das Unterkapitel "5.4 Schiessanlagen" ist nicht Bestandteil der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans 2018/2019. Trotzdem ist in diesem Zusammenhang Folgendes in Erwägung zu ziehen: Die Jagdschiessanlage Weinfelden wird aus umweltrechtlichen Aspekten per Ende 2020 den Schiessbetrieb einstellen müssen. Im Auftrag des Regierungsrats hat eine Planungsgruppe einen Alternativstandort für eine neue Jagdschiessanlage gesucht. Ein Bauprojekt inkl. Finanzierungsvorschlag wird der Regierungsrat dem Grossen Rat voraussichtlich in der ersten Hälfte 2020 unterbreiten. Nach Aufhebung der Jagdschiessanlage Weinfelden ist eine altlastenrechtliche Sanierung durchzuführen. Die Planung des Sanierungsprojekts ist kurz vor dem Abschluss. Ein Kostenteiler für die Altlastensanierung ist noch nicht festgelegt.</p>

KRP-Anhang "A5 Naturschutzgebiete und Waldreservate"

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>Die Gemeinde Lengwil beantragt, den Weiher beim Schloss Liebburg weiterhin in der Naturschutzzone zu belassen. Es ist für den Gemeinderat nicht ersichtlich, weshalb der Weiher als nicht mehr schützenswert gelten soll. Ein bestehendes Naturschutzgebiet soll im Sinne der Fauna und Flora nicht einfach entfallen. Sollte der Kanton trotzdem an seinem Vorhaben festhalten, ist vorab und zwingend in Zusammenarbeit mit der Gemeinde eine Ersatzfläche auszuscheiden.</p>	<p>Dem Wunsch der Gemeinde wird gerne entsprochen. Ob der Weiher unter Schutz zu stellen ist oder alternativ eine Ersatzfläche, ist aus unserer Sicht offen und Sache der Gemeinde. Der aktuell naturferne Zustand des Weiherufers spricht eher für eine Ersatzfläche.</p>
<p>Die Pro Natura Thurgau beantragt die Aufnahme des Uttwiler Weihers als Naturschutzgebiet in die Richtplankarte 1:50'000 und eine aktive Rolle des Amts für Raumentwicklung beim Erlass einer Schutzanordnung.</p>	<p>Das Naturschutzgebiet-Symbol (grüner Punkt) fehlt tatsächlich in der Richtplankarte 1:50'000. Sie wird folglich mit einem grünen Punkt im Bereich des Uttwiler Weihers ergänzt.</p>
<p>Die SBB AG weist im Zusammenhang mit dem Objekt Berlingen-Althau (Waldreservat, Seite 5) auf Folgendes hin: Falls Waldreservate an die Bahn grenzen, ist das Lichtraumprofil Vegetation gemäss SBB Regelung I-20025 dennoch umzusetzen. Sicherheit und Verfügbarkeit des Bahnbetriebs geht vor ökologischen Aspekten. Stufige Waldränder sollen an diesen Orten gefördert werden.</p>	<p>Das Objekt Berlingen-Althau (Waldreservat) liegt weit entfernt von Bahnlinien und beeinträchtigt deshalb weder die Sicherheit noch die Verfügbarkeit des Bahnbetriebs.</p>

Richtplankarte 1:50'000

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
Die KIBAG Management AG beantragt, die Richtplankarte mit den Standorten Illhart und Raperswilen für die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial Typ A sowie mit den Standorten Hugelshofen und Altenklingen für die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial Typ A oder Deponie Typ B zu ergänzen.	Deponien vom Typ A und B können über das kommunale Nutzungsplanverfahren bewilligt werden, sofern sie der kantonalen Abfallplanung, Teil Deponieplanung nicht widersprechen und das Vorhaben bewilligungsfähig ist. Eine direkte Aufnahme in den KRP im Rahmen von Anträgen aus der öffentlichen Bekanntmachung kann indessen nicht erfolgen. Der Standortvorschlag wird in die kantonale Deponieplanung übernommen.
Eine Privatperson aus Amriswil beantragt Folgendes: Auf der Karte zum kantonalen Richtplan (KRP) ist im Gebiet "Huebhof", Amriswil-West, immer noch eine Linienführung südlich des Waldstücks eingezeichnet (eventuell: Variante "E1"). Diese Linienführung entspricht nicht jener, die in den Unterlagen zur Volksabstimmung eingezeichnet war. Die in der Karte eingetragene Linienführung ist deshalb nicht rechtmässig. Die Linienführung ist im streitigen Abschnitt auf der Richtplankarte anzupassen, "offen darzustellen" oder zumindest mit einem entsprechenden Hinweis "konkrete Linienführung noch offen" zu versehen.	Die BTS-Linienführung im besagten Bereich hat sich in der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans 2018/2019 nicht geändert. Dies war Bestandteil einer vorherigen KRP-Revision. Die Anpassung erfolgte, da sich im Rahmen des Generellen Projekts gezeigt hat, dass die Linienführung gemäss vorliegendem KRP gesamtheitlich am zweckmässigsten ist.
Zwei Privatpersonen aus Eschenz weisen auf Folgendes hin: Die Badeanstalt Eschenz liegt zum einen Teil auf der Parzelle Nr. 529 (korrekte Zone öffentliche Bauten und Anlagen) und zu einem anderen Teil (20%) auf der Teilparzelle Nr. 532 (Landschaftsschutzzone). Dieser Zustand besteht schon seit über 20 Jahren. Mündliche Einsprachen beim Kanton Thurgau und der Gemeinde Eschenz, wie auch schriftliche Einsprachen bei der Gemeinde wurden von der Gemeinde ignoriert. Nun wird ein neuer kantonaler Richtplan (KRP) aufgeschaltet, der die nächsten Jahrzehnte diese illegale Zonennutzung weiterhin toleriert. Es stehen sogar Bauten, Zaun, Betonpingpong-tisch usw. in dieser Landschaftsschutzzone. Die Zone wird benutzt wie eine Öffentliche, ist es aber eben nicht.	Für unrechtmässig erstellte Bauten und Anlagen ist die Gemeindebehörde als Baupolizeibehörde zuständig. Allfällige Anpassungen am Zonenplan sind im Rahmen einer Ortsplanungsrevision zu prüfen. Die vorgebrachten Anliegen haben mit der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans 2018/2019 keinen Zusammenhang.
Die Brun Bautreuhand GmbH beantragt, das Siedlungsgebiet nach kantonaalem Richtplan (KRP) am Westrand des Gebietes der Gemeinde Müllheim so umzulegen, dass der heute baulich genutzte, südwestliche Teil von Parzelle Nr. 767 Müllheim mit angemessenem Umschwung um die	Vorweg ist im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag Folgendes in Erwägung zu ziehen: Das auf der Richtplankarte 1:50'000 dargestellte Siedlungsgebiet wird bei jeder Teilrevision des KRP im Bereich der Bauzonen gestützt auf den Datensatz des OEREB-Katasters fortgeschrieben (nachgeführt). Dieser Datensatz entspricht grundsätzlich

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>bestehenden Bauten und Anlagen dem Siedlungsgebiet nach KRP zugewiesen wird.</p>	<p>den durch das Departement für Bau und Umwelt (DBU) genehmigten Zonenplänen. Falls nach einer Zonenplanänderung die Gemeinde die entsprechenden Daten für den OEREB-Kataster noch nicht geliefert hat, ist auch der Stand des Siedlungsgebiets auf der Richtplankarte 1:50'000 im Bereich dieser Gemeinde entsprechend nicht ganz aktuell. Sofern im Rahmen einer Ortsplanungsrevision auch die kommunalen Richtplangebiete für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen angepasst werden, wird bei der nächsten Teilrevision des KRP das Siedlungsgebiet in der Richtplankarte 1:50'000 ebenfalls entsprechend angepasst.</p> <p>Das Anliegen hat keinen Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision des KRP 2018/2019. Das Anliegen ist an die für die Kommunalplanung zuständige Gemeindebehörde zu richten.</p>
<p>Eine Privatperson aus Frauenfeld beantragt, das Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan (KRP) im östlichen Teil der Stadt Weinfelden deckungsgleich mit dem Siedlungs-/Richtplangebiet nach dem aktuellen Richtplan Siedlung der Gemeinde Weinfelden zu fassen und insbesondere die Parzellen Nrn. 1536 und 1571 GB Weinfelden dem Siedlungsgebiet nach KRP zuzuweisen.</p>	<p>Dem Antrag wird entsprochen. Es ist richtig, dass die aufgeführten Parzellen (zumindest teilweise) in einem kommunalen Richtplangebiet für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) liegen. Die Revision der kommunalen Richtplanung Weinfelden wurde mit Entscheid Nr. 34 vom 29. Mai 2019 vom Departement für Bau und Umwelt (DBU) genehmigt. Im KRP-Geodatsatz zum Siedlungsgebiet sind diese Flächen mittlerweile ebenfalls erfasst, sie werden daher mit der vorliegenden Teilrevision des KRP 2018/2019 auch in der Richtplankarte 1:50'000 dargestellt.</p>
<p>Eine Privatperson aus Landschlacht beantragt, die Parzelle Nr. 256 im kantonalen Richtplan (KRP) weiterhin zu belassen, damit die nächste Generation die Bauvorhaben in Wohn- und Arbeitszonen WA 3 realisieren können.</p>	<p>Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des KRP 2018/2019 wurde das Siedlungsgebiet im fraglichen Bereich nicht verändert. Die Parzelle Nr. 256 liegt gemäss rechtskräftigem Zonenplan weder in der Bauzone, noch liegt sie gemäss dem kommunalen Richtplan im Bereich eines kommunalen Richtplangebietes. Das Anliegen hat keinen Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision des KRP 2018/2019. Das Anliegen ist an die für die Kommunalplanung zuständige Gemeindebehörde zu richten.</p>
<p>Eine Privatperson aus Münchwilen weist auf Folgendes hin: Trotz der grossen Ablehnung der Anwohner (siehe Unterschriftensammlung) und unseren diversen Eingaben wurde die neu geplante 5 ha grosse Wohn-, Misch- und Zentrumszone (WMZ) im Gebiet Murgtal offensichtlich nicht ver-</p>	<p>Das Anliegen hat keinen Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans 2018/2019. Das Anliegen ist an die für die Kommunalplanung zuständige Gemeindebehörde zu richten.</p>

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
ändert, was aus raumplanerischer Sicht unverständlich ist. Es wird daher nochmals beantragt, die vorgesehenen Zonen andernorts in Münchwilen in die Richtplankarte aufzunehmen.	
Eine Privatperson aus Münchwilen weist auf Folgendes hin: Die Aufnahme der Erweiterung der Parzelle Nr. 462 (Industriezone) in der Richtplankarte wurde unverändert belassen. Es wird beantragt, die geplante Einzonung gänzlich zu streichen.	Die Parzelle Nr. 462 ist mit Ausnahme des westlichen Teils bereits einer rechtskräftigen Bauzone zugewiesen und wird daher in der Richtplankarte 1:50'000 als Siedlungsgebiet dargestellt. In der Richtplankarte 1:50'000 werden lediglich bereits rechtskräftige, vom Departement für Umwelt (DBU) genehmigte Bauzonen und Richtplangebiete für Wohn-, Misch-, und Zentrumszonen (WMZ) abgebildet. Möchte der Antragsteller auf eine Auszonung der Parzelle hinwirken, ist das Anliegen an die Gemeindebehörde zu richten.
Zwei Privatpersonen aus Güttingen stellen den Antrag zur Anpassung der Richtplanteilfläche auf Parzelle Nr. 461, wie 2012 durch den Verwaltungsgerichtentscheid festgelegt, wieder in den Richtplan aufzunehmen.	Das Anliegen hat keinen Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans 2018/2019. Das Anliegen ist an die für die Kommunalplanung zuständige Gemeindebehörde zu richten.
Die Käserei Koller AG beantragt, auf die Planung von Siedlungsgebiet im Bereich Murgtalstrasse–Mezikonerstrasse–Murg zu verzichten.	Das Anliegen hat keinen Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans 2018/2019. Das Anliegen ist an die für die Kommunalplanung zuständige Gemeindebehörde zu richten.
Die Käserei Koller AG beantragt, die Parzellen Nrn. 2016, 2017 und 2018 sowie die Parzelle Nr. 3404 gemäss Grundbuch Münchwilen der Intensivlandwirtschaftszone zuzuweisen.	Das Anliegen hat keinen Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans 2018/2019. Das Anliegen ist an die für die Kommunalplanung zuständige Gemeindebehörde zu richten. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen (Intensivlandwirtschaftszone) nicht als Siedlungsgebiet in der Richtplankarte dargestellt wird, da es sich bei diesem Zonentyp nicht um eine Bauzone handelt.
Die Stadt Weinfelden weist auf Folgendes hin: Die Richtplankarte 1:50'000 ist mit dem Hinweis versehen, dass aus Gründen der Nachvollziehbarkeit die Änderungen mit dem momentan rechtskräftigen Richtplan Stand Juni 2017 zu vergleichen sind. Dies bedeutet auch, dass die mit der Genehmigung des Weinfelder Richtplans (DBU-Entscheid Nr. 34 vom 29. Mai 2019) erfolgten Anpassungen des Siedlungsgebietes (im Richtplan als "Richtplanabsicht" bezeichnet) noch nicht nachvollzogen sind. Der Stadtrat geht davon aus, dass diese Anpassungen noch vorgenommen und diese Flächen des Weinfelder Siedlungsgebietes	Vorweg ist im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag Folgendes in Erwägung zu ziehen: Das auf der Richtplankarte 1:50'000 dargestellte Siedlungsgebiet wird bei jeder Teilrevision des kantonalen Richtplans (KRP) im Bereich der Bauzonen gestützt auf den Datensatz des OEREB-Katasters fortgeschrieben (nachgeführt). Dieser Datensatz entspricht grundsätzlich den durch das Departement für Bau und Umwelt (DBU) genehmigten Zonenplänen. Falls nach einer Zonenplanänderung die Gemeinde die entsprechenden Daten für den OEREB-Kataster noch nicht geliefert hat, ist auch

Antrag/Hinweis/Auftrag	Art der Berücksichtigung
<p>zu gegebener Zeit dem heutigen Stand entsprechend dargestellt werden.</p>	<p>der Stand des Siedlungsgebiets auf der Richtplankarte 1:50'000 im Bereich dieser Gemeinde entsprechend nicht ganz aktuell. Sofern im Rahmen einer Ortsplanungsrevision auch die kommunalen Richtplangebiete für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen angepasst werden, wird bei der nächsten Teilrevision des KRP das Siedlungsgebiet in der Richtplankarte 1:50'000 ebenfalls entsprechend angepasst.</p> <p>Dem Antrag wird entsprochen. Die Revision der kommunalen Richtplanung Weinfeldern wurde mit Entscheid Nr. 34 vom 29. Mai 2019 vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt. Im KRP-Geodatensatz zum Siedlungsgebiet sind diese Flächen mittlerweile ebenfalls erfasst, sie werden daher mit der vorliegenden Teilrevision des KRP auch in der Richtplankarte 1:50'000 dargestellt.</p>
<p>Der Kanton Zürich beantragt, dass das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich (Fachstelle Landschaft) bei Bewilligungsverfahren im Bereich nördlich von Aawangen bis Aadorf im Gebiet mit Vorrang Landschaft insbesondere dort mit überlagertem Abbau- und Ablagerungsgebiet, frühzeitig in Kenntnis zu setzen bzw. wo erforderlich in die Planungen miteinzubeziehen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Kanton Zürich bzw. das Amt für Raumentwicklung wird frühzeitig in Kenntnis gesetzt und wo erforderlich in die Planungen miteinbezogen.</p>

